Das Strafregister

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Besold

aus Speyer

Referendar am Amtsgericht Speyer

Approbiert am 5. März 1931

Buchdruckerei J. Bollmann, Nürnberg-Zirndorf.

1931.

21:192

Das Strafregister

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Besold

aus Speyer

Referendar am Amtsgericht Speyer

Approbiert am 5. März 1931

Buchdruckerei J. Bollmann, Nürnberg-Zirndorf.

1931.

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet!

Inhalts-Verzeichnis

I. Teil.

§ 1. Zweck des Strafregisters . . . . . Seite 7
§ 2. Vorstrafenfeststellung vor dem 19. Jahrhundert . „ 9
§ 3. Entwicklung des Strafregisters im 19. Jahrhundert „ 11
§ 4. Einführung des Strafregisters in Deutschland und seine Entwicklung bis heute . . . . . „ 14
§ 5. Strafregistersysteme und ihre Vor- und Nachteile „ 18
§ 6. Strafregisterbehörde . . . . . „ 20
§ 7. Mitteilungen an das Strafregister
I. Registerpflichtige Tatsachen
a) Verurteilungen und damit zusammenhängende Tatsachen . . . . . „ 22
b) Mitteilungen über kriminelle Geisteskranke und Entmündigungen . . . . . „ 27
c) Ausdehnungsmöglichkeit der Mitteilungspflicht . . . . . „ 28
II. Zur Mitteilung verpflichtete Behörden . . . „ 29
III. Form und Zeitpunkt der Mitteilung . . . . „ 30
§ 8. Führung der Strafregister . . . . . „ 31
§ 9. Bereinigung des Strafregisters . . . . . „ 35
§ 10. Auskunft aus dem Strafregister . . . . . „ 36
§ 11. Verkehr mit dem Ausland . . . . . „ 39
§ 12. Steckbriefnachrichten und Suchvermerke . . . „ 47

II. Teil

§ 13. Die Rehabilitation . . . . . „ 50
§ 14. Übersicht über die historische Entwicklung der Rehabilitation . . . . . „ 54
§ 15. Grundgedanke und wesentlicher Inhalt des Gesetzes über beschränkte Auskunft und die Tilgung von Strafvermerken . . . . . „ 60
§ 16. Fristen für die Auskunftsbeschränkung und Strafvermerkstilgung . . . . . „ 62
§ 17. Weitere Voraussetzungen für den Eintritt der Vergünstigungen . . . . . „ 66
§ 18. Wirkung der Auskunftsbeschränkung . . . . „ 69
§ 19. Wesen der Tilgung . . . . . „ 72
§ 20. Eintritt der Rehabilitation durch Gnadenakt . . „ 76

Literatur-Verzeichnis

Bumke: Das Strafregister, Straftilgung, Rehabilitation. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin-Leipzig 1928.

Constitutio Criminalis Carolina.

Dackweiler: Die Rehabilitation und das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken. Bonn 1925.

Delaquis: Die Rehabilitation im Strafrecht. Berlin 1907.

Delaquis: Die Rehabilitation Verurteilter. Berlin 1906.

Delaquis und Polec: Materialien zur Lehre von der Rehabilitation. Berlin 1905.

Eichinger: In der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1925, S. 164.

Entwurf zu einem Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz. Berlin 1929.

Exner: Gesellschaft und staatliche Strafjustiz. Z.f.d.ges.Str.W., Bd. 40.

Finkelnburg: Die Bestraften in Deutschland. Berlin 1912.

Fuhse: Militärstrafgesetzbuch. Berlin 1926.

Hamm: Die Einführung einheitlicher Strafregister in Deutschland. 1876.

Hartung: Das Strafregister. Berlin 1926.

Hellwig: Das Geldstrafengesetz. München und Berlin 1924.

Hofacker: Staatsverwaltung und Strafrechtsreform. Berlin 1919.

Jacob: Das Strafregister und das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken. Gießen 1923.

Jung: Strafakte und Strafregister. Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 5.

Klee: In der deutschen Strafrechts-Zeitung von 1920, S. 165, von 1922, S. 188.

Klein: Das Strafregister. Handwörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.

Köhler: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Leipzig 1917.

Köhler: Vorentwurf zum deutschen StGB. Annalen des Deutschen Reiches, 1910.

Lindemeyer: Die Wiedereinsetzung (Rehabilitation). Berlin 1913.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Besorgt v. Schmidt. Berlin und Leipzig 1927.

Marchand: Strafregister in Deutschland. Berlin 1900.

Müller: Vorstrafen und Strafregister. Heft 92 der strafrechtlichen Abhandlungen. Breslau 1908.

Oetker: Die Rehabilitation Verurteilter und das österreichische Gesetz vom 21. III. 1918. Gerichtssaal Bd. 67.

Le Poittevin: Le Casier judiciaire; étude critique. Paris 1907.

Le Poittevin: Du fonctionnement du casier judiciaire dans les rapports internationaux. Journal du droit international privé, 28. (1901).

Reutenauer: De la réhabilitation en matière pénale et disciplinaire. Paris 1900.

Schäfer und Hellwig: Strafregisterverordnung und Straftilgungsgesetz. Berlin und München 1926.

Schmidt: In der D.Str.Z. 1921, S. 229.

Schultheiß: Im „Recht" 1921, S. 121.

Schiller: Die Rehabilitation im schweizerischen Recht. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Zürich 1905.

Seyfarth: Ernste Probleme aus dem Strafvollzug und die Fürsorge an den Entlassenen. Sonderdruck aus der Zeitschrift d. evang.-luth. Kirche in Hamburg. Bd. 10.

Sommer: Die Fürsorge im Strafrecht. Berlin 1925.

Sturm: Die juristische Beweislehre. Archiv für Kriminalanthropologie Bd. 51.

Verfassunggebende deutsche Nationalversammlung, Drucksache Nr. 1486

Wachenfeld: Archiv für Strafrecht, Bd. 54.

Yvernes: Bulletin de la société générale des prisons.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen: Band 56 S. 68, 75, 79, 279, 307. Band 57 S. 390.

Entscheidungen des bay. Obersten LG. in Strafsachen: Bd. 23, S. 50.

Goltdammers Archiv: Bd. 70 S. 26.

OLG. Stuttgart in Z.f.Str.W. 45.

Mommsen: römisches Strafrecht.

I. Teil.

§ 1. Zweck des Strafregisters.

Bei einer Reihe von Delikten, insbesondere beim Diebstahl und beim Betrug, droht das Gesetz für den Fall, daß der Täter bereits wegen gleichartiger Verfehlungen vorbestraft ist, eine erhöhte Strafe an. In Fällen dieser Art kann eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Strafe nur verhängt werden, wenn festgestellt wird, daß solche frühere Bestrafungen vorliegen. Aber auch darüber hinaus ist es für die Durchführung eines Strafverfahrens von erheblicher Bedeutung, meist sogar notwendig, festzustellen, ob der Beschuldigte bereits früher gegen die Strafgesetze verstoßen hat. Aus der Tatsache, daß dies der Fall ist, kann sich ein Rückschluß auf die Berechtigung des Verdachts ergeben, der zur Zeit auf ihm lastet. Insbesondere kann die Gleichartigkeit des verbrecherischen Vorgehens in den früheren Fällen und der jetzt zur Aburteilung stehenden Tat den Schluß rechtfertigen, daß der Beschuldigte auch diesmal der Täter war. Sicherlich wäre es verkehrt, wenn man bei der Prüfung der Schlüssigkeit einer Anzeige sich zunächst fragen würde, ob der Beschuldigte schon bestraft ist, ob man ihm eine solche Tat zutrauen kann. Andererseits ist aber auch durchaus verständlich, wenn man bei der gleichen Beweislage, die geeignet ist die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten beinahe ganz zu begründen, den nicht Vorbestraften, gegen dessen Persönlichkeit sich nichts einwenden läßt, dem vielleicht sogar von allen Seiten die besten Leumundszeugnisse ausgestellt werden, doch noch freispricht, weil man ihm trotz starker Indizien die Tat nicht zutraut und deshalb die volle Ueberzeugung von seiner Schuld nicht gewinnen kann, während man den schon einmal Bestraften, wenn die neue Tat der früheren gleichartig ist oder doch eine gleichartige Gesinnung verrät, auf gleich starke Indizien hin verurteilt, weil ihm die Tat auch zuzutrauen ist [1]).

Noch erheblich größer ist die Bedeutung früherer Bestrafung für die Frage der Strafzumessung. Auch hier wird man sich vor jeder schablonenmäßigen Behandlung hüten müssen. Taten, die rein formalen Charakters sind oder die, psychologisch betrachtet, ganz andersartig sind, als die Tat, die jetzt zur Aburteilung steht, wird man bei der Strafzumessung meist auszuschalten haben. Es ist dabei zu berücksichtigen, ob die Tat, durch die der Angeklagte vorbestraft ist, in der Jugendzeit begangen wurde, in Nöten der Kriegszeit oder in den Wirren der ersten Nachkriegsjahre verübt wurde, ob die Tat aus ernster wirtschaftlicher Not

[1]) Sturm, die juristische Beweislehre. Archiv für Kriminalanthropologie. Band 51, S. 134.

oder aus verbrecherischer Neigung begangen worden ist. Freiheitsstrafen, die der neuerdings Angeklagte verbüßt hat, wird man ganz anders bewerten müssen wie Strafen, deren Verbüßung unter Bewilligung von Bewährungsfrist ausgesetzt oder durch Amnestie oder durch Gnadenerlaß erlassen worden ist[2]). Eine solche Aufklärung des kriminellen Vorlebens einer Person ist um so mehr geboten, je mehr der Gedanke vordringt, daß die Strafe nach Höhe und Art der Persönlichkeit des Täters anzupassen sei und je mehr man, wie in den Strafgesetzentwürfen, dazu übergeht, gegen Gewohnheitsverbrecher mit besonders schweren Strafen und Maßnahmen der Sicherungsverwahrung vorzugehen.

Für eine Aufklärung des kriminellen Vorlebens einer Person, die in ein Strafverfahren verwickelt ist, die nötigen sicheren Grundlagen zu schaffen, ist der Hauptzweck der Einrichtung der Strafregister. Das Register bildet in erster Reihe die Quelle, aus der die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden die nötigen Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten, freilich nur nach einer bestimmten Richtung hin, schöpfen können. Aber schon für das Strafverfahren liegt hierin nicht die einzige Bedeutung des Strafregisters. Es kann der Verdacht entstehen, daß eine Person, die als Zeuge vernommen werden soll, durch eine Verurteilung wegen Meineids unfähig geworden ist, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden; für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen ist die Feststellung ob und wegen welcher Straftaten er bestraft worden ist, nicht selten von ausschlaggebender Bedeutung.

Derartige Feststellungen werden nicht nur im Strafverfahren, sondern ebenso im Verfahren vor den Zivilgerichten, Disziplinargerichten usw. notwendig. Darüber hinaus besteht vielfach auch außerhalb jedes gerichtlichen Verfahrens ein dringendes Interesse der Behörden daran, daß die Frage, ob eine Person sich kriminell betätigt hat, in sicherer Weise aufgeklärt wird. Die Behörde, die einem Bewerber ein Amt anvertrauen oder ihn unter ihre Angestellten einreihen will, muß sich zuverlässig darüber unterrichten können, ob nicht etwa Bestrafungen vorliegen, die es unmöglich machen, ihn auf den verlangten Posten zu stellen. In manchen Fällen ist es den Behörden durch Gesetzesvorschriften zur Pflicht gemacht, ernstere Bestrafungen zu berücksichtigen; so bestimmt z. B. die Gew.O. (§§ 57, 57b), daß bei gewissen Vorstrafen der Wandergewerbeschein zu versagen ist oder versagt werden kann; in Art. 18, 19, 20 des bay. Jagdgesetzes und § 12 der Vollzugsvorschriften hiezu finden sich Bestimmungen, wonach bei gewissen Vorstrafen der Jagdschein versagt werden muß bzw. versagt werden kann. Aber auch soweit solche positive Vorschriften nicht vorhanden sind, ist es oft eine selbstverständliche Pflicht der Behörden, sich bei ihren Entscheidungen, so z. B. bei der Entschließung über die Erteilung einer Konzes-

[2]) Schäfer und Hellwig, Strafregisterverordnung und Straftilgungsgesetz, S. 14.

sion, eines Führerscheins, darüber zu versichern, ob aus den bereits erfolgten Bestrafungen ein Mangel an Zuverlässigkeit sich ergibt.

Wesentlichster Zweck des Strafregisters ist hiernach den Behörden, und zwar den Behörden jeder Art, Aufschluß zu geben, ob eine bestimmte Person vorbestraft ist oder nicht. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß dem Strafregister die verschiedenen Verurteilungen zu krimineller Strafe mitgeteilt werden, daß das Strafregister diese Mitteilungen aufbewahrt und auf jeweilige Anfrage von seiten der Behörden diesen Auskunft darüber erteilt wird, ob über diese Person, derentwegen angefragt wird, Eintragungen im Strafregister vorhanden sind und welcher Art diese Eintragungen sind. Den Verurteilungen zu krimineller Strafe sind verschiedene andere Vorkommnisse gleichgestellt, insbesondere die kriminelle Betätigung von Geisteskranken, die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht. Schließlich dient das Strafregister auch dazu, den Behörden die Auffindung von flüchtigen Verbrechern und die Ermittlung des Aufenthalts von Personen, deren man aus irgendeinem Grunde bedarf, zu erleichtern.

Nicht zu den Zwecken des Strafregisters gehört es, Privatpersonen darüber Aufschluß zu geben, ob jemand vorbestraft ist oder nicht. Soweit ein privates Interesse an dem kriminellen Vorleben einer Person besteht, kann ihm nur auf Grund von polizeilichen Listen, die vielfach neben dem Strafregister geführt werden, genügt werden.

Die Zwecke, die mit der Einrichtung des Strafregisters verfolgt werden, können nur dann einigermaßen vollkommen erreicht werden, wenn das Strafregister auch über solche Verurteilungen Auskunft gibt, die von ausländischen Behörden gegen Personen ausgesprochen sind, mit denen sich inländische Behörden zu beschäftigen haben. Da die Interessen aller Kulturländer in dieser Beziehung übereinstimmen, findet zwischen den einzelnen Staaten in weitem Umfange ein Austausch von Strafnachrichten statt [3]).

§ 2. Vorstrafenfeststellung vor dem 19. Jahrhundert.

In den Quellen und in der Literatur des römischen Strafrechts und des römischen Strafprozeßrechtes finden sich keine Anzeichen dafür, daß man zu diesen Zeiten die von den Gerichten ausgesprochenen Strafen aufgezeichnet hat, um bei eventuellen späteren Verurteilungen Kenntnis darüber zu haben, ob diese Person bereits bestraft ist oder nicht. Eine Prüfung des römischen Rechts läßt gleichwohl erkennen, daß auch zu jener Zeit die Gesetzgebung den Rückfall in gewissen Fällen [4]) als strafer-

[3]) Bumke, das Strafregister, in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 5, S. 778 ff.

[4]) Farinacius, Quaest. 18, 16: consuetudinis delinquendi praesumtio tantum in eodem vel simili genere mali, secus si in diverso.

höhenden Umstand gewürdigt[5]) und die üble Beleumundung des Täters als Strafverschärfungsgrund anerkannt hat[6]). Hieraus ist zu entnehmen, daß sie die Mittel haben mußte die Grundlage des Rückfalls oder der üblen Beleumundung festzustellen. Es wird, falls nicht ein Geständnis des Angeklagten zu erreichen war, das Erinnerungsvermögen angesehener Bürger für die damalige Strafrechtspflege genügt haben. Die absolute Oeffentlichkeit des Verfahrens auf dem Forum in Rom und die vollkommene Zentralisierung der Rechtspflege ermöglichten eine sehr ausgedehnte Verbreitung des Urteils. Schriftliche Aufzeichnungen der Vorstrafen waren dem römischen Rechte fremd. Ursprünglichstes und primitivstes Mittel zur Kennzeichnung von einmal Verurteilten waren die inscriptiones frontis. Dieses Brandmal auf der Stirne, das ursprünglich nur bei Sklaven, später auch teilweise bei römischen Bürgern zulässig war, sollte strafverschärfend und abschreckend wirken mit dem Nebenzweck, den Verurteilten als solchen für etwaige Rückfälle zu kennzeichnen. Nach der Lex Remmia[7]) wurde zum Beispiel dem wegen böswilliger Verleumdung Verurteilten ein C (Calumnia) auf die Stirne gebrannt. Das Brandmal im Gesichte wurde durch Kaiser Konstantin nach seinem Uebertritt zum Christentum verboten und nur noch solche an Händen und Füßen gestattet: „quo facies, quae ad similitudinem pulchritudinis coelestis est figurata, minime maculetur[8])." Seinen anfänglichen Hauptzweck der Strafschärfung verlor das Brandmal damit und diente in erster Linie der Feststellung des Rückfalls.

Eine derartige körperliche Zeichnung Vorbestrafter zum Zwecke späterer Feststellung läßt sich noch bis in das 18. Jahrhundert hinein feststellen. So regelte in Frankreich eine Deklaration vom 4. III. 1724 die verschiedenen „Marken": Frauen wurden mit einem V, bei Rückfall mit doppeltem V gebrandmarkt; Männer bekamen die Buchstaben GAL. eingebrannt, „pour en cas de récidive en crime qui mérite peine afflictive, être punis de mort", (Art. 4)[9]). Der Code poenal von 1791 brachte erst deren endgültige Beseitigung.

Schriftliche Aufzeichnungen der Vorstrafen waren auch dem germanischen Rechte unbekannt. Trotzdem war auch hier die Kenntnis des Vorlebens eines Angeklagten für die Urteilsfindung und das Strafmaß in der Strafrechtspflege von großer Bedeutung. Charakteristisch ist dafür das — allerdings nie allgemein gültiges Recht gewordene — Institut des sogenannten „Richtens auf den bösen Leumund": Hiernach war das Gericht von der An-

[5]) Paulus 5, 21, 1; — L 1, Dig. 37, 14 de iure patronatum — L 28 §§ 3, 10 Dig. 48, 19 de poenis — L 1 Codex 10, 20 de superexactionibus — L 4 Cod. 6, 1 de fugitivis servis.

[6]) Callistratus L 28 § 16 Dig. 48, 19: maiores nostri in omni supplicio severius . . . famosos quam integrae famae homines perierunt. Mommsen, Römisches Strafrecht.

[7]) Cicero, Opera.

[8]) L 1 Cod. 9, 47 de poenis.

[9]) Jacob, Das Strafregister und das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Str.Reg. und die Tilgung von Strafvermerken, S. 7 ff.

wendung der allgemeinen gesetzlichen Beweisregel befreit gegenüber übel beleumundeten oder als schädlich oder gefährlich bekannten Personen, wenn hinreichender Verdacht der Täterschaft vorlag [10]).

Die Bambergensische peinliche Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507 verbot in Art. 273 das Richten auf den bösen Leumund, wies aber in Art. 23 die Richter an, die Angeklagten mit „peinlich ernster Frage zur Bekenntnis der Wahrheit zwingen zu lassen", d. h. mit Hilfe der Tortur das Geständnis früherer Strafen zu erpressen [11]).

Das erstemal schriftlich erwähnt finden wir den Rückfall in in der Constitutio Criminalis Carolina. Derjenige, der zum drittenmal gestohlen hat, sollte als ein merer verleumbter dieb, der einem Vergewaltiger gleich zu achten sei, mit dem Tode bestraft werden [12]).

War die Wichtigkeit der Kenntnis von Vorstrafen für die Rechtsprechung mithin schon früh erkannt worden, so blieb doch die amtliche Einführung systematischer schriftlicher Aufzeichnungen zu deren Feststellung dem 19. Jahrhundert vorbehalten.

§ 3. Entwicklung des Strafregisters im 19. Jahrhundert.

Die ersten Anfänge zu systematischer Strafaufzeichnung waren aus Frankreich gekommen, das auch als erstes Land den Strafregister-Gedanken in die Wirklichkeit umsetzte. Das 1750 begründete „Journal de Paris" war ein früher Vorläufer hievon. Es war das ein Verzeichnis all der durch die königlichen Gerichte Verurteilten, das allerdings noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Regelmäßigkeit der Veröffentlichung machen konnte. Die Revolutionsmachthaber von Paris begründeten 1790 ein besonderes Auskunftsbüro, das sämtliche Verurteilungen durch die tribunaux criminels et correctionnels im Departement Seine zu sammeln hatte. Diese Einrichtung bewährte sich so überzeugend, daß sie durch Gesetz vom Jahre 4 der Revolution auf ganz Frankreich ausgedehnt wurde. Auch Napoleon I. förderte die Ausgestaltung der Sammel- und Auskunftbüros für Vorstrafen in der Erkenntnis, daß „il faut que la justice ait sans cesse à sa disposition la biographie de tout individu traduit devant les tribunaux [13])." Der eigentliche Ursprung des französischen Strafregi-

[10]) Besonders ersichtlich aus dem Privilegium des Kaisers Ludwig für die Stadt Nürnberg, 1320: Wir tun den Bürgern von Nürnberg die Gnad und das Recht, daß sie einen jeden schädlichen Menschen, der in ihr und des Reichs Gefängnis nach Nürnberg kommt, mit bösem Leumund überkommen, den Leib abgewinnen mögen: also daß der Rath und die Schöpsen oder mehrere Teil unter ihnen dünkt auf Eid, daß der Leumund so stark auf ihn gangen, daß man billig richte über seinen Leib, den man es lasse, daß er den Leib damit verloren habe." Müller, Vorstrafen und Strafregister, S. 10.

[11]) Jacob, a. a. O. S. 8 f.

[12]) Constitutio Criminalis Karolina, Art. CL. XII.

[13]) Jacob, a. a. O., S. 9 f.

sters liegt in Artikel 600, 601, 602 des Code d'instruction criminelle vom Jahre 1808 [14]).

Die Bestimmungen sollten es ermöglichen das Vorleben des Angeklagten zu erhellen. Es zeigte sich jedoch bald, daß diese Regelung unzweckmäßig war. Erfreulich war dabei — im Gegensatze zu späterer Regelung —, daß die Register „uniquement à la disposition des magistrats" standen [15]). Die starke Anhäufung der Notizen an den Zentralstellen und die Errungenschaften des Jahres 1848, nämlich des allgemeinen Stimmrechts und die Umbildung der Geschworenengerichte, verlangten neue Regelung. Auf Anregung des Appellationsgerichtsrates Bonneville de Marsangy durch seine Schrift „De la localisation au greffe de l'arrondissement natal des renseignements judiciaire concernants chaque condamné" wurde dieses auf Dezentralisation aufgebaute System durch Circulaire des Justizministers Rouher vom 6. XI. 1850 dem früheren substituiert [16]).

In jenem Zeitpunkt erlangte das Strafregister gesetzliche Funktion.

Einige romanische Länder ahmten das französische System sofort nach; Portugal und Italien führten den casier judiciaire in ihren Ländern ein. In den übrigen Ländern wurden die verschiedensten Wege zur Einführung der Möglichkeit amtlicher Feststellung der Vorstrafen eines Uebeltäters eingeschlagen. In den einen Ländern wurden die Strafen bei den Polizeibehörden aufgezeichnet; so in Dänemark und Norwegen. In Schweden war der Ortspfarrer die zuständige Behörde; in Rußland wurde allmonatlich im Justizministerium eine Liste der im Reiche bestraften Personen zusammengestellt, die den Behörden übermittelt wurde. In Spanien wurden Strafverzeichnisse in den Gefängniskanzleien geführt. England schuf nur in London ein Büro, in welchem Listen über die in der Hauptstadt verhängten Strafen geführt wurden, während man die in der Provinz ausgesprochenen Strafen gar nicht berücksichtigte [17]).

In manchen Ländern wurden die Strafen verzeichnet bei den Behörden des Geburtsortes, in andern bei solchen des Wohnortes, des letzten Wohnortes und später auch des Heimatortes [18]).

[14]) Art. 600: Les greffiers des Tribunaux correctionnels et des cours d'assises seront tenus de consigner, par ordre alphabétique, sur un registre particulier, des noms, prénoms, professions, age et résidences de tous les individus condamnés à un emprisonnement correctionnel ou à une plus forte peine: ce registre contiendra une notice sommaire de chaque affaire de la condamnation, à peine de cinquante francs d'amende pour chaque omission. Art. 601: Tous les trois mois, les greffiers enverront, sous peine de cent francs d'amende, copie de ces registres au ministre de la justice et à celui de la police générale.
Art. 602: Ces deux ministres feront, tenir dans la meme forme, un registre général composé de ces diverses copies.

[15]) Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht, S. 42.

[16]) Le Poittevin, Du fonctionnement du casier judiciaire dans les rapports internationaux.

[17]) Yvernes, in Bulletin de la Société Générale des Prisons, 11. Jahrg., Nr. 3, S. 265.

[18]) Müller, a. a. O., S. 5.

In Preußen wurde durch Justizministerial Reskript vom 12. IX. 1838 angeordnet, daß bei jedem Gericht, dem die Führung von Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen zustand, Repertorien in alphabetischer Ordnung nach dem Namen der Angeschuldigten über die von ihnen zur Untersuchung gezogenen Personen zu führen waren. In diesem Register waren außer den erforderlichen Personalangaben die bereits wider den Angeklagten geführten und die neu eingeleiteten Untersuchungen, Zeit der Einleitung, Gegenstand, Zeit und Ort des angeschuldigten Verbrechens und der Inhalt der ergangenen Erkenntnisse aufzunehmen. War die Untersuchung nicht vom persönlichen Richter, sondern im Gerichtsstande des verübten Verbrechens oder der Verhaftung eingeleitet, so hatte das untersuchende Gericht den persönlichen Richter um Mitteilung einer Nachricht darüber, ob der Angeschuldigte bereits in der Untersuchung befangen gewesen, und wenn dies der Fall war, um Uebersendung eines Auszugs aus seinem Register zu ersuchen, und der erkennende Richter erster Instanz hatte eine Abschrift des entscheidenden Teils des Urteils dem persönlichen Richter mitzuteilen, um hiernach sein Register zu ergänzen [19]). Bei dieser Anordnung blieb es bis zur Gerichtsorganisation vom 1. X. 1879. Durch allgemeine Verfügung des Justizministeriums, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mitteilungen, wurde bestimmt, daß beglaubigte Abschriften der Urteilsformel oder des Strafbefehls in den Fällen, in welchen wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung gegen § 361 Ziff. 1—8 des StGB. rechtskräftig auf Strafe erkannt worden war, an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu übersenden seien, in dessen Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen, der Aufenthaltsort des Verurteilten lag [20]).

In Bayern hat man in der Mitte des 19. Jahrhunderts begonnen Strafaufzeichnungen anzulegen. § 54 der Dienstvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. VI. 1862 bestimmte, daß die Staatsanwälte von den bei den Gerichtsbezirken und Schwurgerichten erfolgten Aburteilungen von Inländern dem „betreffenden" Vertreter der Staatsanwaltschaft behufs Vervollständigung der Strafliste Kenntnis zu geben haben. Die Mitteilung hatte sofort nach eingetretener Rechtskraft zu erfolgen. In Verbrechensfällen hatte diese durch den Staatsanwalt bei dem Bezirksgericht, bei dem der Schwurgerichtshof gebildet war, in den übrigen Fällen durch den Staatsanwalt des aburteilenden Bezirksgerichts zu geschehen; dabei hatten sie sich der bereits für Uebertretungen angeordneten Formulare zu bedienen. Auch die Mitteilung von Verurteilungen von Ausländern an ausländische Behörden hatten die Staatsanwälte zu besorgen. Durch Justizministerialerlaß vom 28. I. 1864, betreffend die Mitteilung über das Ergebnis strafrichterlicher Untersuchungen, wurden die Staatsanwälte weiter angewiesen, in allen Fällen, in welchen eine wegen Verbrechens in

[19]) Müller, a. a. O., S. 5. — Marchand, Strafregister in Deutschland, S. 13.

[20]) Marchand, a. a. O., S. 6 ff.

der Richtung gegen eine bestimmte Person eingeleitete Untersuchung wegen Mangels zureichender Verdachtsgründe eingestellt wird, hievon dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am einschlägigen Stadt- oder Landgericht behufs entsprechender Vormerkung auf der Titelseite der Strafliste der betreffenden Person Mitteilung zu machen. Dabei war mit „betreffendem" oder „einschlägigem" Staatsanwalt stets gemeint der Staatsanwalt an demjenigen Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirk sich die Heimat des Abgeurteilten oder Untersuchungsgefangenen befand. Durch Justizministerialerlaß vom 2. VI. 1865, die Mitteilung über das Ergebnis strafrechtlicher Untersuchungen betreffend, wurde angeordnet, daß in den Strafmitteilungen auch stets der letzte aktenmäßig bekannte Aufenthaltsort bekannt gegeben werden müsse, der sodann in der Strafliste Aufnahme fand. Durch die Gerichtsneuorganisation vom 1. X. 1879 wurden keine wesentlichen Aenderungen eingeführt [21]).

Aehnliche Einrichtungen wie in Preußen und Bayern fanden sich in fast allen deutschen Staaten.

§ 4 Einführung des Strafregisters im Deutschen Reich und seine Entwicklung bis heute.

Wie dem Bedürfnis zu genügen sei, etwaige Bestrafungen festzustellen, war in Deutschland bis zum Jahre 1871 ausschließlich von den Einzelstaaten zu entscheiden. Die in diesen bereits bestehenden Einrichtungen waren infolge der Verschiedenartigkeit der Partikularrechte in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt, so daß Hamm, der Vorkämpfer für das deutsche Strafregister in seiner Schrift „Die Einführung einheitlicher Strafregister in Deutschland" 1876 sagen konnte: Jeder mit der Strafrechtspflege in Deutschland befaßte Beamte kennt die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, mit welchen in den meisten Fällen die Feststellung der gerichtlichen Antezedentien des Beschuldigten verbunden ist. Manche Untersuchung und Untersuchungshaft wird durch die Aufklärung dieses Punktes um Wochen verlängert. Nicht selten ist eine sichere Auskunft, so wünschenswert sie für die Beurteilung der Sache und selbst mit Rücksicht auf die gesetzlichen Rückfallstrafen wäre, trotz aller Bemühung nicht zu erlangen.

Mit der Gründung des Reiches wuchs die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung; diese wurde um so dringender, nachdem die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren im Jahre 1877 reichsrechtlich geordnet worden waren. Die Versuche eine einheitliche Regelung herbeizuführen, reichen bis in das Jahr 1873 zurück. In diesem Jahre gab die preußische Regierung den Anstoß zu der Errichtung eines für das ganze Reich gleichmäßigen Strafregister durch einen Antrag an den Reichskanzler, der darauf hinauslief, das bestehende Strafregistersystem der Polizei auszubauen durch eine Vereinbarung der deutschen Länder dahin, daß die Justizbehörden in Zukunft Verurteilungen nicht nur den

[21]) Müller, a. a. O., S. 5.

Polizeibehörden des eigenen Landes, sondern auch denen anderer deutscher Länder hinsichtlich der dort wohnenden Personen mitzuteilen hätten. Dieser Antrag wurde von dem Reichskanzler dem Bundesrat vorgelegt (am 5. 7. 1873, Nr. 146 der Drucksachen) und von diesem seinem Ausschuß für Justizwesen überwiesen [22]). Der Ausschuß hat das Bedürfnis nach einer derartigen Vereinbarung nicht nur anerkannt, sondern im Interesse der Strafrechtspflege noch weitergehende Vorschriften über die wechselseitige Mitteilung von Strafnachrichten unter den deutschen Bundesstaaten für angezeigt erachtet und einen dementsprechenden Antrag gestellt [23]). Da hiegegen Bedenken erhoben wurden, ist darüber ein Beschluß nicht gefaßt worden. Die ganze Frage ruhte bis zum 26. IV. 1877. An diesem Tage beschloß der Bundesrat auf erneute Anregung hin [24]), die Angelegenheit dem Ausschuß nochmals zur Erwägung und Berichterstattung zu überweisen. Hier drang die Ansicht durch, daß sich — insbesondere im Hinblick auf die inzwischen begründete Einheitlichkeit des Gerichtsverfahrens — eine Vereinbarung nicht empfehle, daß es vielmehr wünschenswerter und geeigneter erscheine die gleichmäßige Einrichtung zuverlässiger Strafverzeichnisse für das ganze Reich ins Auge zu fassen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde die Frage bis nach Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze vertagt. Darauf erfolgte Fortsetzung der Beratung. Am 16. X. 1879 beschloß der Bundesrat, den Ausschuß um Erledigung des Beschlusses vom 26. IV. 1877 zu ersuchen. Bei den erneuten Beratungen ließ man den Gedanken, die Einrichtung des Strafregisters auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten herbeizuführen, fallen und entschloß sich, den Erlaß einer Verordnung in Vorschlag zu bringen. Die rechtliche Grundlage fand man in Art. 7 Nr. 2 der damaligen Reichsverfassung, der den Bundesrat ermächtigte „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschließen." Die Verordnung sollte, wie die Begründung ausführt, die Ausführung von Bestimmungen des StGB., der StPO. usw. sichern und erleichtern [25]). Als Grund für die zu erlassende Verordnung wurden die Vorteile angeführt, die sich daraus für die Sicherheitspolizei im allgemeinen, für das Militärrekrutierungswesen die Anlegung von Wahl-, Schöffen- und Geschworenenlisten erwarten ließen. Der Ausschuß für das Justizwesen unterbreitete seinen Vorschlag dem Plenum des Bundesrats [26]). In der Sitzung vom 16. VI. 1882 [27]) wurde die Verordnung beschlossen und alsbald veröffentlicht [28]). Am 1. X. 1882 ist sie in Kraft getreten.

---

[22]) Am 8. 7. 1873; § 516 der Protokolle.
[23]) Am 15. 12. 1873; Nr. 189 der Drucksachen.
[24]) § 223 der Protokolle.
[25]) Hartung, das Strafregister, S. 3.
[26]) Unter dem 8. V. 1882 in der Drucksache Nr. 62. — Hartung, a. a. O., S. 3.
[27]) Protokoll § 282.
[28]) Zentralblatt für das deutsche Reich S. 309.

Diese Verordnung ist häufig geändert worden aber in ihren Grundzügen ist sie unverändert geblieben. Die Aenderungen betreffen zum Teil Einzelheiten von mehr technischer Bedeutung; andere Neuerungen hängen mit der Einführung der bedingten Strafaussetzung zusammen. Die nach dem Kriege erfolgten Veränderungen beruhen zum Teil auf der Notwendigkeit, den Auswirkungen der Geldentwertung Rechnung zu tragen.

Nicht vorgesehen war in der Verordnung vom 16. VI. 1882 die Möglichkeit, das Strafregister zur Ermittlung des Aufenthalts bestimmter Personen zu benützen. In den Ländern wurde aber von der Befugnis dem Strafregister weitere als die in der Verordnung bestimmten Aufgaben zuzuweisen in der Weise Gebrauch gemacht, daß die Strafregister zur Ermittlung steckbrieflich gesuchter Personen dienstbar gemacht wurde. Durch Beschluß des Bundesrats vom 9. VII. 1896 [29]) wurde eine entsprechende Vorschrift in die Strafregisterverordnung eingefügt. Durch diese Novelle wurde weiterhin für mehrere Strafnachrichten die Einrichtung von Straflisten zugelassen und die Liegezeit der Strafnachrichten bis zum vollendeten 80. Lebensjahre ausgedehnt.

Die Bundesratsverordnung vom 17. IV. 1913 ordnete erstmalig die Löschung von Strafvermerken in den Strafregistern an, und zwar im Falle rechtskräftiger Aufhebung des Urteils oder auf Grund eines auf Löschung abzielenden Gnadenerweises. Der gelöschte Vermerk sollte bei andern Auskünften an andere Stellen als an die Staatsanwaltschaft nicht mehr zu berücksichtigen sein. Auch wurde die Mitteilungspflicht an die Strafregisterbehörde auf alle Nachrichten ausgedehnt, welche für den Lauf der Bewährungsfristen bei bedingtem Straferlaß und Strafaufschub von Bedeutung sind.

Der Verordnung vom 6. IX. 1917 brachte eine Aenderung des Kreises der registerpflichtigen Verurteilungen. Die Vorschrift der Verordnung vom 17. IV. 1913 über die Kontrolle der Bewährung durch das Strafregister wurde auf nicht registerpflichtige Verurteilungen ausgedehnt, falls solche bedingt ausgesetzt wurden.

Umfassende Aenderungen brachte die Bundesratsverordnung vom 16. V. 1918. Die Reihe der registerpflichtigen Fälle wurde ausgedehnt auf alle Entscheidungen über Einstellung, Nichteröffnung des Hauptverfahrens oder Freisprechung auf Grund des § 51 StGB., über vorläufige Einstellung des Verfahrens infolge nachträglicher Geisteskrankheit des Täters sowie über Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Weiter wurde allgemein die Auskunftsbeschränkung nach einer 10jährigen Bewährungsfrist eingeführt.

Mit dem Gesetz vom 9. IV. 1920 über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und der Strafregisterverordnung vom 12. VI. 1920 tritt das deutsche Strafregisterwesen in einen neuen Abschnitt seiner Entwicklung ein.

Der Entwurf der neuen Strafregisterverordnung wurde im April 1920 dem Reichsrat zugeleitet und von diesem mit geringfügigen Aenderungen am 12. VI. 1920 genehmigt. Die veränder-

[29]) Zentralblatt für das deutsche Reich Seite 426

ten staatsrechtlichen Verhältnisse kamen darin zum Ausdruck, daß die Verordnung auf Grund des Artikels 77 der Reichsverfassung von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen worden ist. Dadurch, daß das Straftilgungsgesetz auf der Einrichtung des Strafregisters aufgebaut ist, ist das Strafregister zu einer reichsgesetzlichen anerkannten Einrichtung geworden. Die erhöhte Bedeutung, die dem Strafregister im Laufe der Zeit beigemessen worden ist, zeigt sich darin, daß der Text der Verordnung im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben worden ist [30]). Im Mittelpunkt der Neuregelung steht die Rehabilitationsfrage. Ein Gesetz ist ihr ausschließlich gewidmet. Die Strafregisterverordnung verdankt ihr einen großen Teil ihrer Vorschriften. Daneben steht im Vordergrund des Interesses die Neuordnung des Kreises der registerpflichtigen Verurteilungen. Weiterhin wurden die älteren Vorschriften der Strafregisterverordnung nach zahlreichen andern Richtungen hin durchgearbeitet und ergänzt.

Im einzelnen wurde geändert:

a) Beseitigt wurde die Bestimmung, nach der Militärstrafsachen erst nach Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand dem Strafregister mitzuteilen waren. (§ 6.)

b) Die Verpflichtung zur Mitteilung von Entmündigungen an das Strafregister wurde auf Entmündigung wegen Trunksucht ausgedehnt. (§ 8 Ziff. 2, jetzt § 9 Ziff. 2.)

c) Für Personen mit zweifelhaftem Geburtsort und Zigeuner wurde als Sammelstelle für die zweiten Nachrichten das Strafregister des Reichsjustizministeriums bestimmt. (§ 13 Abs. 2, jetzt § 14 Abs. 2.)

d) Für Mitteilungen über Bewährungsfrist bei registerpflichtigen Strafen wurde bestimmt, daß sie bei den Strafen selbst zu vermerken seien. (§ 19 Abs. 1, jetzt § 21 Abs. 2.)

e) Die Verurteilungen, die im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben werden, sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen. (§ 19 Abs. 2, jetzt § 21 Abs. 3. Ferner § 8 Nr. 3, jetzt § 9 Nr. 3; § 19 Abs. 2, jetzt § 21 Abs. 3.)

f) Für Mitteilungen über Verurteilungen im Ausland wurde die Bildung besonderer Straflisten zugelassen. (§ 20 Abs. 4 S. 2, jetzt § 23.)

g) Die Entfernung des Vermerks über Verurteilungen solcher Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, erfuhr eine Beschränkung. (§ 21 Abs. 2, jetzt § 24).

h) Die Erleichterung der Auskunftserteilung wurde auf alle Uebertretungen und leichtere Vergehen ausgedehnt. (§ 28, jetzt § 35.)

i) Die Vorschriften über die Benutzung des Strafregisters zur Fahndung nach steckbrieflich verfolgten Personen wurde ausgestaltet. Ferner wurde die Niederlegung anderer Suchvermerke zuglassen. (§§ 32—35, jetzt §§ 39—42.)

[30]) RGBl. 1920, S. 507.

Die Verordnung vom 2. VI. 1922 brachte verschiedene Aenderungen. Das Strafregister über juristische Personen und Personenvereinigungen soll beim Reichsjustizministerium geführt werden. Die Mitteilungspflicht an das Strafregister wird erweitert auf Beschlüsse, durch die die Abwendung der Freiheitsstrafe durch Zahlung einer Geldstrafe gestattet wird; ferner vorläufige Entlassung auf Grund § 23 StGB. und ihr Widerruf.

Tiefer greifende Aenderungen hat die Verordnung vom 19. II. 1926 gebracht[31]). Geregelt wurde die Zuständigkeit der in den bei der Grenzziehung auf Grund des Friedensvertrages durchschnittenen Orten Geborenen. Geändert wurde der Kreis der registerpflichtigen Verurteilungen, ferner die Bestimmungen über die Mitteilungen von Namensänderungen. Geregelt wurde die Zulässigkeit teilweiser Tilgung eines Strafregistervermerks und das Verfahren bei Auskunftserteilung über solche. Um die Uebereinstimmung zwischen Strafregister und polizeilichen Listen zu fördern, wurde dem Strafregister auferlegt, Anordnungen der obersten Aufsichtsbehörde der polizeilichen Liste mitzuteilen. Zugelassen wurde die Auskunftsbeschränkung und Tilgung von Beschlüssen der Landespolizeibehörden, sowie der Vermerke über Freisprechung wegen Geisteskrankheit und über Entmündigung; ferner die Auskunftserteilung durch Fernsprecher. Verbessert wurden die Vorschriften für die Ausnutzung des Strafregisters für die Kontrolle der unter Bewährungsfrist gestellten Verurteilten.

Die Verordnung vom 11. III. 1930 brachte keine Neuerungen grundsätzlicher Art, aber eine Reihe für die Praxis wichtiger Aenderungen und Ergänzung der bestehenden Vorschriften.

§ 5. Strafregistersysteme und ihre Vor- und Nachteile.

Wenn auch jeder der heutigen Kulturstaaten ein Strafregister hat, so beruhen diese dennoch nicht auf einem einheitlichen System. Die Einrichtungen lassen sich in folgenden Gruppierungen unterbringen[32]):

Länder mit zentralisiertem und solche mit dezentralisiertem System. Bei esteren gibt es im ganzen Lande nur eine Strafregisterbehörde, welche von sämtlichen Verurteilungen wegen bestimmter Delikte, die im gesamten Staatsbereich erfolgen, in Kenntnis gesetzt wird, diese registriert und im gegebenen Falle Auskunft erteilt oder auch von selbst, ohne darum angegangen zu sein, in bestimmten Zeitabschnitten an die Behörden des Landes Verzeichnisse verschickt, die alle Verurteilungen des Landes enthalten. Beim dezentralisierten System werden die Register von einzelnen, generell bestimmten Behörden des Landes geführt, und zwar nur über solche Personen, welche mit dem Amtsbezirk der betreffenden Behörde in einem bestimmten Zusammenhange stehen.

Eine weitere Unterscheidung ergibt sich in bezug auf die Art der Registrierung der einlaufenden Strafnachrichten. Es gibt

[31]) RGBl. 1926 I. S. 157.
[32]) Marchand, a. a. O., S. 3. — Müller, a. a. O., S. 8.

zwei Arten, die Vorschriften aufzuzeichnen: das Protokollsystem und das Kartotheksystem. Bei ersterem werden die eingehenden Strafmitteilungen in besonderen, dazu bestimmten Büchern verzeichnet. Die Gesamtheit der Bücher bildet das Strafregister. Da die einzelnen Bände allmählich sehr umfangreich werden, die Uebersicht sich aber dadurch verringert, werden dann, um den gesuchten Namen leichter finden zu können, alphabetische Namensregister geführt. Aus diesen ist ersichtlich, ob das Strafregister den Namen des Gesuchten überhaupt enthält und auf welcher Seite die sich auf den Betreffenden beziehenden Einträge zu finden sind. Das Kartensystem beruht darauf, daß die Strafnachricht von der absendenden Behörde auf ein nach Format, Größe und Farbe vorschriftsmäßiges, daher stets gleiches Formular, nämlich die „Strafkarte", „Strafnachricht", verzeichnet wird um sodann der zuständigen Registerbehörde mitgeteilt zu werden. Diese legt die einlaufenden Strafmitteilungen in alphabetischer Reihenfolge in Fächer oder Schachteln ein, von denen jede auf der Außenseite diejenigen Buchstaben eingezeichnet hat, mit welchen die Namen derjenigen Personen beginnen, deren Bestrafung die Blätter enthalten. Die Gesamtheit der in den Kästen niedergelegten Karten ist das Strafregister. Die Führung eines alphabetischen Namensverzeichnisses erübrigt sich bei diesem System, da ja die Karten von vornherein alphabetisch geordnet sind und so jede gesuchte Strafkarte sehr rasch entnommen werden kann.

Das Protokoll- und das Kartotheksystem gestatten sowohl zentralisierte als auch dezentralisierte Führung des Strafregisters. Das zentralisierte System dürfte sich für einen räumlich kleinen Staat oder einen Staat mit geringer Einwohnerzahl empfehlen. Völlige Einheitlichkeit ist hiebei gewährleistet. Die Entfernung von Strafkarten oder die Beseitigung einzelner Strafnotizen läßt sich gleichmäßig vollziehen. Ersuchen um Strafregisterauszüge kommen stets an die richtige Adresse. Die ersuchende Behörde kommt nie in die Lage, eine Anfrage an eine unzuständige Registerbehörde abzusenden und die letztere bleibt von unnützen Arbeiten verschont. Bei großen Staaten verbietet sich dieses System von selbst, da das Register hier so umfangreich werden würde, daß seine Zuverlässigkeit vollkommen in Frage gestellt wäre. Die Uebersicht würde leiden und trotz größter Aufmerksamkeit würden sich leicht Fehler einschleichen, die nur schwer feststellbar wären. Es würde unverhältnismäßig viel Zeit vergehen, bis eine gesuchte Strafkarte gefunden würde. Aber auch im allgemeinen hat das dezentralisierte System manches dem zentralisierten voraus. Die Richtigkeit der Personalangaben in den Strafnachrichten oder den Auskunftsersuchen kann besser nachgeprüft werden, da die Einzelbehörde viel leichter die Dokumente, die über die Personalien der zu ihrem Amtsbezirk in Beziehung stehenden Personen Aufschluß geben, erreichen kann. Auch kommen in kleineren Bezirken weniger gleichlautende Namen vor, so daß also Verwechslungen mehr hintangehalten sind.

Bei der Wahl zwischen Protokoll- und Kartotheksystem ist in jedem Fall dem letzteren der Vorzug zu geben. Es ist einfacher und weniger zeitraubend. Während hier die von der absendenden Behörde bereits fertiggestellten Strafnachrichten von der Strafregisterbehörde einfach an die richtige Stelle eingelegt werden, (mit Ausnahme der „Straflisten"), muß dort die eingelaufene Strafnachricht vollständig abgeschrieben werden, d. h. in das Buch eingetragen werden, worauf dann noch die Vormerkung der bestraften Person im Namensregister zu erfolgen hat. Aber nicht nur die Fertigung des Registers, sondern auch das Suchen eines Namens in ihm oder in dem Namensverzeichnis ist umständlicher, insbesondere wenn dieses, wie ja nicht zu umgehen ist, stark anwächst. Zerlegung des Namensregisters in einzelne Buchstaben wäre nur Aushilfsmittel für einige Zeit, da es diesem gerade so ergehen würde. Soll eine Strafnotiz oder die ganze Strafliste einer Person entfernt werden, so kann diese nicht — wie bei der Kartenform — einfach herausgenommen werden. Ein Herausreißen, Herausschneiden oder Ueberkleben würde die Zuverlässigkeit des Strafregisters in Frage stellen. Ein Durchstreichen der Stelle oder Versehen mit einem Vermerk würde wiederum eine Erhöhung der Unübersichtlichkeit nach sich ziehen. Bei diesen Nachteilen können die geringen Vorzüge, wie Unmöglichkeit, daß Strafnachrichten verlegt oder daß sie absichtlich beiseite geschafft werden können, nicht ins Gewicht fallen, zumal sie meist nur in Ausnahmefällen zur Geltung kommen.

§ 6. Die Strafregisterbehörde.

Vor Einführung einheitlicher Strafregister in Deutschland wurden die Strafnachrichten in den einzelnen Staaten bei Behörden registriert, die zu dem Verurteilten in dem einen Land in dieser, in dem andern Land in jener Beziehung standen. Maßgebend waren die Heimat (so in Bayern), der Wohnsitz (so in Preußen), der Unterstützungswohnsitz, der Aufenthaltsort oder der letzte Aufenthaltsort des Verurteilten.

Die Bundesratsverordnung vom 16. VI. 1882 folgte französischem Vorbild und bestimmte, daß die Strafregister für die im Reichsgebiet geborenen Personen von der Behörde des Bezirks geführt werden, in dem ihr Geburtsort liegt. Die Vorzüge gerade dieser Bestimmung des Geburtsorts als maßgebend für die Aufnahme von Strafnachrichten haben sich immer überzeugender erwiesen, so daß es bis heute bei dieser Regelung verblieben ist. (§ 1 Streg.VO.)

Die Bestimmung der Behörden, die das Strafregister zu führen haben, blieb den einzelnen Landesbehörden vorbehalten. Auf Grund des § 1 Abs. III StregVO. vom 8. III. 1926 hat der Reichsminister der Justiz in der Bekanntmachung vom 20. III. 1925 [33]) die Strafregisterbehörden der einzelnen Länder bekannt gemacht [34]).

[33]) RMBl. 1925 S. 223.

[34]) Vgl. für Bayern: GVBl. 1926, S. 289; JMBl. 1925 S. 31; MABl. 1926, S. 97.

Darnach obliegt die Führung der Strafregister:

im allgemeinen der Staatsanwaltschaft bei dem betreffenden Landgericht, und zwar auch dann, wennn der Geburtsort in einem andern Lande liegt als der Landgerichtsitz;

in Berlin: der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin I auch für die Bezirke der Landgerichte Berlin II und III;

in München: der bei der Polizeidirektion München errichteten Geschäftsstelle für die Bezirke des Amtsgerichts München und Landgerichts München I;

für den württembergischen Amtsgerichtsbezirk Balingen, das zum preußischen Landgerichtsbezirk Hechingen gehört, der Staatsanwaltschaft bei dem württembergischen Landgericht Rottweil;

in Sachsen und Baden bei den Amtsgerichten;

für das Saargebiet der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Saarbrücken. Ihr hat die Regierungskommission auch die Führung für die zum Saargebiet gehörenden bayerischen Gebietsteile — Amtsgerichtsbezirke Homburg, St. Ingbert, Blieskastel — durch Verordnung vom 16. IV. 1924 übertragen[35]). Außerdem hat sie ein Zentralregister bei dieser Staatsanwaltschaft eingerichtet, in dem die Verurteilungen registriert werden, die von saarländischen Behörden gegen Personen verhängt werden, die außerhalb des Saargebietes geboren sind oder deren Geburtsort zweifelhaft ist oder nicht ermittelt werden kann. Durch diese Einrichtung werden jedoch die deutschen Strafregister außerhalb des Saargebietes nicht berührt, da sie nach wie vor Mitteilung von solchen Verurteilungen erhalten. Verurteilungen durch Gerichte und Verwaltungsbehörden des Saargebietes werden bei der Aufnahme in das Strafregister wie Verurteilungen durch deutsche Gerichte und Behörden außerhalb des Saargebietes behandelt.

dem Reichszustizministerium[36]) für:

a) Juristische Personen und Personenvereinigungen.

Von dem Grundsatz societas delinquere non potest, wonach nur der einzelne handelnde Vertreter, nicht aber die vertretene Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden kann, macht § 357 Reichsabgabenordnung vom 13. XII. 1919 eine Ausnahme. Hiedurch wurde eine kriminelle Bestrafung solcher Kollektivpersönlichkeiten zugelassen. Diese den Körperschaften auferlegte hilfsweise Haftung ist jedoch nicht als Strafe anzusehen, wenn sie auch in ihrer Wirkung einer solchen gleichkommt[37]).

Nach den neueren Bestimmungen des Steuerstrafrechts kann, wenn in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Steuerzuwiderhandlungen begangen werden, in den Fällen, in denen das Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne daß ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt

---

[35]) Amtsblatt 1924 S. 154.

[36]) Berlin W 9, Voßstraße 5.

[37]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Besorgt von Schmidt, S. 153.

zu werden braucht, die Geldstrafe gegen die juristische Person oder Personenvereinigung selber erkannt und diese in die Kosten des Verfahrens verurteilt werden.

b) Personen, die im Ausland, einschließlich der auf Grund des Vertrages von Versailles abgetretenen Gebiete, geboren sind.

c) Personen, deren Geburtsort zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist. (z. B. Zigeuner, auf Schiffen geborene Personen usw.)

Die Leitung der Register steht den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft oder dem mit der Leitung des Strafregisters besonders beauftragten Staatsanwalt, bei den Strafregistern der Amtsgerichte dem aufsichtführenden Amtsrichter oder dem mit der Leitung des Strafregisters besonders beauftragten Amtsrichter zu. Die Führung der Register ist im allgemeinen Bürobeamten übertragen, die in Zweifelsfällen die Weisung des Leiters des Strafregisters einzuholen haben.

In Bayern sollen die Staatsanwälte die Registergeschäfte geeigneten und unbedingt zuverlässigen Beamten der staatsanwaltschaftlichen Kanzlei übertragen, die mit dem Zusatz K.E. zeichnen.

Die Strafregisterführung ist eine Angelegenheit der Justizverwaltung. Daher sind Beschwerden gegen Maßnahmen der Strafregisterbehörden von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Als oberste Gerichtsbehörde kommt bei den Strafregistern der Länder die oberste Justizverwaltungsbehörde des Landes in Betracht [38])

§ 7. Mitteilungen an das Strafregister.

I. Registerpflichtige Tatsachen.

a) Verurteilungen und damit zusammenhängende Tatsachen.

Der Mitteilungspflicht an die Strafregisterbehörde unterliegen (nach § 2 der StrafregVO.) sämtliche Verurteilungen zu Todes- und Freiheitsstrafe — Zuchthaus, Festungshaft, Gefängnis, Haft und Arrest (§ 19 StGB.; § 16 MStGB.) —, insbesondere auch soweit sie für Uebertretungen oder für die im Wege der Privatklage verfolgten Vergehen erkannt sind.

Registerpflichtig sind ferner alle Verurteilungen zu Geldstrafe, die wegen eines begangenen Vergehens verhängt werden — auch wenn es sich um eine im Wege der Privatklage verfolgte Straftat handelt —, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der erkannten Strafe. Nach früherer Regelung war seit 15. IX. 1917 die Registerpflicht bei Verurteilungen zu Geldstrafen wegen Vergehen bis zu einer bestimmten Höhe, die wiederholt den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt worden ist, davon abhängig, ob sie geeignet war bei Aburteilung einer späteren Straftat die Anwendung einer besonderen Strafdrohung wegen Rückfalls zu begründen. Durch die fast völlige Beseitigung der Zwangswirtschaft, die die Sorge einer Ueberfüllung der Strafregister mit Vermerken über notwirtschaftliche Vergehen beseitigte, und durch das Inkrafttreten des Geldstrafengesetzes, durch

[38]) Vgl. Bumke, das Strafregister, S. 780 f. — Hartung, a. a. O., S. 216.

das die Geldstrafe ein wesentlich erweitertes Anwendungsgebiet gewonnen hat, wurden die Verhältnisse so wesentlich geändert, daß man die Einführung der heutigen Regelung für nötig erachtete.

Ausgenommen von dieser Registerpflicht der wegen eines Vergehens erfolgten Verurteilungen zu einer Geldstrafe sind die Verurteilungen, die auf Grund des § 377 der Reichsabgabenordnung oder des § 114 des Branntweinmonopolgesetzes erfolgt sind [39]).

Verurteilungen zu Geldstrafe wegen einer Uebertretung unterliegen grundsätzlich nicht der Mitteilungspflicht. Eine Ausnahme hievon bilden Verurteilungen nach § 361 StGB. (Betteln, Landstreichen usw.) sowie nach § 363 StGB. (Fälschung von Legitimationspapieren usw.). In diesen Fällen handelt es sich fast durchweg um asoziale Personen, die nicht selten zu Verbrechen neigen, vielfach auch um Vorbereitungshandlungen zu schweren Straftaten, so daß hier eine andere Regelung angebracht erschien, weil diese für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters besonders wichtigen Zuwiderhandlungen unter Umständen von der Eintragung in das Strafregister ausgeschlossen würden; denn in § 363 StGB. ist wahlweise Geldstrafe angedroht und bei § 361 StGB. darf nach § 27 StGB. an Stelle der an sich ausschließlich angedrohten Haftstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

Ob eine Handlung eine Uebertretung oder ein Vergehen ist, richtet sich nach der für die betreffende Handlung angedrohten Strafe. Bei Strafgesetzen, die ein bestimmtes Vielfaches als Höchststrafe androhen, kommt es darauf an, wie hoch im konkreten Falle die zulässige höchste Geldstrafe ist.

Die registerpflichtigen Verurteilungen sind dem Strafregister nach dem gesamten Inhalt des Urteilstenors, soweit er auf Verurteilung lautet, mitzuteilen. Außer der Hauptstrafe sind auch die an die Stelle der Geldstrafe bei deren Uneinbringlichkeit tretenden Ersatzfreiheitsstrafen oder die in den Fällen des § 27b StGB. an sich verwirkten Freiheitsstrafen, ferner alle vom Gericht verhängten Nebenstrafen und Nebenfolgen (Aberkennung der Ehrenrechte, Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, Verlust der Amtsfähigkeit, der bekleideten öffentlichen Aemter, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, militärische Ehrenstrafen, Einziehung von Sachen oder Geldbeträgen, Unbrauchbarmachung von Sachen, Anordnung der Urteilsbekanntmachung, Verlust der Eidesfähigkeit, usw.) dem Strafregister mitzuteilen. Ferner sind Verurteilungen zu sogenanntem Wertersatz nach § 155 Vereinszollgesetz und § 65 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung mitzuteilen. Dem gleichen Gedankengange entspricht die Ausdehnung der Registerpflicht auf an sich nicht registerpflichtige Verurteilungen, wenn eine Entscheidung mehrere Verurteilungen enthält, von denen nur ein Teil registerpflichtig ist. Da eine Teilung der ein einheitliches Ganzes bildenden Entscheidung zu praktischen Schwie-

[39]) Die Bestimmung über Verurteilungen auf Grund des Art. I § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 des Notgesetzes vom 24. II. 23 ist gegenstandslos geworden, da es sich in diesen Fällen nach der Neufassung des Gesetzes nunmehr um Uebertretungen handelt.

rigkeiten und unerwünschten Ergebnissen führen könnte, muß in solchen Fällen der ganze Inhalt der Entscheidung in das Register aufgenommen werden.

Die Mitteilungspflicht bezieht sich nur auf kriminelle Strafen. Ausgenommen sind daher Ordnungs-, Zwangs- und Disziplinarstrafen. Die Unterscheidung ist insbesondere bei Geldstrafen nicht immer einfach. Kriminelle Strafen und Ordnungsstrafen sind Reaktion auf eine in der Vergangenheit liegende Handlung, während die Zwangsstrafe für die Zukunft den Willen des Täters beugen und für die Zukunft ein der Rechtsordnung gemäßes Verhalten des Täters erzwingen soll. Den Ordnungsstrafen ist gemeinsam, daß sie nicht — wie in der Regel die Kriminalstrafe — wegen Verletzung oder doch Gefährdung von Rechtsgütern, sondern wegen einfachen Ungehorsams gegen gesetzliche, statutarische und obrigkeitliche Anordnungen oder wegen Nichterfüllung besonderer Pflichten eintreten [40]). Keine kriminellen Strafen sind die sogenannten Bußen, auf die nach verschiedenen Arbeitsgesetzen im gerichtlichen Verfahren wegen bestimmter Zuwiderhandlungen zu erkennen ist. Die sogenannten Sozialbußen sind keine kriminellen Geldstrafen und auch keine Ordnungsstrafen, sondern eine neuartige Erscheinung von besonderer Eigenart [41]).

Gleichgültig ist für die Eintragungspflicht ob auf die Strafe von einem deutschen Gerichte durch Urteil oder Strafbefehl oder von einer deutschen Behörde durch Strafbescheid — von den Finanzämtern und andern Finanzbehörden — oder durch Strafverfügung — von andern Verwaltungsbehörden, insbesondere Polizeibehörden — erkannt wurde. Ebenso aufzunehmen sind Verurteilungen, die im Unterwerfungsverfahren des § 410 Reichsabgabenordnung oder auf Grund ähnlicher Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts ergehen.

Entscheidungen der Jugendgerichte, durch die lediglich auf Erziehungsmaßnahmen erkannt wird, sei es auch Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht, sind nicht registerpflichtig. Die Einbeziehung solcher Entscheidungen in den Kreis der im Strafregister einzulegenden Vermerke wurde ausdrücklich abgelehnt. Bestritten ist der Umfang der Registerpflicht falls gleichzeitig auf eine registerpflichtige Strafe erkannt und eine Erziehungsmaßnahme angeordnet wird. Die bayerischen Ausführungsvorschriften schreiben vor, daß zwar die Erziehungsmaßregel nicht aufgeführt, wohl aber die Tatsache als solche vermerkt werde [42]).

Für die Registerpflicht einer Verurteilung ist diejenige Bestimmung maßgebend, die beim Eintritt der Rechtskraft des die Verurteilung aussprechenden Erkenntnisses in Geltung gewesen ist. Eine Verurteilung, die nach den z. Zt. des Eintritts der Rechtskraft geltenden Vorschriften nicht registerpflichtig war, bleibt registerfrei, auch wenn sie nach einer später in Kraft getretenen Vorschrift registerpflichtig sein würde. Andererseits

[40]) Hellwig, das Geldstrafengesetz, § 1 Anm. 2 ff.
[41]) OLG. Stuttgart in Z.f.STR.W. 45 S. 196 ff. — AM.: Klee, D.Str.Z. 1922 S. 188; Hellwig, a. a. O., § 1 Anm. 9.
[42]) Bay.AB., B. 8 II.

wirken aber Vorschriften, die eine bestimmte Kategorie von Verurteilungen für registerfrei erklären, grundsätzlich zurück. Verurteilungen, die nach den zur Zeit des Eintritts der Rechtskraft in Geltung gewesenen Vorschriften registerpflichtig gewesen sind, nach einer späteren Vorschrift aber registerfrei gewesen wären, sind nach den bei Gelegenheit der zahlreichen Aenderungen des § 2 StrafregVO. gegebenen Uebergangsvorschriften zu tilgen. Diese Regel erleidet aber eine Ausnahme: die in der Inflationszeit zum Zweck der Anpassung der Wertgrenze für die Registerpflicht von Geldstrafen an die Geldentwertung vorgenommene Erhöhung dieser Wertgrenze haben grundsätzlich keine rückwirkende Kraft; doch haben sie sich zum Teil wenigstens eine beschränkte Rückwirkung beigelegt. Zweifelhaft kann sein, wie es um die Registerpflicht einer Verurteilung steht, die nach den zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung bestehenden Vorschriften registerpflichtig war, nach einer späteren Vorschrift registerfrei geworden wäre, nach den jetzt geltenden Vorschriften aber wieder registerpflichtig sein würde. In einem solchen Falle wird das mildere Gesetz zu gelten haben und es wird daher bei der einmal eingetretenen Registerfreiheit bleiben.

Weiterhin sind dem Strafregister mitzuteilen Entscheidungen, durch die eine Gesamtstrafe gebildet wird. Dieser Fall stellt eine Ausnahme von der Regel dar, daß für die Registerpflicht jede Verurteilung für sich allein zu betrachten ist. Die einzelnen in der Gesamtstrafe einbezogenen Verurteilungen werden als Einheit betrachtet; dies gilt auch dann, wenn die mehreren Strafen nicht in ein und derselben, sondern in mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Entscheidungen festgesetzt werden, einerlei ob es durch Urteil oder Beschluß gemäß § 460 StPO. geschieht. Gleiches gilt auch für die Festsetzung einer Zusatzstrafe.

Der Kreis der registerpflichtigen Verurteilungen ist dadurch bedeutend erweitert worden, daß § 2 Abs. 3 der StrafregVO. grundsätzlich alle Mitteilungen über die im Ausland erfolgten Verurteilungen Deutscher oder im Reichsgebiet geborener oder wohnender Ausländer ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe in die deutschen Strafregister aufzunehmen sind. Enthält infolgedessen das Strafregister Vermerke über Verurteilungen im Ausland, so sind bei der Erteilung von Auskunft und bei der Tilgung die ausländischen Strafarten derjenigen deutschen Strafart gleichzustellen, der sie nach ihrer Stellung im fremden Strafensystem am meisten entsprechen. Auf Grund des § 31 Abs. 2 der StrafregVO. sind durch Bestimmung des Reichsministers der Justiz vom 12. VI. 1920 gleichzustellen:

1. der deutschen Zuchthausstrafe:
   die von belgischen, luxemburgischen, französischen Gerichten ausgesprochene Strafe der Zwangsarbeit (travaux forcés), sowie die Kettenstrafe (cadena) und schwere Gefängnisstrafe (prison mayor) des spanischen Rechts.
2. der deutschen Festungshaft:
   die von italienischen oder norwegischen Gerichten verhängte Einschließung (detenzione und hefte),

3. der deutschen Gefängnisstrafe:
die deutsch-österreichische und tschechoslowakische Kerkerstrafe, die schweizerische Strafe des Arbeits- oder Korrektionshauses und die reclusione des italienisen Rechts, sämtliche bis zur Höchststrafe von einem Jahr.

Bestehen Zweifel über die Gleichstellung einer ausländischen Strafart mit einer deutschen, so hat das Strafregister die Entscheidung der Landesjustizverwaltung als der Aufsichtsbehörde einzuholen und diese selbst kann die Entscheidung des Reichsjustizministeriums herbeiführen.

Dem Strafregister sind weiter alle Beschlüsse der Landespolizeibehörden mitzuteilen, die auf Grund der Ueberweisung eines Verurteilten an die Landespolizeibehörden ergehen, oder durch die ein Ausländer auf Grund einer Verurteilung [43]) aus dem Reichsgebiet verwiesen wird. Auch in den Fällen, in denen die Landespolizeibehörden, sei es infolge erst nachträglich bekannt gewordenener Vorstrafen, sei es auf Grund schlechter Führung im Arbeitshause oder in der Besserungsanstalt, eine Erhöhung der anfänglich ausgesprochenen und zugeteilten korrektionellen Nachhaft anordnen, ist der Strafregisterbehörde von diesen Beschlüssen Mitteilung zu machen. Wird eine Verweisung aus dem Reichsgebiet ausnahmsweise vom Gerichte selbst als Nebenstrafe verhängt, so kommt für die Mitteilungspflicht nicht § 3, sondern § 2 StrafregVO. in Betracht. Ueberhaupt nicht in das Strafregister einzutragen sind die Ausweisungen lästiger Ausländer, die ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Verurteilung auf Grund des allgemeinen Ausweisungsrechts erfolgen.

Um in allen Fällen den Beginn der Frist für die beschränkte Auskunft nach dem Straftilgungsgesetz aus dem Strafregister berechnen zu können, bestimmt § 4 der StrafregVO., daß bei allen Verurteilungen zu Gefängnis oder Festungshaft über drei Monate oder wenn neben einer Freiheitsstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten oder auf Zulässigkit von Polizeiaufsicht oder auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt wurde, dem Strafregister der Tag mitzuteilen ist, an dem der Verurteilte die Strafe verbüßt hat. Schließlich ist die Mitteilung der teilweisen Verbüßung bei bedingtem Straferlaß vorgesehen. Dieser Tag hat, abgesehen von seiner Bedeutung für die Beurteilung der Persönlichkeit des Bestraften, in Zukunft auch rechtliche Bedeutung [44]).

Die Begünstigungen der Auskunftsbeschränkung und Strafvermerkstilgung können so lange dem Verurteiten nicht zugute kommen, als sich aus dem Inhalt des Strafregisters ergibt, daß die Vollstreckung der Strafe noch nicht erledigt ist. Daher muß dem Strafregister Mitteilung gemacht werden, wenn sich die Voll-

[43]) Z.B.: § 39 NR. 2; § 362 Abs. 4; § 184 a Abs. 3; § 285 a Abs. 2, StGB.; § 14 Abs. 2 Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse; usw.

[44]) Vgl. EG. zu ADStGB. und zum Strafvollzugsgesetz. Art. 71 Ziff. 7—6 a_2 — der Reichsratsvorlage; Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung der Titel II bis V der GewO., Art. III Ziff. 6 — § 57 Abs. 3 RTVorlage.

streckung einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten infolge Strafaufschub oder aus einem anderen Grunde so lange verzögert, daß bis zum Eintritt der beschränkten Auskunftserteilung nur noch drei Monate fehlen. Ebenso ist die spätere Erledigung der Strafvollstreckung mitzuteilen.

Da die Bewilligung einer Bewährungsfrist, ebenso deren Verlängerung oder ihr Widerruf für die Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten von großer Bedeutung sind, da sie einen Rückschluß gestatten, ob die Tat auf verbrecherische Neigung zurückgeht und ob sich der Verurteilte des in ihn gesetzten Vertrauens würdig erwiesen hat, ordnet § 5 StrafregVO. deren Mitteilung an das Strafregister an. Ferner ist für das Straftilgungsgesetz die Mitteilung der Bewährungsfrist für das Strafregister von großer Bedeutung. Deshalb ist nicht der Tag der Bewilligung, d. i. der Tag der Entscheidung, sondern der Tag, von dem an die Bewährungsfrist beginnt, anzugeben. Die Bewährungsfrist ist auch dann mitzuteilen, wenn es sich um eine nicht registerpflichtige Verurteilung handelt. Da sämtliche Verurteilungen zu Freiheitsstrafe registerpflichtig sind, kann diese Bestimmung nur für Ersatzfreiheitsstrafen in Betracht kommen, und zwar auch nur wegen anderer Uebertretungen als nach §§ 361, 363 StGB. Wird nach § 10 Abs. 2 JGG. die Entscheidung über die Aussetzung der Strafvollstreckung vorbehalten, so kann dieser Beschluß dem Strafregister mitgeteilt werden. Ist eine solche Mitteilung gemacht, so ist dann weitere Mitteilung zu machen, wenn eine Bewährungsfrist nicht bewilligt wird [45]).

Von der gleichen Bedeutung für die Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten ist die Bewilligung und der Widerruf der vorläufigen Entlassung gemäß § 23 StGB.; daher wurden diese beiden Maßnahmen ebenfalls in den Kreis der registerpflichtigen Verurteilungen aufgenommen. (§ 6.)

Gemäß § 7 StrafregVO. ist der Registerbehörde mitzuteilen der Erlaß und die Milderung einer registerpflichtigen Strafe, ferner die Wiederverleihung der durch die Verurteilung verlorenen bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten (ohne die der Bestrafte keinen Anspruch auf Auskunftsbeschränkung oder Strafvermerkstilgung erheben kann), weiterhin die Aufhebung einer registerpflichtigen Verurteilung infolge Wiederaufnahme des Verfahrens.

Nach § 8 StrafregVO. ist dem Strafregister Mitteilung zu machen, wenn von der Landesjustizverwaltung auf Grund des § 8 Straftilgungsgesetzes angeordnet worden ist, daß über eine Verurteilung nur noch beschränkte Auskunft zu erteilen bzw. daß ein Strafvermerk zu tilgen ist. Diese Vorschrift ist nötig, um den Anordnungen nach § 8 Straftilgungsgesetz Wirksamkeit zu verschaffen.

b) Mitteilungen über kriminelle Geisteskranke und Entmündigungen.

Kaum minder wichtig als die Kenntnis erheblicher Bestrafung ist für die Behörden, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden,

[45]) Schäfer Hellwig, die StrafregVO. und Straftilgungsgesetz S. 201.

die Kenntnis der Fälle, in denen eine strafbare Handlung begangen worden ist, das Strafverfahren gegen den Täter aber nicht durchgeführt werden kann — sei es daß er freigesprochen, außer Verfolgung gesetzt, das Hauptverfahren eingestellt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird —, weil dieser zur Zeit der Tat geisteskrank war oder nach der Tat geisteskrank geworden ist, oder weil er als Taubstummer die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß. Diese Fälle sind dem Strafregister mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn die Freisprechung usw. in einem Verfahren wegen einer Uebertretung erfolgt ist, bei der eine Freiheitsstrafe gar nicht in Frage kommen würde und die deshalb nicht registerpflichtig wäre.

Registerpflichtig sind aber außerdem auch die Fälle, in denen eine kriminelle Betätigung zwar nicht vorliegt, aber Veranlassung vorgelegen hat, eine Person wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht zu entmündigen. Die Aufhebung der Entmündigung auf Anfechtungsklage hin und die Wiederaufhebung der Entmündigung (sei es durch Beschluß oder durch Urteil) unterliegen gleichfalls der Mitteilungspflicht.

Durch solche Hinweise auf die mangelnde strafrechtliche Verantwortlichkeit einer deshalb nicht abgeurteilten Person soll diese in gewisser Hinsicht geschützt werden. Es soll der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß ein geistig nicht Normaler voll zur Verantwortung gezogen wird wegen einer an sich äußerlich nicht absonderlichen Straftat. Es soll die Kenntnis seines Geisteszustandes nicht dem Zufall überlassen bleiben.

c) Ausdehnungsmöglichkeit der Mitteilungspflicht.

Alle vorerwähnten Bestimmungen über die Aufnahme bzw. Mitteilungspflicht bestimmter Tatsachen an die zuständigen Strafregister sind zwingender Natur. Den Landesregierungen steht nicht das Recht zu, abweichende, d. h. einschränkende oder aufhebende Vorschriften zu erlassen. Die Landesregierungen sind aber befugt, die Behörden ihres Landes anzuweisen, daß sie dem Strafregister zu Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei noch andere als die in der Strafregisterverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen machen. Dasselbe Recht steht auch der Reichsregierung gegenüber den Reichsbehörden zu. Ausgedehnt wurde diese Anordnungsmöglichkeit durch die Verordnung vom 11. III. 1930 auf den Reichsminister der Justiz und die Justizverwaltungen für Mitteilungen für die Strafregisterbehörden ihres Dienstbereichs. Ueber diese Vermerke ist nach den allgemeinen Vorschriften Auskunft zu erteilen.

Ergeht eine solche Mitteilung an das Strafregister eines anderen Landes, so hat dessen Aufsichtsbehörde darüber zu bestimmen, ob die Mitteilung in das Strafregister aufzunehmen ist.

II. Zur Mitteilung verpflichtete Behörden.

Zur Mitteilung, d. h. zur Absendung der Strafnachricht, verpflichtet sind folgende Behörden:

a) bei Beschlüssen einer Landespolizeibehörde, die auf Grund der Ueberweisung eines Verurteilten an die Landespolizeibehörde ergehen oder durch die ein Ausländer auf Grund einer Verurteilung aus dem Reichsgebiet verwiesen wird: die beschließende Landespolizeibehörde;

b) bei Freisprechung, Einstellung des Verfahrens, Außer-Verfolgung-setzen, Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten oder wegen Fehlens der erforderlichen Einsicht bei Taubstummen oder vorläufiger Einstellung wegen Geisteskrankheit des Täters nach der Tat: die Strafverfolgungsbehörde;

c) bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Tobsucht sowie Aufhebung und Wiederaufhebung der Entmündigung: das Gericht;

d) in allen übrigen Fällen die Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat, oder nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Staatsanwaltschaft.

In Bayern gilt darnach:

Wenn die Landesjustizverwaltung in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der beschränkten Auskunft oder der Tilgung nicht vorliegen, diese Maßnahmen anordnet,
oder wenn Vermerke über Freisprechung, Einstellung des Strafverfahrens, Außer-Verfolgung-setzen, Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten oder wegen Fehlens der erforderlichen Einsicht der Strafbarkeit der von Taubstummen begangenen Handlungen, oder vorläufige Einstellung wegen Geisteskrankheit des Täters nach der Tat, oder wenn Mitteilungen über Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht, bei denen die Wiederaufhebung vermerkt ist, auf Anordnung der Landesjustizverwaltung aus dem Strafregister entfernt und vernichtet werden,
so hat der Staatsanwalt oder der Amtsanwalt, der die Anordnung den Beteiligten zu eröffnen hat, die Mitteilung an das Strafregister zu machen.

Die Mitteilung der Aenderung eines Familiennamens obliegt gemäß § 15 Abs. II, bay. Ausf.Bek. B 5 II, in Bayern:

a) dem Amtsgericht, das die Entschließung über die Ehelichkeitserklärung den Beteiligten zu eröffnen hat oder den Vertrag über die Annahme an Kindesstatt oder deren Aufhebung bestätigt;

b) der Bezirkspolizeibehörde, welche die Erklärung über Namenserteilung seitens des Stiefvaters entgegennimmt oder die Entschließung des Staatsministeriums des Innern über die Bewilligung der Namensänderung den Beteiligten zu eröffnen hat.

Die Aenderung eines Vornamens teilt die Bezirkspolizeibehörde mit, die sie bewilligt hat.

III. Form und Zeitpunkt der Mitteilung.

Für die Mitteilungen sind gesetzlich vorgeschriebene Vordrucke von bestimmter Größe zu verwenden (§§ 12, 43 StrafregVO). Der wichtigste Vordruck ist die Strafnachricht, Formular A, für Mitteilungen nach § 1 Abs. 1, 3 bis 5, § 9 Nr. 1 und 2. Daß diese Vordrucke genau und zutreffend ausgefüllt werden, ist eine der wichtigsten Vorbedingungen dafür, daß der Zweck des Strafregisters erreicht wird. In erster Reihe kommt es darauf an, daß die Identität der Person, auf die sich die Mitteilung bezieht, mit aller Genauigkeit festgestellt wird. Die Strafnachricht enthält folgende Angaben:

1. Familienname, bei Frauen Geburtsname; etwaige Beinamen sind beizufügen; führt der Verurteilte befugt oder unbefugt mehrere Familiennamen, so ist für jeden Namen eine besondere Mitteilung zu machen;
2. Vornamen; bei mehreren ist der Rufname zu unterstreichen;
3. der Familienstand des Verurteilten, evtl. auch Name des Ehegatten;
4. die Namen der Eltern; bei der Mutter mit Angabe ihres Geburtsnamens;
5. Geburtstag und Geburtsort des Verurteilten; bei Städten von mehr als 100 000 Einwohnern möglichst auch Stadtteil und Straße;
6. Wohnort, evtl. letzter Aufenthaltsort des Verurteilten;
7. Stand, Beruf oder Gewerbe des Verurteilten, evtl. des Ehemanns;
8. Angabe über Staatsangehörigkeit, Heimatgemeinde und Heimatbezirk und über der mitteilenden Behörde bekannte Vorstrafen;
9. einen kurzen Auszug aus der mitzuteilenden Verurteilung:
   a) Zeitpunkt der Verurteilung. Als Tag der Entscheidung gilt der Tag der Entscheidung erster Instanz oder, wenn die Entscheidung in höherer Instanz geändert worden ist, der Tag der Entscheidung höherer Instanz. Dabei ist das Gericht erster Instanz zu vermerken.
   b) erkennende Behörde;
   c) Straftat;
   d) zur Anwendung gekommene Gesetze;
   e) erkannte Strafe.

Die Spalte „Sonstige Bemerkungen" dient hauptsächlich zur Aufnahme von Notizen über die getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Angaben über die persönlichen Verhältnisse und die dabei unaufgeklärt gebliebenen Punkte. So ist hier vor allem das Wort „jugendlich" einzutragen, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war.

Auch die genaueste Beobachtung dieser Vorschriften nützt nichts, wenn die Angaben nicht zutreffend sind. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der zur Mitteilung verpflichteten Behörde, die Personalien der Person, die von der Mitteilung betroffen wird, zuverlässig zu ermitteln und die Angaben, welche ihr hierüber von den Beteiligten gemacht werden, nötigenfalls nachzuprüfen.

Besondere Schwierigkeiten entstehen dann, wenn der Betroffene mehrere Namen führt, oder, abgesehen von dem Falle der Eheschließung einer weiblichen Person, seinen Namen ändert. Führt der Betreffende befugt oder unbefugt mehrere Namen, so ist für jeden Familiennamen eine Mitteilung zu machen und dabei anzugeben, für welchen anderen Namen oder wohin weitere Mitteilung gemacht worden ist. Kann der richtige Namen ermittelt werden, so ist in dem Strafregister unter dem falschen Namen auf die Stelle zu verweisen, wo Vermerke für den Verurteilten unter seinem richtigen Namen einliegen. Weiter eingehende Mitteilungen sind dorthin abzugeben und unter dem richtigen Namen zu vermerken, welche Namen der Verurteilte zu Unrecht führt. Im Falle der Namensänderungen wird in ähnlicher Weise verfahren.

Außerdem ist vorgeschrieben, daß überall da, wo Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen Geburtsortes bestehen und bei allen Mitteilungen über Zigeuner außer der Mitteilung an das Strafregister des Geburtsortes eine zweite Mitteilung an das Strafregister des Reichsjustizministeriums zu senden ist.

Der Zeitpunkt der Absendung der registerpflichtigen Mitteilungen:

1. Bei Entscheidungen, die der Rechtskraft fähig sind, binnen 2 Wochen nach Eintritt der Rechtskraft.
2. Bei Entscheidungen, die nicht der Rechtskraft fähig sind, binnen 2 Wochen nach ihrem Erlaß.
3. Bei allen übrigen Tatsachen binnen 2 Wochen nach ihrem Eintritt.

Die Absendung der Mitteilungen hat unverzüglich und von Fall zu Fall zu erfogen. Sammelsendungen sind in Bayern nur statthaft, wenn dabei die vorgenannten Fristen eingehalten werden.

§ 8. Die Führung der Strafregister.

Die innere Einrichtung der Strafregister schließt sich an das in Frankreich seit 1851 bestehende, 1865 auch in Italien übernommene System des casier judiciaire an. Dieses System ist über Elsaß-Lothringen, wo es nach 1871 bestehen geblieben war, nach Deutschland gekommen. Auf diesem System beruht es, daß die Zuständigkeit des Strafregisters sich für alle in Deutschland geborene Personen nach dem Geburtsort bestimmt; ihm entspricht es auch, daß die Mitteilungen der Regel nach nicht in Verzeichnisse übertragen, sondern im Original, und zwar nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen (bei Frauen ist der Geburtsname maßgebend) in das Register eingelegt werden.

In Bayern werden Strafnachrichten mit gleichem Familiennamen nach den Geburtszeiten geordnet. Das gilt auch dann, wenn die Familiennamen gleich lauten und sich nur durch die Schreibweise unterscheiden.

Jedes Strafregister bildet eine Art Kartothek. Der Reichsminister der Justiz und die Landesjustizverwaltungen können anordnen, daß alle oder einzelne Strafregister ihres Dienstbereichs

oder Teile von solchen in einer andern, von der allgemeinen Einrichtung abweichenden, Art geführt werden. Bei dem Umfang, den viele dieser Kartotheken annehmen, ist auf die eingehenden Nachrichten größte Sorgfalt zu verwenden. Eine einmal an falscher Stelle eingeordnete Mitteilung ist bei Registern von größerem Umfang so gut wie verloren. Eine Strafliste muß in Bayern angelegt werden, sobald eine zweite, zweifellos die gleiche Person betreffende Mitteilung oder eine zweite Verurteilung im Ausland eingeht. Dabei werden die einzelnen Vermerke genau nach der Zeitenfolge der Verurteilungen in die Strafliste eingetragen.

Vor der Aufnahme sind die Mitteilungen darauf zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Angaben richtig und vollständig sind; soweit nötig, sind zur Prüfung die Standesregister heranzuziehen. In Bayern soll die Strafregisterbehörde tunlichst der bei den Amtsgerichten aufbewahrten Nebenregister sich bedienen. Gibt die Prüfung zu einer Beanstandung keinen Anlaß, so kommt die Mitteilung spätestens am Tage nach ihrem Eingang in das Strafregister. Ergeben sich erhebliche Mängel, welche die Strafregisterbehörde nicht selbst beseitigen kann, so ist der Vermerk mit kurzer Begründung an die mitteilende Behörde zur Prüfung und Berichtigung zurückzusenden. Als erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit ist beispielsweise das Fehlen der Namen der Eltern anzusehen, nicht aber sofort als solche erkennbare Schreibfehler, über deren Verbesserung keine Zweifel bestehen. Mitteilungen, die überhaupt nicht in das Strafregister oder in ein anderes gehören, werden der mitteilenden Behörde unter Angabe des Grundes zurückgegeben.

Sind in einer Strafnachricht aus dem Ausland die Angaben über den Geburtsort des Verurteilten unrichtig und ungenau, so stellt der Registerführer unter Aufsicht des Leiters der Strafregisterbehörde im unmittelbaren Verkehr mit den inneren deutschen Behörden und bei österreichischen, tschechoslowakischen, polnischen, schweizerischen, memelländischen und Danziger Strafnachrichten, nötigenfalls auch mittels alsbaldiger unmittelbarer Rückfrage bei der Behörde, welche die Strafnachricht ausgestellt hat, die zur Feststellung des Geburtsorts erforderlichen Ermittlungen an und gibt, wenn veranlaßt, die Strafnachricht an die richtige Strafregisterbehörde ab. Bleiben die Ermittlungen erfolglos, so wird die Strafnachricht nebst den entstandenen Akten dem beim Reichsjustizministerium geführten Strafregister übersandt.

Bei Mitteilungen über Arbeitshaus oder Reichsverweisung, Vollstreckung, Bewährungsfrist, Begnadigung, die sich auf eine in das Strafregister aufzunehmende Strafe beziehen, prüft die Registerbehörde, ob sich eine entsprechende Strafnachricht im Register befindet, ob die Angaben über die persönlichen Verhältnisse genau übereinstimmen oder wesentliche Abweichungen aufgeklärt sind.

Die Vorschriften über die registermäßige Behandlung der eingehenden Mitteilungen beruhen auf den nachfolgenden Grundsätzen. Die eingehenden Mitteilungen lassen sich in fünf verschiedenartige Gruppen zusammenfassen [46]):

[46]) Schäfer-Hellwig, a. a. O., S. 226 ff.

Die Mitteilungen der Gruppe I, die als „Hauptvermerk" bezeichnet werden können, enthalten die Nachricht über eine ergangene Verurteilung eines in- oder ausländischen Gerichts oder die Bildung einer Gesamtstrafe oder über selbständige, auf Grund einer Verurteilung ergangene Beschlüsse der Landespolizeibehörden gemäß § 3 S. 1 StrafregVO. oder über eine ausgesprochene Freisprechung, Einstellung, Außer-Verfolgung-Setzung, Ablehnung des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusses wegen Geisteskrankheit, angeordneter Entmündigung oder Mangels der erforderlichen Einsicht der begangenen strafbaren Handlung bei Taubstummen (§§ 2, 3 S. 1, 9 Nr. 1, 2). Diese „Hauptvermerke" bilden den Hauptinhalt des Strafregisters, seinen Grundstock. Sie werden deshalb als dauernde selbständige Bestandteile des Strafregisters in Urschrift in das Strafregister eingelegt oder, wenn schon andere Hauptvermerke vorhanden sind, bei diesen verwahrt oder als neue fortlaufende Nummer in eine Strafliste übertragen.

Die Mitteilungen der Gruppe II, die man als „Nebenvermerke" bezeichnen kann, enthalten Nachrichten über nachträgliche Anordnungen und Vorgänge, die bei Verwirklichung der in Hauptvermerken der Gruppe I enthaltenen Entscheidungen eingetreten sind. Sie werden, weil sie für die Bewertung des Hauptvermerks, die Beurteilung der Persönlichkeit oder den Lauf der Fristen des Straftilgungsgesetzes von dauernder Bedeutung sind, im Strafregister bei den Hauptvermerken der Gruppe I, zu denen sie gehören, in der Spalte „Bemerkungen" vermerkt und dann vernichtet (§ 21 Abs. II). Hieher gehören die Nachrichten über die Vollstreckung der Strafe, Bewilligung, Verlängerung oder Widerruf einer Bewährungsfrist oder der vorläufigen Entlassung, Erlaß oder Milderung einer Strafe, Anordnung der beschränkten Auskunft, Aenderung eines Beschlusses, durch den auf Grund einer Verurteilung die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde oder für Ausländer Verweisung aus dem Reichsgebiet ausgesprochen wurde, Wiederaufhebung einer Entmündigung wegen nachträglichen Wegfalls ihrer Voraussetzungen, Mitteilung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Untersuchungsanstalt über kriminalbiologische Untersuchung (§§ 3 S. 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1, 8 Nr. 1, 9 Nr. 4, 21 a). Für die Aenderung der Beschlüsse nach § 3 fehlt allerdings eine ausdrückliche Vorschrift nach Art des § 21 Abs. 2. Die „Nebenvermerke" bilden nach ihrer Eintragung bei dem „Hauptvermerk" einen untrennbaren Bestandteil dieses Hauptvermerks und teilen hinsichtlich Auskunftsbeschränkung und Tilgung dessen Schicksal.

Die Mitteilungen der Gruppe III, die man als „Entfernungsmitteilungen" bezeichnen kann, enthalten Mitteilungen aus denen sich ergibt, daß ein im Register niederliegender Hauptvermerk der Gruppe I nicht mehr zu Recht im Register steht, also daraus entfernt werden muß. Hierher gehören Nachrichten über Aufhebung einer Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren, Aufhebung eines Beschlusses nach § 3 über eine Ausweisung, Anordnung der Tilgung eines Strafvermerks und Aufhebung einer

Entmündigung auf Anfechtungsklage (§§ 7 Nr. 2, 3 S. 2, 8 Nr. 2, 9 Nr. 3). In diesen Fällen ist der Hauptvermerk der Gruppe I, auf den sich die neue Mitteilung bezieht, aus dem Register zu entfernen oder zu vernichten oder, wenn noch andere Vermerke vorhanden sind, die im Register stehen bleiben müssen, darin unkenntlich zu machen (§ 21 Abs. 3, 26 Abs. 1); mit dem Hauptvermerk ist auch die neue Mitteilung zu vernichten.

Die Mitteilungen der Gruppe IV, die man als „Vormerkungsmitteilungen" bezeichnen könnte, sind solche Mitteilungen, die für die Registerführung nur von vorübergehender Bedeutung sind. Dabei handelt es sich entweder um Mitteilungen, die nur bezwecken, den Registerführer zu gewissen Mitteilungen über den Stand oder künftige Aenderungen des Registerinhaltes zu veranlassen, oder um Mitteilungen, die nur eine dem Straftilgungsgesetz zuwiderlaufende Beurteilung des Registerinhaltes verhüten sollen. Hierher gehören Mitteilungen von Bewährungsfristen für nicht registerpflichtige Strafen, Mitteilungen des Vorbehalts einer Entscheidung über Bewilligung einer Bewährungsfrist und Mitteilung über Verzögerung der Strafvollstreckung, ferner Steckbriefe und Suchvermerke (§§ 5 Abs. II und III S. 1, 4 Abs. 2 S. 1, 39, 42). Mitteilungen der Gruppe IV werden wegen ihrer nur vorübergehenden Bedeutung für die Registerführung nicht auf den Registerblättern der Gruppe I vermerkt oder in die Strafliste aufgenommen, sondern lediglich ins Strafregister eingelegt, bis sie ihren Zweck erfüllt haben und gegenstandslos geworden sind (§ 19 Abs. 1). Ist dieser Fall eingetreten, so werden sie mitsamt den Nachrichten der Gruppe V, aus der sich ihre Erledigung ergibt, aus dem Register wieder entfernt und vernichtet (§ 19 Abs. 2 und 3).

Die Mitteilungen der Gruppe V sind die Nachrichten über Erledigungen der Vormerkungen der Gruppe IV. Man könnte sie vielleicht als „Mitteilungen über Entfernung von Vormerkungen" bezeichnen. Hierher gehört die Mitteilung über die Erledigung einer verzögert gewesenen Vollstreckung über Widerruf oder sonstige Erledigung der Bewährungsfrist, deren Bewilligung vorbehalten war, Widerruf oder sonstige Erledigung eines Steckbriefes oder Suchvermerkes (§§ 4 Abs. 2 S. 2, 5 Abs. 2, 39 Abs. 2, 42 Abs. 3). Auf Grund der Mitteilungen der Gruppe V wird die Vormerkung der Gruppe IV aus dem Register entfernt und zusammen mit der Mitteilung der Gruppe V vernichtet (§§ 19 Abs. 2 und 3, 41 Abs. 2 S. 1, 42 Abs. 3). Zuweilen hat auch eine Mitteilung der Gruppe II gleichzeitig die Funktion einer Mitteilung der Gruppe V, z. B. die Mitteilung über Bewilligung der Bewährungsfrist gegenüber der Mitteilung des Vorbehalts hierüber.

Der auf die Mitteilung der Strafvollstreckungsbehörde hin einzutragende Vermerk, daß eine Strafe verjährt ist, die unter die Bestimmung des § 6 Abs. 1 S. 1 des Straftilgungsgesetzes fällt, bildet einen Vermerk besonderer Art.

Bei der Mitteilung der Anordnung einer beschränkten Auskunft oder der Tilgung von Strafvermerken durch die Landesjustizverwaltung ist hievon der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder

des letzten Aufenthaltsorts Mitteilung zu machen. Ist anzunehmen, daß die Ortspolizeibehörde von der Verurteilung keine Kenntnis hat, so kann die Mitteilung unterbleiben. In Bayern verständigt der Staatsanwalt oder der Amtsanwalt die Strafregisterbehörde, ob eine solche Mitteilung zu machen ist oder nicht. (Bay. Ausf. Bek. B 20.) Dabei dürfen die an sich zu vernichtenden Mitteilungen noch zur Weiterleitung der Mitteilung verwendet werden. Es ist dabei jedoch die Behörde auf ihre Verpflichtung, diese Mitteilung zu vernichten, hinzuweisen.

Um dem Sinn des bedingten Straferlasses gerecht zu werden, schreibt die StrafregVO. vor, daß die Strafregisterbehörde, wenn nach dem Strafregister für einen Verurteilten eine Bewährungsfrist läuft und vor Eingang der Nachricht über die nach Ablauf der Probezeit getroffene Entscheidung eine Strafnachricht eingeht, hievon die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, in Kenntnis zu setzen hat, daß eine Bewährungsfrist läuft. Auch wenn von zwei Bewährungsfristen eine widerrufen wird, während die andere noch läuft, so ist die Behörde, welche die andere Bewährungsfrist mitgeteilt hat, davon zu benachrichtigen. Es soll dadurch den beiden Behörden Gelegenheit gegeben werden, sich miteinander in Verbindung zu setzen. Soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß einer Behörde, welche die Bewilligung einer Bewährungsfrist oder den Vorbehalt einer Entscheidung hierüber oder die Bewilligung einer vorläufigen Entlassung dem Strafregister mitteilt, Verurteilungen bei ihrer Entscheidung nicht bekannt gewesen sind, sind ihr diese mitzuteilen.

§ 9. Die Bereinigung des Strafregisters.

Der Inhalt des Strafregisters muß, will er auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch erheben, zu jeder Zeit mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang stehen. Nur durch sofortige Berichtigung oder Ergänzung einer festgestellten Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Strafregisterangaben kann der Gefahr mangelhafter Auskunfterteilung begegnet werden.

Zum Zweck der Bereinigung ordnet der Leiter der Strafregisterbehörde von Zeit zu Zeit eine allgemeine Durchsicht des Strafregisters an. Außerdem erfolgt jedesmal dann Bereinigung, wenn die Strafregisterbehörde das einzelne Registerblatt aus Anlaß einer Anfrage oder Mitteilung in Bearbeitung nimmt. (Bay. Ausf.Bek. B 18 Abs. 1 und 2.)

Soweit die Mitteilungen nicht nur von vorübergehender Bedeutung sind oder durch eine spätere Mitteilung ihre Bedeutung verloren haben, sind sie so lange im Register zu belassen, bis der Tod des Betroffenen glaubhaft nachgewiesen oder der Zeitpunkt eingetreten ist, in dem der Betreffende das 80. Lebensjahr vollendet haben würde. Um diese Bestimmungen durchführen zu können, sind die Polizei- und Justizbehörden angewiesen, sobald sie vom Ableben vorbestrafter Personen Kenntnis erhalten, davon der

Strafregisterbehörde Mitteilung zu machen. Die gleichen Verpflichtungen haben die Verwaltungen der Arbeitshäuser, wenn ein Verurteilter während der Unterbringung im Arbeitshause stirbt. Zu einem früheren Zeitpunkt ist ein Vermerk zu vernichten oder unkenntlich zu machen, wenn die Verurteilung nach dem Straftilgungsgesetz tilgungsreif geworden ist. Ein zu Unrecht entfernter Vermerk darf nur mit Genehmigun des Leiters der Strafregisterbehörde wieder aufgenommen werden.

§ 10. Auskunft aus dem Strafregister.

Ein Recht auf Auskunft aus dem Strafregister haben:

a) Gerichte und Strafverfolgungsbehörden schlechthin.

Unter den Begriff der Gerichte fallen nicht nur die Strafgerichte, sondern alle Gerichte jeder Art, insbesondere Zivilgerichte, Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichte, Disziplinargerichte usw. Gemeint sind damit nur die Gerichte, sodaß das gleiche Recht nicht den Vorständen der Gerichte als solchen zusteht. Diese sind nur insoweit auskunftsberechtigt, als sie höhere Verwaltungsbehörden sind oder besonders für auskunftsberechtigt erklärt wurden.

Zu den Strafverfolgungsbehörden gehören außer den Behörden der Staatsanwaltschaft auch alle Verwaltungsbehörden, denen eine eigene Strafverfolgungsbefugnis übertragen ist.

b) Höhere Verwaltungsbehörden und Polizeibehörden nach näherer Bestimmung der Landesregierungen, bei Reichsbehörden nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Justiz.

Zu den höheren Verwaltungsbehörden gehören zunächst die mit dem Recht auf unbeschränkte Auskunft ausgestatteten obersten Reichs- und Landesbehörden. Im übrigen können die Landesregierungen bzw. der Reichsminister der Justiz bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind. Die Bestimmung braucht sich mit dem in staatlicher oder sonstiger Beziehung normierten oder üblichen Begriff der obersten Verwaltungsbehörden nicht zu decken. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Polizeibehörden. Nicht nur Behörden der Sicherheitspolizei, sondern auch solche der Wohlfahrtspolizei können als auskunftsberechtigte Behörde bestimmt werden.

Auch hier besteht Freiheit der Bestimmung und keine Bindung an etwaige gesetzliche oder wissenschaftliche Festlegungen dieses Begriffes oder verwaltungsmäßige Uebung über die Anerkennung als Polizeibehörde.

c) Andere Behörden oder Stellen, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung für auskunftsberechtigt erklärt.

Diese brauchen keine höheren Verwaltungsbehörden im staatsrechtlichen Sinne zu sein; es können mittelbare oder unmittelbare Reichs- oder Landesbehörden und auch Organisationen ohne Behördeneigenschaft sein.

Die Bestimmung der Behörden, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, hat der Reichsminister der Justiz erstmals am 3. IX. 1920 bekanntgemacht[47]). Dieses Verzeichnis wurde mehrmals geändert und gilt jetzt in der Fassung vom 20. III. 1925[48]).

Engere Grenzen sind dem Recht auf Auskunft in den Fällen gezogen, in denen es sich um kriminelle Geisteskranke oder Entmündigte handelt. Ebenso behandelt wird die Tatsache der kriminalbiologischen Untersuchung. Die Mitteilung eines solchen Vermerks kann die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung des Betroffenen ebensosehr, ja noch mehr schädigen wie die Mitteilung eines Strafvermerks. Die Aufnahme soll ja auch nur dem Zwecke dienen, der Strafrechtspflege wichtige Hinweise für die Beurteilung eines Täters oder einer Tat zu geben. Dem praktischen Bedürfnis wird genügt dadurch, daß Gerichte, Behörden der Staatsanwaltschaft, die obersten Reichs- und Landesbehörden und die Polizeibehörden auskunftsberechtigt sind. Anderen Behörden und Stellen, die Auskunft aus dem Strafregister beanspruchen können, sollen solche Vermerke nur mitgeteilt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Erlangung einer Auskunft über diese Verhältnisse darlegen und dieses Interesse von dem Leiter der Strafregisterbehörde durch Genehmigung der Auskunftserteilung anerkannt wird. Im Falle der kriminalbiologischen Untersuchung ist bei der Auskunft nur die Tatsache als solche anzugeben mit dem Hinweis, daß die kriminalbiologische Sammelstelle X . . . nähere Auskunft erteilen könne.

Noch enger ist der Kreis der Auskunftberechtigten in den Fällen gezogen, in denen über eine Verurteilung nach den Vorschriften des Straftilgungsgesetzes nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist. (Näheres siehe § 18 d. A.)

Die Ersuchen um Auskunft sind in der Regel schriftlich auf einem bestimmten Vordruck an das zuständige Strafregister zu richten. Ersuchen, die nicht auf diesem Vordruck gestellt werden, können zurückgewiesen, d. h. unerledigt zurückgesandt werden. Dieser Vordruck muß von der anfragenden Behörde soweit als möglich ausgefüllt werden, damit über die Identität des Betroffenen kein Zweifel bestehen kann. Insbesondere sind die Personalien und der Aufenthaltsort erschöpfend anzugeben. Bei Anfragen in Uebertretungssachen soll nach den Bestimmungen, die Bayern erlassen hat, (bay. Ausf.Bek. B 23 Abs. 5), angegeben werden, daß es sich um eine Uebertretungssache handelt; dann erhält die anfragende Behörde über Verbrechen und Vergehen nur summarische Auskunft.

Die Strafregisterbehörde erteilt die Auskunft, indem sie die Teile des Vordrucks, die für die Antwort bestimmt sind, ausfüllt und den Vordruck zurücksendet. Es ist unzulässig die Urschrift des Strafregisterblattes zur Einsicht zu übersenden. Die Strafregisterbehörden dürfen aber, statt den Vordruck auszufüllen, einen durch Vervielfältigung hergestellten Auszug aus dem Strafregister beilegen. Der Auszug muß dem jeweiligen Stand des

[47]) Zentralblatt für das deutsche Reich S. 1415.
[48]) Reichsministerialblatt S. 223.

Strafregisters genau entsprechen und nötigenfalls ergänzt werden. Strafregisterauszüge muß die Strafregisterbehörde auf Verlangen ergänzen, soweit sie zur Auskunft verpflichtet ist. Bei der Ausfüllung ist der gesamte Strafregisterinhalt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, wörtlich und vollständig aufzunehmen, insbesondere also auch alle Berichtigungen und Nebenvermerke. Vormerkungen, die nur vorübergehend ins Strafregister eingelegt werden, sind nicht aufzunehmen. Soweit Verurteilungen aufzunehmen sind, die bereits der beschränkten Auskunft unterliegen, ist dies im Auszug hervorzuheben. Auf Anfrage einer Behörde, der darüber keine Auskunft gegeben werden darf, wird so geantwortet, wie wenn eine Verurteilung nicht vorhanden wäre. Abweichungen in den Angaben über die Person sind auf Grund des Strafregisters mit roter Tinte zu berichtigen, fehlende Angaben zu ergänzen. Betreffen die Angaben die Zuständigkeit eines andern Strafregisters, so sind sie an dieses abzugeben; soweit das zuständige Strafregister nicht bekannt, ist die Anfrage mit einer kurzen Bemerkung zurückzusenden. Das Ersuchen um Auskunft kann telegraphisch gestellt werden. Es kann schriftlich, telegraphisch und telephonisch um telegraphische Auskunft gebeten werden. Erfolgt eine telegraphische Anfrage, ohne daß ausdrücklich um eine ebensolche Antwort gebeten wird oder bezahltes Rücktelegramm beiliegt, so ist das Ersuchen in der Regel nur schriftlich, aber außerhalb der Reihenfolge der Eingänge vor den übrigen zu beantworten. Schriftliche Bestätigung ist nur erforderlich, wenn Vorstrafen telegraphisch mitgeteilt sind. Ist nur mitgeteilt, daß die Person nicht verurteilt sei, oder sind nur Vermerke nach § 9 Nr. 1 und 2 mitgeteilt, so ist schriftliche Bestätigung der telegraphischen Auskunft nicht vorgeschrieben; sie wird sich aber gleichwohl, um Mißverständnissen durch Verstümmelung der Telegramme vorzubeugen, empfehlen. Auf Auskunft durch den Fernsprecher bestand bis zum Gesetz vom 8. III. 26 kein Anspruch. Doch hat sich die Einholung und Erteilung von Auskunft durch Fernsprecher immer mehr eingebürgert und hat sich auch bewährt. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 212 ff. StPO. In Bayern hat der Leiter der Strafregisterbehörde dafür zu sorgen, daß Mißbräuche unter allen Umständen hintangehalten werden. Die Auskunft ist grundsätzlich kostenfrei; doch ist für Ferngespräche und Telegramme in gewissem Umfang eine Erstattungspflicht vorgesehen.

Wenn eine Person, über die Auskunft ersucht wird, wiederholt verurteilt wurde:

1. wegen eines Vergehens, das mit keiner schwereren Strafe als mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bedroht ist, oder
2. wegen einer Uebertretung,

so brauchen von jeder Art dieser strafbaren Handlungen nur die drei letzten Verurteilungen in die Auskunft aufgenommen zu werden, sofern nicht die ersuchende Behörde ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt. Es genügt die Angabe

der Zahl der übrigen Verurteilungen. Nach den bay. Ausf. Bestimmungen (B 23 IV) soll von der Möglichkeit, in diesen Fällen einen vollständigen Auszug zu fordern, nur beim Vorliegen besonderer Umstände Gebrauch gemacht werden. Ergibt sich aus dem Ersuchen um Auskunft, daß diese zu einer Uebertretungssache verlangt wird, so genügt die Mitteilung der Verurteilungen wegen Uebertretungen und die Mitteilung der Gesamtzahl der Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen, sofern nicht die ersuchende Behörde ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt.

Ob Privatpersonen Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, war früher zweifelhaft. Die Frage ist durch § 36 StafregVO. ausdrücklich in verneinendem Sinne entschieden. Auch auf Anfragen, durch die jemand über sich selbst Auskunft aus dem Strafregister einholen möchte, darf keine Auskunft erteilt werden. Würde man in dieser Beziehung eine Ausnahme machen, so würde sich sehr rasch der Brauch einbürgern, daß in all den Fällen, in denen sich eine Person einer anderen gegenüber über ihr Vorleben ausweisen möchte, sie ein sogenanntes Negativattest vom Strafregister einholt; jeder, der ein solches Attest nicht vorlegen kann, wäre damit ohne weiteres als vorbestraft gestempelt. Freilich ist das Verbot, an Privatpersonen Auskunft zu erteilen, um deswillen von beschränkter Bedeutung, weil neben dem Strafregister in den meisten Ländern auch von den Polizeibehörden Listen über Verurteilungen geführt werden, auf Grund deren die sogenannten polizeilichen Führungszeugnisse ausgestellt werden. In der gleichen Richtung wie das Verbot, Privatpersonen Auskunft zu erteilen, liegen die Vorschriften, nach denen das Strafregister verschlossen aufzubewahren ist und wonach der gesamte Schriftverkehr in verschlossenen Sendungen zu erfolgen hat [49]).

§ 11. Verkehr mit dem Ausland.

Die Notwendigkeit gegenseitigen Austauschs von Strafnachrichten durch alle Länder mit Strafregistereinrichtungen wurde bald nach Einführung des Strafregistersystems erkannt. Der internationale statistische Kongreß zu Budapest, 1876, empfahl die allgemeine Einführung des casier judiciaire als Grundlage der Rückfallstatistik [50]), während der internationale Gefängniskongreß zu Rom, 1885, seine einstimmige Entschließung so formulierte: „Le congrés émet le voeu qu'il soit adopté par le plus grand nombre de pays possible un system uniforme de casier judiciaire; il estime que, pour atteindre ce but, ce serait le cas de réunir une conférence diplomatique. Enfin quand cette uniformité sera etablie, l'échange des bulletins de condamnation relatifs aux nationaux respectifs pourra se faire entre les divers

[49]) Bumke, a. a. O., Bd. 5, S. 782.

[50]) Klein, Strafregister, in Handwörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.

[51]) Le Poittevin, Le casier judiciaire.

gouvernements au moyen de traités ou de simple conventions [51])." Eine einheitliche internationale Regelung der Strafregistersysteme des Austauschs der Mitteilungen ist jedoch nicht eingetreten.

Inwieweit ausländischen Behörden oder solchen Behörden oder Stellen, die von der deutschen Regierung gemeinsam mit ausländischen Regierungen eingerichtet sind, kostenfrei oder gegen Gebühr Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, bestimmt, soweit nicht in Gesetzen oder Vereinbarungen des Reichs Bestimmungen getroffen sind, der Reichsminister der Justiz.

Die vom Reiche getroffenen besonderen Vereinbarungen sind:

I. Verträge oder sonstige Abmachungen, in denen ausdrücklich eine gegenseitige allgemeine Auskunft aus dem Strafregister vereinbart ist. Eine ausdrückliche Vereinbarung der Auskunftserteilung besteht im Verkehr mit der Tschechoslowakei. Sie beruht auf Art. 20 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. Mai 1922 [52]). Die Auskunftspflicht erstreckt sich nur auf Strafsachen, allerdings auf Strafsachen aller Art, mögen sie bei Gerichts- oder Verwaltungsbehörden schweben. Obwohl die Vereinbarung in einem Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag enthalten ist, besteht die Verpflichtung zur Auskunft aus dem Strafregister auch dann, wenn die Voraussetzungen einer Auslieferung oder einer sonstigen Rechtshilfe nicht vorliegen, also z. B. auch dann, wenn die Auskunft in einer politischen Strafsache oder in einer Strafsache gegen einen Angehörigen des auskunftgebenden Staates gefordert wird [53]). Das Ersuchen steht der zuständigen, d. h. der zur Betreibung der Strafsache berufenen Behörde zu. Es ist unmittelbar an das zuständige Strafregister zu richten. Das Ersuchen ist deutscherseits in deutscher, tschechoslowakischerseits in tschechoslowakischer Sprache abzufassen; eine Uebersetzung braucht nicht beigefügt zu sein.

II. Ueberleitungsabkommen hinsichtlich der auf Grund des Vertrages von Versailles abgetretenen früher deutschen Gebiete oder der von der neuen Reichsgrenze durchschnittenen Strafregisterbezirke.

1. Mit Belgien ist in Art. 2 § 7 der deutsch-belgischen Vereinbarung, betreffend die Ueberleitung der Rechtspflege in den Kreisen Eupen-Malmedy vom 23. IV. 1920 [54]), den belgischen Behörden das Recht eingeräumt, aus dem Strafregister bei der Staatsanwaltschaft Aachen im Einzelfalle kostenfrei Auskunft über Personen, die in den abgetretenen Gebieten geboren sind, zu verlangen. Die Auskunft erfolgt unmittelbar von Behörde zu Behörde. Auskunftsberechtigt sind nicht nur die belgischen Gerichtsbehörden, sondern alle Behörden. Diese Vorschrift gilt auch noch jetzt, obwohl die

[52]) RGBl. II, 48, 396.
[53]) Schäfer-Hellwig, a. a. O., S. 286 ff.
[54]) RGBl. 1921, S. 197, 1532.

Strafnachrichten über die in diesem Gebiete geborenen Personen aus dem Strafregister Aachen ausgesondert und dem für sie jetzt zuständigen Strafregister des Reichsjustizministeriums übersandt worden sind. Demgemäß ist Vorsorge getroffen, daß von belgischen Behörden eingehende Anfragen auf Grund des Inhalts des Strafregisters beim Reichsjustizministerium auch weiterhin von der Strafregisterbehörde Aachen beantwortet werden.

2. Mit Dänemark ist in § 13 S. 1 des deutschen Abkommens, betreffend die Ueberleitung der Rechtspflege im nordschleswigischen Abtretungsgebiete vom 12. VII. 1921[55]), die Vereinbarung getroffen, daß den dänischen Gerichtsbehörden und anderen dänischen öffentlichen Behörden auf ihr Ersuchen bezüglich der in dem abgetretenen Gebiete geborenen Personen nach Maßgabe der deutschen Vorschriften kostenfreie Auskunft aus dem bei der Staatsanwaltschaft in Flensburg geführten Strafregister zu erteilen ist. Die Vereinbarung gilt noch, wenn auch die in § 13 S. 2 vereinbarte allmähliche Aussonderung der Strafnachrichten, die in dem abgetretenen Gebiete geborene Personen betreffen und an deren weiterer Aufbewahrung Preußen kein Interesse hat, aus dem Strafregister in Flensburg beendet ist und die ausgesonderten Strafnachrichten der dänischen Justizverwaltung zur Verfügung gestellt worden sind.
3. Hinsichtlich Elsaß-Lothringen sieht Art. 11 Abs. 2 des deutsch-französischen Abkommens über elsaß-lothringische Rechtsangelegenheiten vom 5. V. 1920[56]) vor, daß die französische Regierung auf Ersuchen deutscher Behörden aus den in Elsaß-Lothringen und die deutsche Regierung auf Ersuchen französischer Behörden in Elsaß-Lothringen aus den in Deutschland geführten Strafregistern Auskunft zu erteilen hat. Das Abkommen war zunächst für eine Frist von 5 Jahren, die am 28. XI. 25 endete, abgeschlossen; es gilt aber nach Art. 16 des Abkommens mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiter. Der Austausch erfolgte im diplomatischen Verkehr.
4. Mit Polen ist in § 13 Abs. 2 des deutsch-polnischen Abkommens, betreffend die Ueberleitung der Rechtspflege vom 20. IX. 20[57]), vereinbart, daß gerichtlichen und anderen öffentlichen Behörden beider Staaten auf ihr Ersuchen über den Inhalt der Register der Landgerichtsbezirke, die mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Versailles ganz oder teilweise an Polen gefallen sind, kostenfrei Auskunft zu erteilen ist. Die gleiche Vereinbarung ist nach Abtretung eines Teiles von Oberschlesien in § 13 II des deutsch-polnischen Abkommens, betreffend die Ueberleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiete vom 12. IV. 22[58]), hinsichtlich der in den Landgerichtsbezirken Beuthen, Gleiwitz, Oppeln, Ratibor

[55]) RGBl. 1922 S. 45, 191.
[56]) RGBl. 1920 S. 1995, 1006.
[57]) RGBl. 1920, S. 2043.
[58]) RGBl. 1922, II, S. 550.

geborenen Personen getroffen worden. Auf das Strafregister des Reichsjustizministeriums erstreckt sich die Auskunftpflicht nicht.

Die beiden Abkommen sind durch die allgemeine Vereinbarung gegenseitiger Auskunft in Strafsachen durch den Notenwechsel vom 16. XII. 1925 nicht gegenstandslos geworden, vielmehr in Ziff. 7 ausdrücklich für unberührt erklärt. Sie sind auch durch den in § 13 III der Abkommen vorgesehenen, inzwischen erfolgten Austausch der Strafnachrichten, an deren weiteren Aufbewahrung in seinen Registern, der eine Staat kein Interesse mehr hat, nicht überflüssig geworden; denn die Behörden beider Staaten haben dauernd ein Interesse an der Kenntnis der Vorstrafen solcher Personen, die auf der einen Seite der Grenze geboren sind, aber auf der anderen Seite wohnen. Auf diese hat sich der Austausch der Strafblätter naturgemäß beschränkt.

Die Bedeutung der beiden Abkommen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung im Notenwechsel von 1925 liegt insbesondere auch darin, daß nicht nur Gerichtsbehörden, sondern alle andern öffentlichen Behörden auskunftsberechtigt sind.

Die Auskunft erfolgt im unmittelbaren Verkehr mit den Behörden. Um die Vollständigkeit des Strafregisters des Reichsjustizministeriums möglichst sicherzustellen, sind die Landesbehörden auf Ersuchen des Reichsjustizministeriums angewiesen worden, Auskünfte aus Polen über Personen, die in jetzt polnischen Orten geboren sind, in Abschrift dem Reichsjustizministerium zu übersenden.

5. Mit der Tschechoslowakei war in § 8 I des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens, betreffend Ueberleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande vom 3. II. 1921[59]), vereinbart, daß die Strafregisterbehörde in Ratibor den Gerichten und anderen öffentlichen Behörden der Tschechoslowakischen Republik auf ihr unmittelbares Verlangen nach Maßgabe der deutschen Vorschriften über die Auskunftspflicht kostenfreie Auskunft aus dem Strafregister über die Personen zu erteilen hatte, deren Geburtsort zu dem ehemals deutschen Teile gehört. Die Verpflichtung ist am 1. I. 1926 erloschen.

III. Verträge und sonstige Abmachungen, in denen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten vereinbart ist. Soweit der vereinbarte Strafnachrichtenaustausch reicht, wird übungsgemäß auch Auskunft aus dem Strafregister gegenseitig erteilt.

Ein Strafnachrichtenaustausch findet statt:

A. Auf Grund von ratifizierten Verträgen des Reichs mit ausländischen Staaten.

1. Solche vertragliche Bindungen sind meist in Auslieferungs- und Rechtshilfeverträgen enthalten.

[59]) RGBl. 1921, S. 724, 824.

a) Belgien.
Rechtsgrundlage des Austausches ist Art. 16 des Auslieferungsvertrages vom 24. XII. 1874 (RGBL. 1875 S. 73). Der Vertrag ist durch den Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Belgien außer Kraft getreten, aber am 29. V. 1920 auf Grund des Art. 289 des Vertrages von Versailles wieder in Kraft getreten, (RGBl. S. 1379). Der Vertrag bezieht sich nunmehr auf auf Personen, die durch die Abtrennung der Kreise Eupen, Malmedy belgische Staatsangehörige geworden sind. Personen, die in diesen Bezirken geboren sind und wohnen, sind, sofern nicht Anhaltspunkte für eine Option für Deutschland vorliegen, als Belgier anzusehen. (Art. 36, 37 des Vertrages von Versailles.)

b) Griechenland.
Rechtsgrundlage des Austausches ist Art. 19 des Auslieferungsvertrages vom 12. III./27. II. 1907, (RGBl. S. 545). Dieser Vertrag ist durch den Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Griechenland außer Kraft getreten, am 30. VI. 1920 auf Grund des Art. 289 des Versailler Vertrages wieder in Kraft gesetzt worden. (RGBl. S. 1544.)

c) Italien.
Am 8. VII. 1920 wurde auf Grund des Art. 289 des Vertrages von Versailles der Austausch auf Grund des Art. 15 des Auslieferungsvertrages vom 31. X. 1871 (RGBl. S. 446), der durch den Ausbruch des Krieges außer Kraft gesetzt worden war, wieder in Kraft gesetzt. (RGBl. 1920 S. 1577.)

d) Luxemburg.
Der Austausch beruht auf Art. 16 des Auslieferungsvertrages vom 9. III. 1876 (RGBl. S. 223). Er hat von Dezember 1918 bis Februar 1922 wegen technischer Schwierigkeit der Uebermittlung geruht.

e) Niederlande.
Rechtsgrundlage des Austauschs ist Art. 16 des Auslieferungsvertrages vom 31. XII. 1896 (RGBl. S. 731). Der Austausch ist nicht auf Verurteilungen durch Gerichte beschränkt. Den niederländischen Generalstaatsanwälten oder Staatsanwälten kann auf unmittelbares Ersuchen unmittelbar Auskunft aus dem deutschen Strafregister erteilt werden. Darüber entscheidet aber in jedem Falle der Leiter der Strafregisterbehörde (bay. Ausf.B. B 24. II.).

f) Norwegen.
Der Austausch erfolgt nach Art. 14a des Auslieferungsvertrages vom 19. I. 1878, eingefügt durch Art. 4 des Zusatzvertrages vom 7. III. 1907 (RGBl. S. 239). Ausgenommen sind von der Mitteilung die in Deutschland ergangenen Verurteilungen wegen Uebertretung und die in Norwegen ergangenen Verurteilungen wegen solcher als „Forseelser" anzusehenden Straftaten, die nicht mit Gefängnis von mehr als drei Monaten bedroht sind.

g) Paraguay.
Der Austausch beruht auf Art. 17 des Auslieferungsvertrages vom 26. November 1909. (RGBl. S. 571.)

h) Schweiz.
Der Austausch beruht auf Art. 15 des Vertrages wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. I. 1874 (RGBl. S. 113). Nach Art. 12 des Vertrages ist auch ein unmittelbares Ersuchen der zuständigen deutschen und schweizerischen Behörden an ein Strafregister des anderen Teils um Erteilung von Strafregisterauszügen als Rechtshilfeersuchen zulässig und in unmittelbarem Verkehr mit der antragenden Behörde zu erledigen.

i) Spanien.
Rechtsgrundlage des Austausches ist Art. 16 des Auslieferungsvertrages vom 2. V. 1878 (RGBl. S. 213).

k) Tschechoslowakei.
Der Austausch von Strafnachrichten ist auf Anregung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik im Frühjahr 1920 aufgenommen worden (JMBl. S. 153). Jetzt bildet die Rechtsgrundlage des Austausches der Art. 20 des am 4. XI. 1923 in Kraft getretenen Vertrages über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. V. 1922 (RGBl. 1923 II S. 48. — RGBl. 1923 II S. 396). Der Vertrag weicht von früheren Verträgen mit andern Staaten insofern ab, als mitzuteilen sind:

α) alle auf Strafe lautenden Entscheidungen (ohne Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen), soweit sie nach Vorschrift des mitteilenden Teiles registerpflichtig sind;

β) auch die von andern Behörden als den Gerichten festgesetzten Verurteilungen;

γ) außer den Verurteilungen auch alle registerpflichtigen Nachrichten, die sich auf derartige Entscheidungen beziehen, also die sogenannten Nebenvermerke, soweit sie sich auf Verurteilungen beziehen;

und der Austausch nicht im diplomatischen Verkehr, sondern in unmittelbarem Verkehr zwischen dem Reichsjustizministerium in Prag erfolgt.

2. Außer den Verträgen mit den einzelnen ausländischen Staaten bestehen noch internationale Abkommen, durch welche die gegenseitige Mitteilung von Strafnachrichten bestimmter Art vorgesehen ist.

a) In Art. 7 des auf Grund des Art. 282 Nr. 17 des Vertrages von Versailles für Deutschland wieder in Kraft getretenen internationalen Abkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. V. 1910 (RGBl. 1913 S. 31, 44) haben sich die vertragschließenden Staaten, zu denen auch Deutschland und die meisten andern Kulturstaaten gehören, verpflichtet, einander Strafnachrichten mitzuteilen, sofern es sich um Zuwiderhandlungen der in dem Abkommen bezeichneten Art handelt. Die Strafnachrichten sind von den Staatsanwaltschaften an die in dem Lande der Aburteilung auf Grund des alten, ebenfalls wieder in Kraft getretenen Abkommens gegen den Mädchenhandel vom 18. V. 1904 (RGBl. 1905 S. 695, 705) eingerichteten Behörden — in Deutschland an die „Zentralpolizeistelle zur

Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels" beim Polizeipräsidium in Berlin (Zentralblatt f. d. D.R. 1905 S. 185) — zu richten, das sie an die gleichartigen Behörden der anderen Vertragsstaaten im unmittelbaren Geschäftsverkehr weitergibt. Die internationale Uebereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. IX. 1921 (RGBl. 1924 II S. 180) enthält keine ausdrückliche Vorschrift nach Art des Art. 7 des Abkommens von 1910. Doch erscheint es zweckmäßig auch hinsichtlich der von der Uebereinkunft neu erfaßten Tatbestände die in Art. 7 vorgesehenen Strafnachrichten zu geben [60]).

b) Eine ähnliche Verpflichtung der Vertragsstaaten enthält Art. 3 des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. V. 1910 (RGBl. 1911 S. 209, nach Art. 282 des Vertrages von Versailles wieder in Kraft getreten). Darnach soll die in allen Vertragsstaaten einzurichtende besondere Behörde (in Deutschland die „Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate" beim Polizeipräsidium in Berlin; — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 507), falls die innere Gesetzgebung eines Landes dem nicht entgegensteht, gehalten sein, Strafnachrichten über die in ihrem Lande erfolgten Verurteilungen hinsichtlich unzüchtiger Schriften, Zeichnungen, Bilder oder Gegenstände, soweit sie internationalen Charakter haben, den gleichartigen Behörden aller Vertragsstaaten mitzuteilen.

Die internationale Uebereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. IX. 1923 (RGBl. 1925 II S. 288) enthält keine dem Art. 3 des Abkommens von 1910 entsprechende Vereinbarung. Gleichwohl wird man es als zweckmäßig ansehen müssen, daß die in Art. 3 des Abkommens von 1910 vereinbarten Strafnachrichten auch für die unter das neue Abkommen fallenden Straftaten gemacht werden [61]).

B. Auf Grund einfachen Notenwechsels oder formloser Vereinbrung. Dies ist der Fall im Verkehr mit:

1. Polen.
Grundlage bildet der am 2. II. 1926 veröffentlichte Notenwechsel der beiderseitigen Bevollmächtigten über den deutsch-polnischen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vom 16. XII. 1925 RGBl. 1926 II S. 89). Es handelt sich nur um eine Auskunftserteilung in Strafsachen. Das Ersuchen ist von den Gerichtsbehörden (Gerichten oder Staatsanwaltschaften) der beiden Staaten an die Strafregisterbehörde des anderen Staates unmittelbar zu richten.

2. Oesterreich.
Vor dem Kriege bestand seit 1910 mit diesem Land eine Vereinbarung über gegenseitigen Austausch von Strafnachrichten JMBl. S. 25). Diese Vereinbarung ist als im Verhältnis zwischen

[60]) Schäfer-Hellwig, a. a. O., S. 293.
[61]) Schäfer-Hellwig, a. a. O., S. 293 f.

dem Deutschen Reich und Oesterreich fortbestehend zu behandeln. (JMBl. 1920 S. 606). Auf unmittelbares Ersuchen ist unmittelbar Antwort zu geben.

3. Liechtenstein.
   Durch Notenwechsel vom 15. VI./24. IX. 1920 ist vereinbart, daß alle in Deutschland erfolgten Verurteilungen liechtensteinischer Staatsbürger durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin der liechtensteinischen Regierung und auf dem gleichen Weg Verurteilungen deutscher Reichsangehöriger in Liechtenstein der deutschen Regierung von Fall zu Fall mitzuteilen sind.
4. Frankreich.
   Durch Notenwechsel vom 20. XI. 1929 ist vereinbart, daß ab 1. I. 1930 die deutsche und die französische Regierung einander von sämtlichen rechtskräftigen Verurteilungen, die in einem Lande gegen Angehörige des andern Landes wegen gemeiner (nicht politischer) Vergehen oder Verbrechen ergangen sind, Mitteilung machen. (RGBl. 1919 II S. 763.)
5. Bulgarien.
   Rechtsgrundlage ist der Schriftwechsel der deutschen Gesandtschaft in Sofia mit dem bulgarischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, wonach bis zum Abschluß eines neuen Vertrages, Rechtshilfe in Strafsachen und die Mitteilung von Verurteilungen auf Grund der Gegenseitigkeit vereinbart ist. (RGBl. 1926 II S. 581.)

IV. Verträge, in denen gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen vereinbart ist. Die Auskunft aus dem Strafregister stellt eine Untersuchungshandlung im Sinne solcher Verträge dar.
Rechtshilfeverträge dieser Art bestehen z. B. zwischen:
Deutschland und Schweden.
Auslieferungsvertrag vom 19. I. 1878 (RGBl. S. 110.)
Deutschland und Kolumbien.
In dieser Vereinbarung ist bis zum Inkrafttreten eines Auslieferungs- und Rechtshilfevertrages die gegenseitige Meistbegünstigung auf diesen Gebieten vereinbart. (RGBl. 1894, S. 486 Art. 23.)

Die Bestimmungen des Reichsministers der Justiz über die Erteilung der Auskunft aus einem deutschen Strafregister an eine ausländische Behörde, mit der keiner der aufgeführten Verträge abgeschlossen ist, kann die allgemeine Anordnung enthalten, daß gegenüber einem bezeichneten Land Auskunft zu erteilen ist oder kann sich auf einen Einzelfall beschränken. Der Reichsminister der Justiz wird die Auskunftserteilung, insbesondere die allgemeine nur dann anordnen, wenn er die Gegenseitigkeit als verbürgt ansieht.

Ein Strafnachrichtenaustausch ohne Vereinbarung oder tatsächliche Anordnung hat stattgefunden, bzw. findet statt mit:

a) Jugoslavien.
   Um die aus Jugoslavien eingehenden Strafnachrichten für die inländischen Strafregister auswerten zu können, hat die

Reichsregierung den Landesregierungen im Jahre 1924 eine deutsche Uebersetzung des in Jugoslavien für die Strafnachrichten gebräuchlichen Vordrucks mitgeteilt.

b) der freien Stadt Danzig.
Die dortigen Registerführer sind angewiesen, Auskunft aus dem deutschen Strafregister nötigenfalls einzufordern. Die Auskunftserteilung an deutsche Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ist in Danzig ausdrücklich vorgeschrieben; bei Ersuchen anderer deutscher Behörden hat sich der Senat die Entscheidung vorbehalten.

c) dem Memelgebiet.
Hier ist die Auskunftserteilung an deutsche Behörden als selbstverständlich vorausgesetzt. Dieses tatsächliche Verhältnis dient als Grundlage für gegenseitige Aukunftserteilung.

Im Falle b und c erfolgt die gegenseitige Auskunft in unmittelbarem Verkehr der deutschen Behörde mit den Behörden Danzigs und des Memelgebietes.

Soweit ausländischen Behörden oder solchen Behörden oder Stellen, die von der deutschen Regierung gemeinsam mit ausländischen Regierungen eingerichtet sind, Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird, sind in die Auskunft auch solche Verurteilungen aufzunehmen, die bereits der beschränkten Auskunft unterliegen. In der Auskunft ist jedoch hervorzuheben, daß die Verurteilungen nach den deutschen Vorschriften der beschränkten Auskunft unterliegen; bei Vermerken, die vor 1. VII. 1920 im Strafregister gelöscht sind, ist die Tatsache der Löschung zu vermerken. Die Nebenvermerke und Beschlüsse der Landespolizeibehörden nach § 3 StrafregVO. werden in der Regel nicht mitgeteilt. (Bei welchen Ländern davon abgewichen wird, ist im vorstehenden bemerkt.)

Grundsätzlich ist die Auskunft im diplomatischen Wege einzufordern und zu geben. (Soweit von diesem Grundsatz abgewichen wird, ist dies angegeben.)

§ 12. Steckbriefe und Suchvermerke.

Der Zweck der Niederlegung der Steckbriefnachrichten im Strafregister ist die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Verfolgten. Da bei dem Strafregister des Geburtortes alle Strafnachrichten über den Verfolgten sowie Steckbriefnachrichten und Suchvermerke zusammenlaufen, zugleich aber auch Anfragen nach Vorstrafen eingehen, die auf ein neues Strafverfahren schließen lassen, so ist der Strafregisterführer in der Lage, der Behörde, die den Steckbrief erlassen hat, wertvolle Fingerzeige zu geben, die zur Ermittlung des Verfolgten führen können. Der Strafregisterführer hat der verfolgenden Behörde von Amts wegen alle ihm bekannten oder zu seiner Kenntnis gelangenden Tatsachen mitzuteilen, die auf den Aufenthaltsort des Verfolgten einen Schluß zulassen.

Geht eine Steckbriefnachricht ein, so ergeben sich verschiedene Möglichkeiten.

1. Bei der von der Strafregisterbehörde nach Einlauf der Steckbriefnachricht vorzunehmenden Prüfung ergibt sich, daß ein anderes Strafregister zuständig ist. Die Nachricht ist dann an die zuständige Behörde abzugeben und die verfolgende Behörde davon zu benachrichtigen.
2. Es liegen keine Vermerke über die Person im Strafregister. Dann wird die Steckbriefnachricht an der für die gesuchte Person bestimmten Stelle eingelegt und dort verwahrt, bis die Erledigung mitgeteilt wird oder drei Jahre verflossen sind. Ist jedoch der Aufenthalt der Strafregisterbehörde bekannt, so ist die Steckbriefnachricht mit der Mitteilung über den Aufenthalt des Gesuchten zurückzusenden.
3. Es finden sich Vermerke im Strafregister.
Ergibt sich daraus, daß sich der Gesuchte in Haft befindet oder sonst irgendwo, so ist die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Mitteilung zurückzusenden. Es muß in diesem Fall der Aufenthaltsort aber feststehen. Ist dies nicht der Fall oder liegen Strafnachrichten oder sonstige Vermerke aus nicht zu weit zurückliegender Zeit vor, die möglicherweise zur Feststellung des Aufenthalts des Gesuchten führen können, so ist die Steckbriefnachricht im Strafregister zu belassen und die verfolgende Behörde über diese Vermerke zu unterrichten.

Während des Niederliegens einer Steckbriefnachricht im Strafregister können verschiedene Möglichkeiten eintreten.

1. Dem Strafregister wird der Aufenthalt des Gesuchten bekannt. Dann ist die Steckbriefnachricht mit dem Vermerk über den Aufenthalt zurückzusenden. Bestehen nur Anhaltspunkte, wo der Gesuchte sich aufhalten könnte, ohne daß der Aufenthalt feststeht, so ist die Steckbriefnachricht im Strafregister zu belassen und lediglich Mitteilung über die erlangten Anhaltspunkte des vermutlichen Aufenthaltsorts zu machen.
2. Es geht eine neue Strafnachricht oder eine sonstige Mitteilung oder ein Ersuchen um Auskunftserteilung ein, aus denen sich zwar der Aufenthaltsort des Gesuchten nicht mit Bestimmtheit feststellen läßt, der aber möglicherweise Anhaltspunkte zur Ermittlung des Aufenthalts bietet. Dann ist der Behörde, welche die Steckbriefnachricht gemacht hat, sofort der neue Eingang mitzuteilen. Von einer Mitteilung wird aber abzusehen sein, wenn der neue Eingang für die suchende Behörde offenbar ohne Bedeutung ist.
3. Es geht eine Mitteilung ein, daß ein Steckbrief erledigt ist. Dann wird die Steckbriefnachricht aus dem Register entfernt und zusammen mit der eingegangenen Mitteilung vernichtet. Damit entfällt sogleich die in § 3 Abs. 2 StraftilgG. angeordnete Hemmung des Fristablaufs.
4. Es sind drei Jahre seit der Niederlegung der Steckbriefnachricht verflossen. Die Steckbriefnachricht wird an die Behörde zurückgeschickt, die sie eingesandt hat. Ist der Steckbrief noch nicht erledigt, so muß ihn die Behörde erneuern.

Liegen von verschiedenen Behörden Steckbriefnachrichten vor, welche dieselbe Person betreffen, so ist jeder Behörde von der Nachricht der anderen Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt, wenn Steckbriefnachrichten von derselben Behörde unter verschiedenen Aktenzeichen vorliegen. Dadurch sollen die Ergebnisse der Nachforschungen nach der gesuchten Person, die in dem einen Verfahren erzielt werden, auch für andere Verfahren nutzbar gemacht werden.

Führt der Gesuchte befugt oder unbefugt mehrere Familiennamen, so ist für jeden Namen eine Steckbriefnachricht niederzulegen. Bei Zigeunern oder wenn Zweifel über die Richtigkeit des Geburtsorts bestehen, ist ein Doppel der Steckbriefnachricht im Strafregister des Reichsjustizministeriums niederzulegen. Bei Aenderungen des Familiennamens oder Vornamens ist die Steckbriefnachricht für jeden Namen einzulegen.

Für Suchvermerke gelten diese Bestimmungen entsprechend. Jedoch in einer Hinsicht unterscheiden sich Steckbriefnachricht und Suchvermerk: die in § 3 Abs. 2 StraftilgG. vorgesehene Hemmung des Ablaufs der Fristen für die Auskunftsbeschränkung und für die Tilgung gilt nur für die Steckbriefnachrichten, nicht auch für andere Suchnachrichten, selbst dann nicht, wenn sich aus deren Inhalt ergibt, daß der Verfolgte wegen einer strafbaren Handlung gesucht wird.

Das Recht Suchvermerke einzusenden steht allen Behörden und Stellen zu, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist. Sie sollen jedoch nur Gebrauch machen, wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, da sonst das Strafregister zu sehr überlastet würde. Es besteht daher die Vorschrift, daß der Grund anzugeben ist, aus welchem der Betreffende gesucht wird. Fehlt diese Angabe, so kann der Suchvermerk zurückgewiesen werden. Ist nach der Auffassung der Strafregisterbehörde die Niederlegung eines eingehenden Suchvermerks sachlich nicht geboten, so wird diese den Fall dem Leiter des Strafregisters zur Entscheidung darüber vorlegen, ob Vorstellung bei der suchenden Behörde oder deren Aufsichtsbehörde angezeigt ist. Nicht statthaft ist jedoch die Zurückgabe des Suchvermerks mit der Begründung, der angegebene Grund rechtfertige die Niederlegung nicht.

Im Strafverfahren werden Suchvermerke insbesondere zur Ermittlung solcher Beschuldigter, gegen die einen Haftbefehl oder einen Steckbrief zu erlassen sich nicht lohnt, sowie zur Ermittlung von Zeugen verwendet[62]).

---

[62]) Hartung, das Strafregister, S. 254.

II. Teil.

§ 13. Die Rehabilitation.

Jede Bestrafung bedeutet die Feststellung, daß sich der Verurteilte gegen den in den Gesetzen des Staates verkörperten Geist der Gesamtheit vergangen hat. Die Wirkung dieser Feststellung erschöpft sich nicht in der Strafe, die das Gericht dem Verurteilten auferlegt, oder die das Gesetz an die Verurteilung knüpft. Sie hat vielmehr — je nach der Wertung des Delikts vom Standpunkt der allgemeinen Moralbegriffe aus und je nach der Bedeutung des einzelnen Straffalls in höherem oder geringerem Maße — eine Herabsetzung des Verurteilten in der allgemeinen Wertschätzung, eine mehr oder mindere Deklassierung zur Folge, die die eigentliche Strafe weit überdauert, sich in der sozialen Wertung des Verurteilten in den verschiedensten Abstufungen — vom versteckten Mißtrauen bis zur offenen Aechtung — auswirkt und den Verurteilten u. U. sein ganzes Leben hindurch verfolgt, ja sich oft nicht auf ihn beschränkt, sondern auch seine Familie ergreift. Diese Volksauffassung tritt um so stärker in Erscheinung, je mehr die Strafgesetze mit der sittlichen Auffassung des Volkes übereinstimmen und je stärker das sittliche Gefühl eines Volkes entwickelt ist. Gegen diese gesellschaftliche Aechtung anzukämpfen ist sehr schwer. Zwar soll nicht verkannt werden daß die hiebei zutage tretende Scheu vor dem „Verbrecher" als solche heilsam ist, weil sie geeignet erscheint vor der Begehung von Straftaten abzuschrecken. Andererseits ist es aber ebenso sicher, daß die Abscheu vor Bestraften oft weit über das Ziel hinausschießt. Wenn der Abschreckungsgedanke hier etwas Einbuße erleiden würde, wäre es ein kleineres Uebel, als wenn, wie es heute noch vielfach der Fall ist, ganz schematisch dem Bestraften Mißtrauen und Mißachtung entgegengebracht wird und so auch die zahlreichen Bestraften, die den besten Willen haben, wieder ein geordnetes Leben zu führen, zurückgestoßen, mit Erbitterung erfüllt und dadurch auch gegen ihren Willen von neuem auf die Bahn des Verbrechens getrieben werden.

Daß Bestrafte, Jugendliche wie Erwachsene, überall einen schweren Stand haben, insbesondere auch bei ihren Arbeitskollegen, ist eine bekannte Tatsache, die vielfach bestätigt wird[63]). Aber noch mehr die Arbeitgeber haben eine starke Abneigung gegen Bestrafte. So berichtet der Hamburger Gefängnisgeistliche Dr. Seyfarth, er habe 500 Großgrundbesitzer um Mithilfe bei der Unterbringung von Entlassenen, namentlich gebildeter Stände, die vorher eine sechsmonatige Probezeit in einer Uebergangs-

[63]) Exner, gesellschaftl. und staatl. Strafjustiz, in Z.f.D. ges. St.W., Bd. 30, S. 1 ff.

station gemacht hatten, gebeten; nur ein einziger hat sich bereiterklärt, solche Entlassene zu beschäftigen. Auf 300 in deutschen Zeitungen veröffentlichte Aufrufe und auf viele Zeitungsanzeigen habe er im ganzen nur 6 Angebote erhalten, von denen sich noch dazu 4 als unbrauchbar erwiesen hätten; auf Anfragen in 300 Stellenvermittlungsbüros hätten sich verschiedene zwar zustimmend zu seinen Ausführungen geäußert, hätten aber erklärt, helfen könnten sie ihm bei seinen Bestrebungen nicht, da ihre Statuten die Vermittlung von Stellen an einmal Bestrafte verbieten würden [64]). Daß dieser grundsätzliche Standpunkt unberechtigt ist, liegt auf der Hand. Die bloße Tatsche, daß jemand irgendwo, irgendwann, irgendwie straffällig geworden, kann unmöglich, wie dies bis jetzt täglich oberflächlicherweise geschieht, über Wert und Unwert entscheiden [65]). Noch schärfer geht Margarete Sommer mit dieser Engherzigkeit ins Gericht [66]).

Daß hier ein Problem liegt, das aus ethischen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten der ernstesten Aufmerksamkeit wert ist, betont ausdrücklich auch die amtliche Begründung zu dem Straftilgungsgesetz:

Es tritt in der Bewertung von Vorstrafen eine starke Ueberspannung zutage. Es besteht die Neigung, die Tatsache einer Bestrafung, mag sie auch noch so weit zurückliegen und nach Auffassung aller Verständigen ihre Bedeutung längst verloren haben, zum alleinigen Gradmesser für die Beurteilung einer Persönlichkeit zu machen und zwischen Bestraften und Unbestraften eine starre Grenzlinie zu ziehen.

Eine solche schematische Auffassung des Wesens der Vorstrafe bedeutet eine unbillige Härte gegen den Verurteilten, dessen ganzes Leben u. U. hierdurch zerstört wird; sie führt aber auch zu einer schweren Schädigung des Gemeinwohls. Wer nach erstandener Strafe aber um der Bestrafung willen überall verschlossene Türen findet, wer sich trotz redlichen Bemühens durch die Tatsache, daß er einmal gefehlt und Strafe erlitten hat, immer wieder der allgemeinen Mißachtung preisgegeben und im Daseinskampf behindert sieht, der muß letzten Endes die Hoffnung und damit den Antrieb verlieren, sich eine geachtete Stellung im Leben wiederzuerobern und wird so auf die Bahn des Verbrechens zurückgestoßen [67]).

Eine gründliche Abhilfe gegen diese Mißstände kann nur von einer fortschreitenden Aufklärung des Volkes und einer Läuterung der sittlichen Auffassung von den Pflichten erhofft werden, die der einzelne und die Gesamtheit auch gegenüber vorbestraften Personen haben. Werden die Bestraften von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen, so darf man sich nicht wundern und darüber beklagen, daß sie Feinde der menschlichen Gesell-

[64]) Seyfarth, Ernste Probleme aus dem Strafvollzug und die Fürsorge von Entlassenen, S. 16.
[65]) Finkelnburg, die Bestraften in Deutschland, S. 39.
[66]) Sommer Margareta, Die Fürsorge im Strafrecht, S. 105 ff.
[67]) Verfassunggebende deutsche Nationalversammlung, Drucksache Nr. 1486.

schaft werden und ihr auf die Dauer verloren gehen. Wir müssen es als eine der dringendsten kriminalpolitischen Aufgaben der Gegenwart bezeichnen, den Bestraften zu assimilieren. Soll die Festsetzung des Strafmaßes einen Sinn haben, der über das Absitzen einer Reihe von Tagen und Wochen hinter Gittern hinausgeht, dann muß der Staat darüber wachen, daß die Gesellschaft nicht nach ihrem Belieben Strafurteile von unbestimmter Dauer ausspricht, dann muß das Unrecht mit beendeter Strafe auch seine soziale Sühne gefunden haben, und der Bestrafte muß in seinen alten Rechtszustand in sein bürgerliches Leben wieder eingesetzt werden. Durch zeitliche Strafe darf er nicht praktisch dauernd rechtlos auf dem Arbeitsmarkte werden[68]). Diese nötige Umwandlung der öffentlichen Meinung wird Jahre, ja Jahrzehnte dauern.

Auch der Staat hat die Pflicht, nach Kräften mitzuwirken, daß dieses Ziel in absehbarer Zeit erreicht wird. Liegt es auch nicht in seiner Macht die Umwandlung herbeizuführen, so kann er doch vieles tun um an dieser Aufgabe mitzuhelfen. Er kann dafür sorgen, daß die frühere Bestrafung von ihm selbst nicht übermäßig bewertet wird; er kann darauf hinwirken, daß die Vorstrafen nicht unnötigerweise öffentlich erörtert werden[69]); er kann die Aufbewahrung der Strafnachrichten auf Zeit beschränken, kann durch Beschränkung des Kreises der auskunftberechtigten Behörden und Stellen den Bestraften, der sich eine Zeitlang straffrei geführt hat, schonen.

Die Erkenntnis, daß derartige Maßnahmen nicht nur durch die gebotene Rücksichtnahme auf den Bestraften gefordert werden, sondern daß sie auch mit dem wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und des Staates selbst durchaus vereinbar sind, hat sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr durchgesetzt. Es sind dies die Bestrebungen, die auf eine Rehabilitation des Bestraften hinzielen. Dies sind letzten Endes auch die Gedankengänge, die dem Straftilgungsgesetz zugrunde liegen.

An sich besteht kein notwendiger innerer Zusammenhang zwischen Rehabilitation und Strafregister[70]). Es ist eine Rehabilitation auch durchaus dort denkbar, wo es gar kein Strafregister gibt, und auch da, wo Strafregister eingerichtet sind, braucht eine Rehabilitation keineswegs dazu zu führen, daß die betreffende Strafnachricht aus dem Strafregister entfernt und vernichtet wird.

Tatsächlich besteht aber in den Ländern, in denen Strafregister eingeführt sind, eine gewisse Rückwirkung der Rehabilitation auf das Strafregister; ja diese Rückwirkung auf das Strafregister ist eine ihrer wesentlichsten Wirkungen[71]).

Das Wort Rehabilitation hat verschiedene Bedeutungen. Ursprünglich bedeutete es die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte, die durch ein Strafurteil aberkannt worden sind; später verstand man den Begriff allgemeiner als Nichtberück-

[68]) Margarete Sommer, a. a. O., S. 108 ff.
[69]) Vgl. bay. JMBl. 1908 S. 131; 1914 S. 35; 1919 S. 35.
[70]) Delaquis, die Rehabilitation im Strafrecht, S. 41.
[71]) Delaquis, a. a. O., S. 191 ff.

sichtigung einer erfolgten Verurteilung für die Zukunft, entweder ganz allgemein oder aber nach einer bestimmten Richtung hin [72]). Der Gedanke dabei war der, daß der Verurteilte durch späteres Wohlverhalten gezeigt habe, daß er wieder ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft sei.

Einige bekannte, mehr und weniger gleichartige Definitionen der Rehabilitation seien hier angeführt:

Delaquis: „Rehabilitation ist die nach Vollendung der Strafe auf Grund von Wohlverhalten erfolgende ganze oder teilweise Aufhebung des in der Verurteilung liegenden Makels [73])."

Oetker: „Rehabilitation im eigentlichen Sinne ist die Wiedereinsetzung in den vollen Ehrenstand mit negativer und positiver Wirkung durch Gerichtsentscheid auf Grund vorwurfsfreier Führung des Rehabilitanden während längerer gesetzlich bestimmter Fristen [74])."

Bumke: „Im Rechtsleben verbindet man mit dem Ausdruck Rehabilitation den besonderen Sinn der Wiederherstellung des Ansehens, das jemand durch eine strafbare Handlung und die ihr folgende Strafe eingebüßt hat. Die Wiederverleihung der Rechte und Fähigkeiten, welche der Verurteilte durch die Verurteilung verloren hat, ist Rehabilitation im engeren Sinne des Wortes [75])."

Lindemeyer: „Die Wirkung der Wiedereinsetzung (Rehabilitation) ist die ganze oder teilweise Neuherstellung der durch die Straftat und das Strafurteil entstandenen Minderung der sittlichen und rechtlichen Ehre [76])."

v. Liszt: „Die Rehabilitation stellt sich genau genommen als eine Beseitigung von Straffolgen dar, als Verzicht des Staates auf einen Teil seines Strafanspruchs [77])."

Wenig treffend Schiller: „Die Rehabilitation ist die durch Staatsakt auf Grund von Wohlverhalten erfolgende vorzeitige Aufhebung des strafweisen Entzugs der politischen und bürgerlichen Rechte . . ." [78]).

Man unterscheidet je nach den formellen Voraussetzungen, an welche die Rehabilitation gebunden ist:

1. Die „réhabilitation gracieuse", die als Gnadenakt im Einzelfall erfolgt.
2. Die „réhabilitation judiciaire".
   Sie erfolgt nicht mehr als Gnadenakt, sondern als Rechtsakt vor Gericht. Es wird als Voraussetzung für die Rehabilita-

---

[72]) Delaquis, a. a. O., S. 116; Müller a. a. O., S. 67;
Vgl. über die sonstige Bedeutung des Wortes Rehabilitation, Schiller, die Rehabilitation Verurteilter, S. 9 f.

[73]) Delaquis, die Rehabilitation Verurteilter, S. 11, 12.
Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht, S. 101.

[74]) Oetker, die Reh. Verurteilter und das österreich. Gesetz vom 21. III. 1918, Gerichtssaal Bd. 67, S. 426.

[75]) Bumke, die Rehabilitation, Bd. 4, S. 774 ff.

[76]) Lindemeyer, die Wiedereinsetzung, S. 21.

[77]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 443.

[78]) Schiller, Die Rehabilitation im schweiz. Recht, S. 10.

tion verlangt, daß der Nachweis erbracht wird, daß sich der Verurteilte gebessert habe. Zunächst dachte man dabei an moralische Besserung, später begnügte man sich mit dem Nachweis der sozialen Besserung, d. h. mit dem Nachweis, daß sich der Verurteilte keiner neuen Straftat schuldig gemacht habe.

3. Die „réhabilitation de droit".
Sie ist gleichfalls ein Rechtsakt, erfolgt aber nicht durch besondere gerichtliche Entscheidung, sondern kraft Gesetzes durch einfachen Zeitablauf, vorausgesetzt, daß sich der Verurteilte inzwischen keiner neuen Straftat schuldig gemacht hat. Sie beruht auf der Vermutung der sozialen, vielleicht auch der moralischen Besserung, wenn innerhalb der bestimmten Frist keine Verurteilung erfolgt ist [79]).

§ 14. Ueberblick über die historische Entwicklung der Rehabilitation.

I. Das Ursprungsland für die Rehabilitation ist Frankreich. Hier hat sie sich seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts entwickelt, und zwar auf der Grundlage des landesherrlichen Begnadigungsrechts. Der deutliche Beginn der Entwicklung ist die
Ordonance criminelle von 1670, welche die bis dahin in mehreren anderen Erlässen verstreuten Vorschriften über den von ihr behandelten Gegenstand sammelt [80]). Durch königlichen Gnadenakt (réhabilitation gracieuse) konnte der Bestrafte nach Verbüßung der Strafe und erfolgter Genugtuung von dem Makel der Infamie oder des bürgerlichen Todes befreit werden.

Nach Beseitigung des königlichen Begnadigungsrechts übertrug der
Code pénal von 1791 den Rehabilitationsausspruch den Gerichten, änderte jedoch an dem Charakter der Rehabilitation als eines Gnadenaktes nichts; denn das Gericht hatte nicht über einen Rehabilitationsanspruch des Bestraften auf Grund bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen zu entscheiden, sondern war an den maßgebenden Vorschlag des Gemeinderats gebunden, der nach freiem Ermessen darüber befinden konnte, ob der Bestrafte auf Grund zehnjähriger untadelhafter Führung der Rehabilitation würdig sei. Die Wirkung der Rehabilitation bestand in einer völligen Aufhebung der Verurteilung — „la loi et le tribunal effacent la tache de votre crime" —.

Gerade in dieser Beziehung brachte die Wiederkehr des souveränen landesherrlichen Gnadenrechts einen Rückschritt. Der Code d'instruction criminelle von 1808 ließ zwar die Wiederein-

[79]) Delaquis, Die Rehabilitation im Strafrecht, S. 40 ff. — Wachenfeld, Rehabilitation und Verjährung, Archiv für Strafrecht, Bd. 54, S. 164.
[80]) Wachenfeld, a. a. O., S. 162. — Delaquis u. Polec, Materialien S. 92. — Schiller, a. a. O., S. 4 ff. — Delaquis, Die Rehabilitation Verurteilter, S. 12. — Reutenauer, de la réhabilitation en matière pénal et disciplinaire, S. 42.

seßung nunmehr bei allen Leibes- und Ehrenstrafen zu, beschränkt jedoch die Rehabilitationswirkungen wiederum auf die Beseitigung der Ehrenminderungen. Auf dieser Grundlage bewegte sich die weitere französische Geseßgebung und auch in der loi sur la réhabilitation von 1852, mit der die erste Entwicklungsperiode der Institution abschloß, wurde daran festgehalten.

Ihre weitere Ausgestaltung stand unter dem Einfluß Bérengers. Er verwarf die Rehabilitation als Ausfluß des Gnadenrechts, wies auf die Härten hin, die den Voraussetzungen der Rehabilitation nach dem Geseße von 1852 anhaften und verlangte als Rehabilitationswirkung im Anschluß an den Code pénal von 1791 völlige Tilgung des Makels der Verurteilung. Das Geseß vom 14. VIII. 1885 trug diesen Reformforderungen Rechnung: „La réhabilitation efface la condamnation et fait cesser pour l'avenir toutes les incapicités qui en résultaient." Und vor allem: der Bestrafte, der bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich seiner Führung, der Leistung von Schadenersaß usw. erfüllte, erhielt ein Recht auf Rehabilitation und über das Vorhandensein dieses Rechtes wurde vom Gericht in einem geheimen Verfahren entschieden (réhabilitation judiciaire). Auch der von der Rehabilitation bis dahin ausgeschlossene Rückfällige konnte ihrer nunmehr unter gewissen Vorbehalten teilhaftig werden. Der Kreis der zur Rehabilitation geeigneten Fälle wurde durch das Geseß vom 10. III. 1898, das die zweite Entwicklungsperiode abschließt, erweitert.

Die Weiterentwicklung der Rehabilitation erfolgt wiederum unter Senator Bérengers Einfluß, im Zusammenhang mit der Regelung des Strafregisterwesens. Durch Geseß vom 5. VIII. 1899 — vorbereitet durch die loi Bérenger vom 26. III. 1891 — wurde der automatische Eintritt der Rehabilitation gegenüber den im Strafregister eingetragenen Strafen an den Ablauf bestimmter, nach der Schwere der Strafen abgestufter Fristen geknüpft, sofern sich der Bestrafte inzwischen im wesentlichen nur straffrei geführt hatte (réhabilitation de droit). Das Geseß von 1899, das durch das Geseß vom 11. VI. 1900 in einigen Punkten geändert wurde, bildet noch heute die Rechtsgrundlage für die Rehabilitation des französischen Rechts [81]).

II. Andere außerdeutsche Staaten sind der französischen Geseßgebung in mehr oder weniger enger Anlehnung gefolgt. Während die türkische StPO. von 1879 im Anschluß an das französische Geseß von 1852 die réhabilitation gracieuse verwendet, haben Belgien (Geseß vom 25. IV. 1896) und Bulgarien (StG. vom 2. II. 1896) in Nachahmung des französischen Geseßes von 1885 die réhabilitation judiciaire eingeführt. Dänemark und Italien beßen die réhabilitation de droit, ersteres seit 1896, leßteres seit 1906. Im englisch-amerikanischen Rechtskreise ist es zur Ausbildung der Rehabilitation nicht gekommen. Mannigfach und großenteils selbständig ist die Entwicklung der Institution in den schwei-

[81]) Delaquis, die Rehabilitation im Strafrecht, S. 59. — Delaquis und Polec, Materialien zur Lehre von der Rehabilitation, S. 193 f. — Lindemeyer, a. a. O., S. 42. — Reutenauer, a. a. O., S. 306. — v. Liszt, a. a. O., S. 445.

zerischen Kantonalrechten gewesen. Die neuen Entwürfe der Schweiz weisen sehr beachtliche Rehabilitationsnormen auf. In Oesterreich ist die Rehabilitation, nachdem sie bereits in den Entwürfen Berücksichtigung gefunden hatte, nunmehr durch Gesetz vom 21. III. 1918 geregelt worden. Aufgenommen ist in erster Linie die réhabilitation judiciaire, die aber, da der Nachweis positiver Besserung nicht verlangt, sondern neben Wiedergutmachung des mit der Straftat angerichteten Schadens nur Nichtverurteilung während einer bestimmten Frist verlangt wird, der réhabilitation de droit tatsächlich erheblich angenähert ist. Die Rehabilitation bewirkt, daß der Verurteilte als gerichtlich unbescholten gilt und die getilgte Verurteilung auf Befragen vor Gericht oder einer anderen Behörde nicht anzugeben braucht. Für gewisse Fälle sieht das Gesetz eine mit minderer Wirkung ausgestattete réhabilitation de droit vor [82]).

III. In Deutschland hat die Rehabilitation während des 19. Jahrhunderts in die Rechte verschiedener Einzelstaaten Einlaß gefunden; jedoch war sie über schwache Ansätze im allgemeinen nicht hinausgekommen. Die Rehabilitation hat in den größeren deutschen Staaten in Form der réhabilitation gracieuse, in den kleineren, freiheitlicher gerichteten Staaten dagegen als réhabilitation judiciaire Wurzel gefaßt.

Bayern hat mit dem Gesetze und der dazu gehörigen Verordnung vom 10. VII. 1861 die Wiederherstellung der infolge strafrechtlicher Verurteilung verlorenen Ehrenrechte eingeführt. Diese Wirkung sollte sich nach der Absicht des Gesetzgebers nur gegen die von Rechts wegen eintretenden Folgen der Strafe richten, ist aber durch die Praxis auch auf die vom Richter verhängten Ehrenstrafen ausgedehnt worden. Es wird unterschieden zwischen gemeinen Ehrenrechten, zu deren Wiedererlangung nur die Fähigkeit erneuert wird. Das Verfahren vollzog sich in der Weise daß zunächst ein Gesuch einzubringen war, worauf Erhebungen über die Persönlichkeit gepflogen wurden. Sodann entschied ein Senat in geheimer Sitzung, der ein schriftliches Gutachten mit Gründen abzugeben hatte. Der König entschied auf Vortrag des Justizministers. Es handelte sich um einen Akt der Gnade, wobei jedoch das Verfahren im Gegensatz zu anderen Gnadensachen die Eigentümlichkeit aufwies, daß hier eine Mitwirkung des Gerichts stattfand.

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt die Rehabilitation nicht. Die Herbeiführung von Rehabilitationswirkungen, sowohl die Wiedereinsetzung in verlorene Ehrenrechte, wie auch die Löschung im Strafregister, ist daher zunächst ausschließlich auf den Gnadenweg gedrängt gewesen.

Die Erkenntnis, daß der bisherige Zustand unbefriedigend sei, setzte sich aber immer mehr durch, je größer die Zahl der Strafgesetze und damit auch die Zahl der Bestraften wurde und je mehr man erkannte, daß es unklug und ungerecht ist, den Bestraften die Sklavenketten seiner einmal erfolgten Bestrafung sein Leben lang hinter sich herschleppen zu lassen.

[82]) v. Liszt, a. a. O., S. 446. — Lindemeyer, a. a. O., S, 54 f,

Mindestens seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist in den einzelnen deutschen Ländern die Uebung nachweisbar, „gnadenweise" die Löschung einer Strafe im Strafregister in besonders gelagerten Fällen auf ein dahin gehendes Gesuch ausnahmsweise anzuordnen[83]). Im Jahre 1913 wurde die Löschung von Strafvermerken durch eine Novelle zur Strafregisterverordnung ausdrücklich anerkannt und in ihrer Bedeutung festgelegt. Während des Krieges brachten sodann die übereinstimmenden Erlasse der Bundesfürsten vom 27. I. 1916, 1917, 1918 und nach Abschluß des Krieges die Amnestieverordnungen vom 3. und 7. XII. 1918 eine außerordentliche Erweiterung der Fälle, in denen eine Löschung der Strafen angeordnet wurde. Durch die Strafrgisterverordnung vom 16. V. 1918 ist die nach Ablauf einer bestimmten Zeit straffreier Führung kraft Gesetzes eintretende Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister eingeführt worden.

Im Hinblick auf die außerdeutsche Rechtsentwicklung war es selbstverständlich, daß die deutschen Entwürfe durchweg die Rehabilitation aufnahmen, freilich mit erheblichen Abweichungen voneinander.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1909 — §§ 50 bis 52 — verwendet die réhabilitation judiciaire in doppelter Form:

1. Wiedereinsetzung in verlorene Ehrenrechte auf Grund ehrenhafter Führung und besonderer Berücksichtigungswürdigkeit;
2. Löschung der Bestrafung im Strafregister nach guter Führung während eines längeren Zeitraumes.

In beiden Fällen ist Verbüßung, Erlaß oder Verjährung der verhängten Freiheitsstrafe Voraussetzung. Die Zuchthausstrafe oder längere als einjährige Gefängnis- oder Haftstrafen sind von der Löschung im Register ausgeschlossen. Die Bewährungsfristen sind nach der Schwere der Strafen abestuft.

Der Gegenentwurf — §§ 110 bis 112 — geht über diese zaghafte Lösung des Rehabilitationsproblemes hinaus. Er verwendet die réhabilitation judiciaire nur in der Gestalt der Wiedereinsetzung in verlorene Rechte oder Fähigkeiten, verlangt aber auch dabei nicht positive Besserung, sondern begnügt sich mit straflosem Verhalten während der Bewährungsfristen und mit dem Bestreben des Verurteilten, den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden wieder gut zu machen. Einen Anspruch auf Wiedereinsetzung erlangt der Verurteilte mit Erfüllung dieser Bedingung freilich nicht. Die Löschung der Bestrafungen im Strafregister stellt sich dagegen als reine réhabilitation de droit dar. Die Löschung führt nach Ablauf bestimmter Fristen zur völligen Tilgung der Verurteilung mit der Wirkung, daß die gelöschte Strafe bei der Erteilung eines Registerauszuges nicht mitgeteilt wird und der Verurteilte von der Pflicht befreit ist, die Bestrafung auf Befragung des Gerichts oder einer anderen Behörde anzugeben.

[83]) Klee, in der deutschen Strafrechtszeitung, 1920, Sp. 165 ff.

Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 — §§ 130 bis 133 — schließt sich im allgemeinen dem Vorentwurf an, geht aber über manche Engherzigkeit des letzteren hinaus. Die réhabilitation de droit des Gegenentwurfs hat für die Löschung im Strafregister zwar keine Verwendung gefunden, aber die vom Gegenentwurf vorgeschlagenen endgültigen Löschungswirkungen sind von der Strafrechtskommission übernommen worden.

Bei den weiteren Beratungen wurden dann die Bestimmungen, die die Wirkung der Tilgung folgendermaßen formulierte: „Auf Grund der Anordnung sind alle amtlichen Aufzeichnungen über die Verurteilung zu vernichten. Der Verurteilte darf jede Auskunft über die Tat und die Strafe verweigern", gestrichen, da sie nicht in das Strafgesetzbuch gehören. Demgemäß findet sich weder in dem Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919, noch auch in dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 irgendeine Bestimmung über die Rehabilitation außer den Vorschriften über die Wiederverleihung von verlorenen Rechten und Fähigkeiten.

Am 21. IX. 1919 legte der Reichsminister der Justiz der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vor [84]). Dieser Entwurf wurde in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung am 30. III. 1920 angenommen [85]).

Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch will den Personen, die eine Verurteilung erlitten haben, die Rückkehr in die Gesellschaft und den Wiederaufbau ihrer Existenz erleichtern, ohne jedoch die bewährten Grundgedanken des Straftilgungsgesetzes zu ändern. Die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verflossene Zeit hat Gelegenheit geboten, die Auswirkungen dieser Vorschriften in der Praxis zu beobachten. Hierbei hat sich gezeigt, daß die Fristen namentlich bei kleineren Strafen übermäßig lang sind und die zu lange Registrierung für die Verurteilten eine Härte bedeutet und kriminalpolitisch schädlich wirkt [86]). Der Entwurf verkürzt deshalb die Fristen in einer die Lage der Verurteilten wesentlich verbessernden Weise. Die kürzeste Frist für den Eintritt der beschränkten Auskunft soll in Zukunft bei kleineren Geldstrafen zwei Jahre betragen; ihr schließt sich eine Frist von vier Jahren an. Auf dieser zweijährigen Frist bauen sich die übrigen Fristen für die beschränkte Auskunft bei schwereren Verurteilungen in der Weise auf, daß jeweils die Fristen für die nächste Strafengruppe gegenüber der vorhergehenden eine um zwei Jahre verlängerte Dauer hat (§ 6) [87]). Die Fristen für die Tilgung der Strafvermerke sollen die gleiche Dauer haben wie die vorausgegangene Frist für den

[84]) Nationalversammlung 1919 Drucksache 1486.

[85]) Unter dem 9. IV. 1920 wurde das Gesetz im RGBl. S. 507, ausgegeben am 16. IV. 1920, verkündet. Es ist mit dem 1. VII. 1920 in Kraft getreten.

[86]) Begründung S. 102.

[87]) Art. 71 Nr. 6 des Entwurfs.

Eintritt der beschränkten Auskunft; nur die Frist für die erste Gruppe [88]) ist, da eine Tilgung von Strafvermerken schon vier Jahre seit der Verurteilung mit den Interessen einer geordneten Rechtspflege nicht vereinbar wäre, ebenso wie bei der zweiten Gruppe [89]) auf vier Jahre seit Eintritt der beschränkten Auskunft festgesetzt (§ 7) [90]). Die Fristen für Jugendliche sollen künftig die Hälfte der für Erwachsene geltenden Fristen betragen; nur bei der untersten Gruppe [91]) ist von einer weiteren Halbierung im Interesse der Rechtspflege und der Allgemeinheit abgesehen worden [92]). Eine weitere bedeutsame Milderung enthält der Vorschlag, daß nunmehr auch für zeitige Zuchthausstrafen sowohl der Eintritt der beschränkten Auskunft als auch die Tilgung des Strafvermerks nach Ablauf bestimmter Fristen kraft Gesetzes eintreten soll (§ 1 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 5, § 7) [93]). Einen wesentlichen Fortschritt zugunsten der Verurteilten bedeutet auch die Vorschrift daß Verurteilungen vom Eintritt des Straferlasses an der beschränkten Auskunft unterliegen, wenn die Strafe ganz erlassen worden ist [94]). Die Bestimmungen über die Anwendung des Straftilgungsgesetzes auf die polizeilichen Listen sollen dahin ergänzt werden, daß über Verurteilungen, in denen nur auf Geldstrafe erkannt ist, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von höchstens einer Woche tritt, Auskunft nicht erteilt werden darf. Eine zwangsläufige Aenderung bringt § 8 Abs. 4 Satz 2 [95]). Da nach § 7 Abs. 2 die Frist für die Tilgung des Strafvermerks in jedem Fall mit dem Tage beginnt, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist, kann in einzelnen Fällen eine vorzeitige Anordnung der beschränkten Auskunft auf Grund des § 8 lediglich aus dem Grund nicht angängig erscheinen, weil infolge der Abhängigkeit der Tilgungsfrist von der Frist für die beschränkte Auskunft eine solche Anordnung auch die Tilgungsfrist in unangebrachter Weise verkürzen würde. Um diesem Uebelstand abzuhelfen und um den Verurteilten auch in einem solchen Fall die Wohltat des § 8 zukommen lassen zu können, soll durch eine Ergänzung der Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, bei der vorzeitigen Anordnung der beschränkten Auskunft gleichwohl die Tilgungsfrist in ihrer gesetzlichen Gesamtdauer aufrechtzuerhalten, wenn dies geboten erscheint. Im übrigen paßt der Entwurf die Vorschriften des Straftilgungsgesetzes dem etwas veränderten Strafensystem des neuen Strafgesetzbuchs an.

---

[88]) § 6 Abs. 1 Nr. 1.
[89]) § 6 Abs. 1 Nr. 2.
[90]) Art. 71 Nr. 8 des Entwurfes.
[91]) § 6 Abs. 1 Nr. 1.
[92]) Begründung S. 103.
[93]) Art. 71 Nr. 1, 6 und 8 des Entwurfs.
[94]) Als § 6a eingefügt; Art. 71 Nr. 7 des Entwurfs.
[95]) Art. 71 Nr. 3b des Entwurfs.

§ 15 Grundgedanke und wesentlicher Inhalt des Gesetzes über beschränkte Auskunft und Tilgung von Strafvermerken.

Das Straftilgungsgesetz geht von dem Gedanken aus, daß eine Bestrafung an Bedeutung für die Bewertung der Persönlichkeit des Verurteilten im Rechtsleben immer mehr verliert, eine je längere Spanne Zeit seit der Bestrafung verstrichen ist und daß schließlich, wenigstens im Regelfalle, einmal, ein Zeitpunkt eintritt, wo die Bestrafung jede derartige Bedeutung verloren hat [95a]. Das Gesetz regelt diese Frage im engsten Zusammenhang mit den Vorschriften über das Strafregister. Die Löschung einer Strafe wurde aus dem bis dahin geltenden Recht übernommen. Die Löschung hatte die Wirkung einer Auskunftsbeschränkung und ist als solche dem geltenden Rechte bekannt. Sie ist jedoch im Gegensatze zu der Löschung, die zwar kein Gnadenakt, aber doch ein Akt des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden war, der einen gnadenähnlichen Charakter trug, eine Rechtswirkung des Ablaufs einer bestimmten Zeit unter der Voraussetzung, daß der Verurteilte nicht innerhalb dieser Zeit wegen einer neuen Straftat bestraft worden ist, auch ist sie unter bestimmten Voraussetzungen widerruflich wegen späteren schlechten Verhaltens. Darüber hinaus hat das Gesetz die Tilgung des Strafvermerks nach Ablauf einer bestimmten weiteren Frist, gleichfalls kraft Gesetzes, eingeführt, wiederum nur bedingt durch die Voraussetzung der straffreien Führung während dieser Zeit.

Das Gesetz betrifft jedoch nur Verurteilungen und Vermerke hierüber, d. h. Entscheidungen, durch die eine natürliche Person oder eine juristische Person oder Personenvereinigung zu Strafe verurteilt worden ist, und die Registervermerke hierüber. Hiezu gehören auch alle in der Spalte „Bemerkungen" vermerkten Entscheidungen und Nachrichten. Dagegen gilt das Gesetz nicht für Registervermerke, die nicht Verurteilungen betreffen, wie insbesondere Vermerke über Entscheidungen, aus denen sich ergibt, daß der Betroffene geisteskrank usw. ist. Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 27, 34 StrafregVO.

Es werden die aus der Einrichtung der Strafregister sich ergebenden nachteiligen Wirkungen für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben des Verurteilten in zwei Etappen zunächst abgeschwächt und sodann fast völlig beseitigt. Ein besonderes „Wohlverhalten" während dieser Fristen ist nicht zur Voraussetzung gemacht, und zwar in der Hauptsache um deswillen, weil die Feststellung des Wohlverhaltens Nachforschungen am Ende der Frist erforderlich machen würde, die leicht dazu führen können, die Bestrafung in dem Moment, in dem der Schleier der Vergessenheit darüber gebreitet werden soll, wieder an das Licht zu ziehen. Weiterhin war zu beachten gewesen, daß dem Richter für den Fall der Feststellung der „guten Führung" eine Verwaltungstätigkeit zugewiesen worden wäre, die geeignet ist, das Vertrauen in eine gleichmäßige und exakte Handhabung der Rechtspflege zu erschüttern. Des alten Landrichters Gnaden wieder einzuführen

[95a] Bumke, Straftilgung, Bd. 5, S. 784 ff.

wäre bedenklich gewesen, da in bezug auf strafrechtliche Unrechtsfolgen die Möglichkeit ungleicher Behandlung tunlichst zu vermeiden ist [96]).

Von dieser kraft Gesetzes eintretenden Auskunftsbeschränkung und Tilgung sind die Verurteilungen zum Tod und zu Zuchthaus wegen ihrer besonderen Schwere ausgenommen.

Für die Vermerke über die von ausländischen Gerichten im Ausland erfolgten Verurteilungen gelten alle Bestimmungen des Straftilgungsgesetzes. Die Vermerke sind so zu behandeln, als ob die Verurteilung im Inland erfolgt sei. Um dem Registerführer diese Anwendung zu ermöglichen müssen die ausländischen Strafblätter, soweit sie nicht in deutscher oder einer andern dem Registerführer bekannten Sprache abgefaßt sind, übersetzt werden. Bei Verwertung von Auszügen eines ausländischen Strafregisters über im Ausland erfolgte Verurteilungen ist zu prüfen, ob die Vergünstigung des Straftilgungsgesetzes nach deutschem Rechte Platz greifen würde. Wenn also in einem ausländischen Strafregisterauszug eine Strafe vermerkt ist, so ist zu prüfen, ob sie in Deutschland hätte getilgt werden müssen, wenn sie in einem deutschen Strafregister enthalten wäre. Bestehen in dem betreffenden Lande hinsichtlich der Auskunftsbeschränkung oder Tilgung für den Verurteilten günstigere Vorschriften als sie das deutsche Gesetz vorsieht, so werden die günstigeren ausländischen Vorschriften auf den Verurteilten auch im Inland anzuwenden sein; denn durch diese Vorschrift wird ja nur bezweckt eine ungünstigere Behandlung der Personen mit ausländischem Geburtsort zu verhindern. Aus dem gleichen Grunde werden Anordnungen, die im Auslande nach Art der Anordnung gemäß § 8 des deutschen Gesetzes getroffen sind; auch bei uns zu berücksichtigen sein.

Um beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verurteilten Personen die Vergünstigung des Gesetzes in gleicher Weise zugute kommen zu lassen, wurden Uebergangsvorschriften erlassen [97]). Bei Verurteilungen, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in das Strafregister aufgenommen worden sind, berechnen sich die Fristen so, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Aufnahme des Vermerks in das Strafregister in Kraft gewesen wäre [98]). Ist aus dem Register nicht zu ersehen, wann eine Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, bzw. wann auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, wann diese Maßregeln erledigt waren, so ist die Frist von dem Tage der Verurteilung an zu berechnen; sie ist jedoch in diesem Falle um die Dauer der erkannten Freiheits-

[96]) Köhler, Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch, Annalen des Deutschen Reiches 1910, S. 207 f.

[97]) Vgl. § 11 Straftilgungsgesetz.

[98]) Das Ziel der Uebergangsvorschriften ist den beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verurteilten Personen die Vergünstigungen des Gesetzes in gleicher Weise zugute kommen zu lassen, wie wenn die Vorschriften bereits zur Zeit der Verurteilung gegolten hätten. (Vgl. RG. 56, S. 63; 307; 57; S. 390. — Begründung S. 8.)

strafe zu verlängern. Gleiches gilt, falls nach dem Inhalt des Registers anzunehmen ist, daß eine Strafe nach einer Probezeit erlassen wurde und die Dauer dieser Probezeit aus dem Register nicht zu ersehen ist. Ist nicht ersichtlich, ob der Verurteilte zur Zeit der Tat schon 18 Jahre alt war, so sind die kürzeren Fristen anzuwenden, wenn der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung noch nicht 19 Jahre alt war; andernfalls greifen die längeren Fristen Platz. Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gelöschten Strafen unterliegen der beschränkten Auskunft, nicht der Tilgung. Die Frist für ihre Tilgung beginnt mit dem Tage, an dem die Löschung angeordnet worden ist.

§ 16. Fristen für Auskunftsbeschränkung und Strafvermerkstilgung.

I. Die Fristen nach deren Ablauf nur noch beschränkte Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, sind verschieden, je nachdem der Verurteilte zur Zeit der Tat noch jugendlich oder schon erwachsen war, und je nachdem, zu welcher Strafe er verurteilt worden ist.

Die Frist beträgt fünf Jahre:

1. Wenn auf Geldstrafe erkannt worden ist. Die nach § 27 b RStGB. an Stelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe festgesetzten Geldstrafen gehören herher; dagegen nicht die an einen Verletzten laut strafgerichtlichen Ausspruchs zu zahlende Buße und ebenso nicht die Geldbußen, die einem Verurteilten bei bedingter Strafaussetzung auferlegt werden. Gleichgültig ist die Höhe der Strafe.
2. Wenn auf Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten erkannt worden ist. Als Freiheitsstrafe kommt hier in Betracht Gefängnis, Festungshaft, Haft und Arrest. Da auf Haft von mehr als drei Monaten niemals erkannt werden kann, auch bei Geldstrafen nicht, fallen Haftstrafen immer unter diese Fristen. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall, daß im selben Urteil oder Gesamtstrafenbeschluß zugleich noch andere Freiheitsstrafen festgesetzt sind (§ 77 StGB.). Ebenso unterliegen immer dieser kürzeren Frist die Arreststrafen, da Arrest nicht mehr als 6 Wochen betragen kann. (§ 17 MStGB.). Ob eine Freiheitsstrafe höchstens drei Monate beträgt ist nach dem Gesamtinhalt des Straferkenntnisses zu beurteilen. Mehrere verschiedenartige Freiheitsstrafen in dem gleichen Urteil oder Gesamtstrafenbeschluß nebeneinander verhängte Strafen sind zusammenzurechnen. Ergibt sich dabei, daß ihre Summe mehr als drei Monate beträgt, so gilt die längere Frist von 10 Jahren. Natürlich dürfen nur die in demselben Straferkenntnis — bei Gesamtstrafe — festgesetzten Freiheitsstrafen zusammengerechnet werden [99]). Auf diese Weise kann es vorkommen, daß ein Verurteilter, wenn seine mehrere Straftaten in einem Straferkenntnis abgeurteilt werden, sich hinsichtlich der Frist-

[99]) Vgl. RG. in StrS. 56/307.

berechnung ungünstiger stellt, als wenn die mehreren Strafen in verschiedenen Straferkenntnissen festgesetzt worden wären, vorausgesetzt, daß eine Gesamtstrafe nicht zu bilden ist.

Fraglich ist die Berechnung, wenn Freiheitsstrafe und Geldstrafe in demselben Urteil zusammentreffen. Man könnte versucht sein in diesem Falle der Freiheitsstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe hinzuzurechnen um auf diese Weise den Gesamtbetrag festzustellen, der der Fristberechnung zugrunde zu legen ist. Mit Hartung [100]) erscheint mir eine solche Art der Berechnung nicht zulässig zu sein, denn bei Zusammentreffen von drei Monaten Gefängnis mit einer Geldstrafe von 20 Mark ist nicht auf „Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten" erkannt. In diesem Falle wird die Frist allein nach der Freiheitsstrafe zu berechnen sein.

Unberücksichtigt bleiben für die Berechnung der Frist die eventuell ausgesprochenen Nebenstrafen und Nebenfolgen; so z. B. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — abgesehen von den Fällen des § 3 Abs. 1 —, der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, Einziehung und Verfallerklärung. Anderes gilt nur bei der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (§ 181 a Abs. 3, § 285 a, § 362 StGB.) und für die Polizeiaufsicht (§ 38 StGB.). Ist auf eine dieser Nebenfolgen erkannt, so gilt die längere Frist von 10 Jahren, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Freiheitsstrafe.

Für alle übrigen Fälle beträgt die Frist zehn Jahre.

Für jugendliche Verurteilte, d. h. wenn die Person zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, verkürzt sich die Frist von fünf Jahren auf drei Jahre und die Frist von zehn Jahren auf sechs Jahre.

Der Beginn der Fristen berechnet sich verschieden, je nachdem die kürzere oder längere Frist anzuwenden ist.

Die kurze Frist beginnt stets mit dem im Strafregister vermerkten Tag der Verurteilung. Als solcher gilt der Tag der Entscheidung erster Instanz oder, wenn die Entscheidung in höherer Instanz in der Hauptsache geändert worden ist, der Tag der Entscheidung höherer Instanz. Diese Bestimmung führt dazu, daß die Frist zwischen der Niederlegung der Nachricht und dem Eintritt der Auskunftsbeschränkung vielfach noch wesentlich kürzer als 5 Jahre ist. Bei Gesamtstrafen ist der Tag, an dem die Gesamtstrafe, sei es durch Urteil oder Beschluß, gebildet worden ist, als Tag der Verurteilung anzusehen. Durch Strafaufschub und Strafaussetzung wird der Beginn der kurzen Frist niemals beeinflußt, wohl aber unter Umständen deren Ende. Maßgebend für den Fristablauf ist der Inhalt des Strafregisters.

Die lange Frist beginnt nicht schon mit dem Tage der Verurteilung, sondern im allgemeinen erst mit dem Tage, an dem die Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist. Deshalb sind von den Strafvollstreckungsbehörden gemäß § 4 StrafregVO. die entsprechenden Mitteilungen zu machen. Eine Strafe ist als vollstreckt anzusehen, wenn alle erkannten Hauptstrafen vollzogen sind. Ist auf Ueber-

[100]) Hartung, a. a. O., S. 103.

weisung an die Landespolizeibehörde oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so beginnt die Frist erst zu laufen, wenn diese Maßregeln erledigt sind, d. h. wenn die Befugnis der Verwaltungsbehörde, auf Grund dieser Anordnung Maßregeln zu treffen, zeitlich ihr Ende erlangt hat.

Ist die Strafe nach einer Probezeit erlassen, also wenn durch die zuständige Stelle dem Verurteilten für die ganze Strafe oder für einen Teil derselben Aussetzung der Vollstreckung unter Bewilligung einer Bewährungsfrist mit der Maßgabe gewährt worden ist, daß ihm bei guter Führung nach Ablauf der Probezeit die Strafe ganz oder teilweise erlassen werden soll, so wird deren Dauer zugunsten des Verurteilten nach vollen Monaten abgerundet auf die 10jährige Frist angerechnet.

Für die Berechnung der Fristen ist zunächst maßgebend, daß die Frist „mit dem Tage", also mit dem Anfang des Tages beginnt. Es wird hier abweichend von der allgemeinen Regel des § 187 Abs. 1 BGB. der Tag, an dem die Frist beginnt, mitgerechnet. Die Fristen endigen gemäß §§ 186, 188 Abs. 2 BGB. an dem Tage, der im Kalender dem den Tage des Beginns vorausgehenden Tage entspricht. Die beschränkte Auskunft beginnt daher mit dem Tage, der im Kalender dem Tage der Verurteilung bezw. Strafvollstreckung usw. entspricht.

Die gesetzmäßige Berechnung der Frist ist Aufgabe des Strafregisterführers. Fühlt sich ein Verurteilter beschwert, so kann er die Dienstaufsichtsbeschwerde bis zur obersten Justizverwaltungsbehörde ergreifen. Ein im Zivilprozeß geltend zu machender Anspruch steht ihm nicht zu, ebenso wenig eine Beschwerde nach der StPO. [101]).

II. Für die Tilgung bestehen, wie bei der beschränkten Auskunft, verschiedene Fristen, und zwar wiederum bemessen je nach Art und Höhe der erkannten Strafe und je nachdem, ob der Verurteilte zur Zeit der Tat noch jugendlich oder schon erwachsen war. Die kurze Tilgungsfrist ist jedoch an strengere Voraussetzungen gebunden als die kurze Frist für die beschränkte Auskunft.

Eine kürzere Frist ist vorgesehen für Geldstrafen und leichtere Freiheitsstrafen, eine längere für schwerere Freiheitsstrafen. Indessen sind bei Freiheitsstrafen die Voraussetzungen für die Anwendung der kürzeren oder längeren Frist bei der Tilgung andere als bei der Auskunftsbeschränkung. Während für den Beginn der Auskunftsbeschränkung die kürzere Frist bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten gilt, ist sie bei der Tilgung nur bei Gefängnis und Festungshaft von höchstens einer Woche und bei Haft anzuwenden (falls nicht auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde oder auf Polizeiaufsicht erkannt ist).

[101]) Schäfer Hellwig, a. a. O., S. 120 f.

Es sind für die Fristberechnung bei Freiheitsstrafen drei Stufen zu unterscheiden:

a) Gefängnis oder Festungshaft bis zu einer Woche einschließlich Arrest oder Haft jeder Höhe (außer bei Ueberweisung oder Polizeiaufsicht): Frist für die Auskunftsbeschränkung 5 Jahre; Frist für die Tilgung 5 Jahre; Gesamtdauer bis zur Tilgung 10 Jahre.

b) Gefängnis oder Festungshaft von mehr als einer Woche bis zu drei Monaten einschließlich (außer bei Ueberweisung oder Polizeiaufsicht): Frist für die Auskunftsbeschränkung 5 Jahre; Frist für die Tilgung 10 Jahre; Gesamtdauer bis zur Tilgung 15 Jahre.

c) Gefängnis oder Festungshaft von mehr als drei Monaten, alle Freiheitsstrafen, neben denen auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde oder auf Polizeiaufsicht erkannt worden ist: Frist für die Auskunftsbeschränkung 10 Jahre; Frist für die Tilgung 10 Jahre; Gesamtdauer bis zur Tilgung 20 Jahre.

Der Arrest des MStGB. ist für den Fall der Tilgung nicht besonders erwähnt. Dies beruht offenbar auf einem Versehen; denn es ist nicht anzunehmen, daß die Arreststrafe später getilgt werden soll, als die Haftstrafe, der sie im allgemeinen entspricht und der sie gemäß § 52 MStGB. auch hinsichtlich der Verjährung der Strafvollstreckung gleichsteht. Da die Tilgung des Strafvermerks ebenso wie die Verjährung nach einer bestimmten Frist Folgen einer Verurteilung beseitigt, wird es angängig sein, unter entsprechender Anwendung des § 52 MStGB., auch für die Fristberechnung nach § 7 StraftilgGes. die Arreststrafe der Haft gleichzusetzen [102]). Dieser Standpunkt wird vom Reichsjustizminister und Reichswehrminister vertreten [103]).

War der Verurteilte zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt, so verkürzt sich die Frist von fünf Jahren auf drei Jahre und die Frist von zehn Jahren auf sechs Jahre.

Maßgebend für die Fristberechnung ist auch hier der Inhalt des Strafregisters. Zweifel über die Fristberechnung können entstehen, wenn Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammentrifft. Nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes wird in diesem Falle die kürzere Frist anzuwenden sein. Das gleiche gilt, wenn auf Festungshaft und Gefängnis in demselben Straferkenntnis nebeneinander erkannt ist. Theoretisch wäre sonach der Fall denkbar, daß bei einer Strafe, die für die Auskunftsbeschränkung der längeren Frist unterliegt, für die Tilgung die kürzere Frist zur Anwendung gelangt.

Die Frist beginnt stets mit dem Tage zu laufen, von dem an nur noch beschränkt Auskunft zu erteilen ist, d. h. von dem Tage an, nach dem nach den gesetzlichen Bestimmungen die Voraus-

[102]) Fuhse, Militärstrafgesetzbuch, § 52 Anm. 3. Schäfer-Hellwig, a. a. O., S. 122. — Hartung, a. a. O., S. 116.

[103]) Vgl. RJM. IVa 135 H. v. 11. I. 1922; Heeresdienstvorschriften Nr. 215 Ziff. 7; Marineleitungerlaß vom 6. I. 22.

seßungen für die beschränkte Auskunft vorliegen, nicht von dem Tage an, von dem ab tatsächlich beschränkte Auskunft erteilt wird. Wird versehentlich früher, als nach dem Geseß zu geschehen hätte, oder später, als es dem Geseße entspricht, die beschränkte Auskunft erteilt, so wird dadurch die Tilgungsfrist nicht berührt. Der Ablauf der Tilgungsfrist ist für jede Verurteilung gesondert zu berechnen [104]).

§ 17. Weitere Voraussetzungen für den Eintritt der Vergünstigungen

Ausschließlich von dem Eintritt einer bestimmten Frist kann der Eintritt der Vergünstigung der Auskunftsbeschränkung und Tilgung nicht abhängig gemacht werden. Es muß eine weitere Gewähr dafür geschaffen werden, daß diese Vergünstigungen nur eintreten, wenn das staatliche Interesse an der Kenntnis der Verurteilung wirklich stark vermindert oder erloschen ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn für eine Verurteilung zwar die Frist für die beschränkte Auskunft oder die Tilgung abgelaufen ist, inzwischen aber im Strafregister eine neue Verurteilung vermerkt ist, für welche die Fristen noch laufen. In einem solchen Falle müssen beide Verurteilungen gleich behandelt werden; andernfalls käme man zu Auskünften aus dem Strafregister, die lückenhaft und irreführend wären [105]).

Die Vorschrift geht immer von dem Gedanken aus, daß im allgemeinen über alle Verurteilungen einer Person nur einheitlich Auskunft erteilt werden kann und daß alle Strafvermerke über eine Person im allgemeinen nur gleichzeitig getilgt werden können.

Bei mehreren Verurteilungen einer Person ist über alle Verurteilungen unbeschränkt Auskunft zu erteilen, solange über eine der Verurteilungen unbeschränkte Auskunft erteilt werden muß. Ebenso darf die Tilgung eines Vermerks im Strafregister bei mehreren Verurteilungen erst dann erfolgen, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen.

Durch die gegenseitige Bindung des Eintritts der beiden Maßnahmen an den Eintritt der Voraussetzung bei allen Verurteilungen einer Person wird der Eintritt der Wirkungen des Fristablaufs gehemmt. Die Fristen laufen zwar an sich ab, aber die Wirkung des Fristablaufs tritt nicht ein; sie bleibt so lange ausgesetzt, bis das Hemmnis durch Ablauf der entsprechenden Frist für die andern Verurteilungen beseitigt ist. Ohne Belang ist es, aus welchen Gründen bei der als Hemmnis wirkenden Verurteilung die Auskunftsbeschränkung oder Tilgung nicht eintreten kann. Insbesondere braucht die hemmende Verurteilung nicht die spätere zu sein. Das Hemmnis kann auch darin liegen, daß eine Verurteilung zu Zuchthaus oder Todesstrafe im Register vermerkt ist. Da hiefür Fristen überhaupt nicht laufen, hindert ein solcher Vermerk den Eintritt der beiden Vergünstigungen für alle andern Strafvermerke dauernd, d. h. so lange, bis auf Grund des § 8 die

[104]) Schäfer-Hellwig, a. a. O., S. 123.

[105]) Drucksache der „Verfassunggeb. Deutschen Nationalversammlung Nr. 1486.

Auskunftsbeschränkung oder die Tilgung für die Verurteilung zu Zuchthaus oder der Todesstrafe angeordnet und damit das Hemmnis für den Eintritt der Maßnahme für die übrigen, an sich unter den gesetzlichen Fristablauf fallenden Verurteilungen aus dem Wege geräumt wird.

Bei der Berechnung des Fristablaufs im Einzelfalle ist ein wesentlicher Unterschied in Betracht zu ziehen, der zwischen der Auskunftsbeschränkung und der Tilgung besteht. Die Auskunftsbeschränkung tritt immer unter dem Vorbehalt ein, daß nicht durch einen weiteren Eintrag in das Strafregister der Fall des § 2 Abs. 1 Satz 1 eintritt. Auch wenn die beschränkte Auskunft für eine Verurteilung bereits eingetreten ist, wird sie wieder hinfällig und es tritt die unbeschränkte Auskunft ein, wenn eine neue Verurteilung mitgeteilt wird; es sei denn, daß die neue Verurteilung nur auf Geldstrafe lautet. Die Tilgung dagegen ist, wenn ihre Voraussetzunen in irgendeinem Zeitpunkt eingetreten sind, endgültig. Dies gilt auch dann, wenn die Tilgung tatsächlich noch nicht durchgeführt ist[106]). Denn die Bestimmung des § 2 Abs. 1 kann sich nach der dem Gesetze zugrunde liegenden Absicht nicht auf eine Verurteilung beziehen, die schon tilgungsreif geworden war, ehe die weiteren Verurteilungen erfolgt sind[107]). Die gegenteilige Auffassung würde der Frage, ob Tilgung einzutreten hat, im offenbaren Widerspruch mit den Absichten des Gesetzes von dem rein zufälligen Umstande abhängig machen, ob das Strafblatt rechtzeitig bearbeitet worden ist. Es ist bei der Anwendung des Gesetzes in chronologischer Reihenfolge vorzugehen[108]).

Eine starre Durchführung des Gedankens, daß über alle Verurteilungen einer Person nur einheitlich Auskunft erteilt werden kann und daß alle Strafvermerke über eine Person nur gleichzeitig getilgt werden können, würde indessen zu unbilligen Härten führen. Die von dem Verurteilten begangenen Straftaten können von so verschiedener Schwere sein, daß es ungerecht wäre, die Auskunftsbeschränkung oder Tilgung, die für einen Vermerk über eine schwere Strafe nach der Länge der seit der Verurteilung verflossenen Zeit unbedenklich Platz greifen könnte, um einer geringfügigen, für die Beurteilung der Persönlichkeit vielleicht nur wenig bedeutsamen Verfehlung willen noch eine mehr oder minder lange Zeit hinauszuschieben und so dem Verurteilten eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Schädigung zuzufügen, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Straftat steht, wegen deren die Verzögerung eintreten würde. Als solche geringfügige Verurteilungen, die den Eintritt der beiden Maßnahmen für andere Verurteilungen und Strafvermerke nicht hindern sollen, erklärt das Gesetz alle Verurteilungen zu Geldstrafe, gleichgültig, wie hoch sie sind. Ebenfalls außer Betracht bleibt, ob es sich um eine oder mehrere Verurteilungen zu Geldstrafe handelt[109]). Hierher gehören auch die an Stelle einer an sich ver-

[106]) RG. in StrS., 56/79; 56/279; 57/390.
[107]) RG. vom 29. II. 24, JW. 1924, S. 1755 ff.
[108]) Schäfer-Hellwig, a. a. O., S. 78.
[109]) Begründung S. 5.

wirkten Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafen [110]). Die Geringfügigkeit hat nur bei den noch nicht zur Verfügung reifen Verurteilungen Bedeutung. Darnach ist z. B. über eine Geldstrafe, für welche die Frist des § 6 schon abgelaufen ist, unbeschränkt Auskunft zu erteilen, wenn vor Ablauf der Tilgungsfrist eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe eingeht, für welche die Frist des § 6 noch nicht abgelaufen ist [111]).

Eine weitere Ausnahme des § 2 Abs. 1 Satz 1 machen die Verurteilungen, für die nach den vor dem Straftilgungsgesetz in Kraft gewesenen Vorschriften, die Löschung angeordnet worden ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1). Ueber gelöschte Strafen ist daher auch dann nur beschränkte Auskunft zu erteilen, wenn über eine spätere Verurteilung unbeschränkte Auskunft zu erteilen ist.

Weitere Voraussetzung für den Eintritt dieser Vergünstigung ist die Erledigung der gesetzlichen Folgen der Verurteilung. Deshalb ist vorgeschrieben, daß die Vergünstigungen des Gesetzes für solche Verurteilungen nicht Platz greifen sollen, hinsichtlich deren sich aus dem Strafregister ergibt, daß die Vollstreckung noch nicht erledigt ist, und solange der mit einer Verurteilung verknüpfte Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten noch fortdauert; aus Zweckmäßigkeitsgründen und entsprechend dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Grundsatz einheitlicher Auskunftserteilung ist im Falle fortdauernden Ehrverlustes die Anwendung der Vergünstigung des Gesetzes für alle eingetragenen Verurteilungen ausgeschlossen. Die gleiche Vorschrift ist getroffen für den Fall, daß über den Verurteilten eine Streckbriefnachricht im Register niedergelegt ist. Der Lauf der Fristen wird in allen diesen Fällen nicht gehemmt; nur das Ergebnis, die beschränkte Auskunft kann erst Platz greifen, wenn die bezeichneten Hindernisse beseitigt sind. Nach Beseitigung der Hemmung wird die Verurteilung so behandelt, als ob diese nicht erfolgt wäre.

Soweit sich diese Bestimmung auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bezieht, — die durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 StGB. dauernd verloren gehenden Rechte aus öffentlichen Wahlen, öffentlichen Aemtern, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen sind nicht unter Rechten und Fähigkeiten zu verstehen, die der Verurteilte wiedererlangt haben muß, da diese Rechte für immer verloren gegangen sind und überhaupt nicht wieder verliehen werden können —, hat sie nur geringe praktische Bedeutung. Für den neben Todesstrafe oder Zuchthaus erkannten Ehrverlust spielt sie keine Rolle, da hiefür keine Fristen laufen. Im übrigen interessiert hier nur die Gefängnisstrafe, da neben Festungshaft, Haft, Arrest und Geldstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gar nicht zulässig ist. Von den gegen Erwachsene — da gegen Jugendliche auf Ehrverlust nicht erkannt werden darf (§ 9 Abs. 4 JGG.) —

[110]) JMBl. 1924, S. 386.

[111]) a. A. Eichinger, Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bay. 1925 S. 164; Bay. Oberst.LG. Entsch. in Strafsachen 23/50. — RG. in Strafsachen 56/279.

erkannten Gefängnisstrafen scheiden praktisch aus alle Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten, da die Frist für die Auskunftsbeschränkung bei ihnen 10 Jahre beträgt, und der gesetzlich zulässige Höchstbetrag hier auf nur 5 Jahre festgesetzt ist. Den Verlust einzelner Rechte und Fähigkeiten haben zahlreiche Verurteilungen zur Folge. So kommen in Betracht: §§ 35, 358, 319 StGB.; § 57 Nr. 3, 44 Abs. 3 GewerbeO.; usw.

Die hier in § 3 aufgeführten Umständen hemmen nur den gesetzlichen Eintritt der beiden Vergünstigungen. Sie bilden dagegen kein gesetzliches Hindernis für die Anordnung der Auskunftsbeschränkung oder Tilgung nach § 8 des Gesetzes [112]).

§ 18. Wirkung der Auskunftsbeschränkung.

Bei der Anordnung der beschränkten Auskunft wird davon ausgegangen, daß Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, in der Regel zwar für die Gerichte und Staatsanwaltschaften von Bedeutung sein werden, aber im allgemeinen nicht für die Verwaltungsbehörden, die bei der Anstellung eines Beamten, bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer gewerbepolizeilichen Erlaubnis, auf Ausstellung eines Jagdscheins usw. sich über die Persönlichkeit des Bewerbers ein Urteil zu bilden haben.

Die Hauptwirkung der Auskunftsbeschränkung besteht darin, daß nur noch ein enger Kreis von Behörden Auskunft über eine Verurteilung erhält. Auch unter ihnen wird noch unterschieden: zwischen den Gerichten und Behörden der Staatsanwaltschaft einerseits und den obersten Reichs- und Landesbehörden andererseits. Erstere erhalten die Auskunft immer vollständig, ohne Rücksicht auf den Eintritt der Auskunftsbeschränkung, letztere erhalten die bereits der Auskunftsbeschränkung unterliegenden Verurteilungen nur dann mitgeteilt, wenn sie ausdrücklich darum ersuchen, d. h. wenn sie in ihren Ersuchen ausdrücklich erklären, daß sie „alle" oder „auch die der beschränkten Auskunft unterliegenden Verurteilungen" mitgeteilt zu erhalten wünschen. Andernfalls erhalten die obersten Reichs- und Landesbehörden ebenso wie die andern Behörden nur die noch der unbeschränkten Auskunft unterliegenden Verurteilungen mitgeteilt. Aus dem Sinn des Gesetzes ergibt sich, daß sie von der Befugnis, um Mitteilung aller Vorstrafen zu ersuchen, nur Gebrauch machen sollen, wenn dringend eine derartige Auskunft geboten ist. Auch die Gerichte und Behörden der Staatsanwaltschaften können im Einzelfalle auf die Mitteilung der Vorstrafen verzichten, die schon der beschränkten Auskunft unterliegen; die Justizbehörden haben besonders darauf hingewiesen [113]).

Maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit Auskunft erteilt werden muß, ist stets die Auskunftsberechtigung der Behörde, welche das Ersuchen an das Strafregister stellt, dagegen nicht die Auskunftsberechtigung der Behörde, für deren Zweck die Auskunft eingeholt wird.

---

[112]) Schäfer-Hellwig, a. a. O., S. 89.

[113]) Vgl. Bay.Ausf.B. B. 23 III; Preuß.AV. Ziff. 1, Abs. 3,

Welche Behörden als oberste Landesbehörden anzusehen sind, beurteilt sich nach der Reichsverfassung und den Verfassungen der Länder. Es sind die Behörden, die nicht einer Zentralstelle des Reichs oder der Länder unterstellt sind. Oberste Behörden sind: der Reichspräsident, die Staatspräsidenten der Länder, die Ministerien und die Minister des Reichs und der Länder, und zwar sowohl das Gesamtministerium wie die einzelnen Ministerien und Minister, die Senate der freien Städte, die Büros des Reichspräsidenten und der Staatspräsidenten der Länder, die Reichskanzlei, ferner der Rechnungshof des Deutschen Reiches. Eine Delegation des Auskunftsrechts ist nicht zulässig, da sie mit dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes unvereinbar wäre. Erachtet daher eine nachgeordnete Behörde in einem besonderen Fall die genaue Kenntnis aller Strafen, insbesondere auch der schon der beschränkten Auskunft unterliegenden Verurteilungen, zu einer sachgemäßen Erledigung ihrer Aufgabe — wie etwa bei der Uebertragung besonderer Vertrauensposten — für nötig, so muß sie auf dem Dienstwege ihrem vorgesetzten Ministerium davon Mitteilung machen. Dieses hat dann zu prüfen, ob eine solche Anfrage bei dem Strafregister über „alle" Vorstrafen geboten ist. Bedenken, die es aus der Kenntnis solcher Vorstrafen herleitet, kann es dadurch zum Ausdruck bringen, daß es z. B. die Versagung der Anstellung anordnet. Dabei mag zur Begründung in besonderen Ausnahmefällen auch der Strafregisterauszug oder einzelne, darin enthaltene Vorstrafen der nachgeordneten Behörde vertraulich zur Kenntnis gebracht werden können. In der Regel wird aber davon abzusehen sein und jede Mitteilung über das Vorhandensein von Vorstrafen und deren Art durch die Anweisung, in einer Sache in bestimmtem Sinne zu entscheiden, zu vermeiden sein.

Ausländische Behörden erhalten, soweit Rechtshilfe durch Erteilung von Auskunft aus dem Strafregister nach den bestehenden Vereinbarungen zu erteilen ist, Auskunft grundsätzlich in derselben Weise wie inländische Behörden. Doch ist ihnen (§ 37 StrafregVO.) über alle im Register verzeichneten registerpflichtigen Strafen, also auch über die der beschränkten Auskunft unterliegenden, selbst dann Auskunft zu erteilen, wenn sie nicht Gerichte, Staatsanwaltschaften und Zentralstellen sind. Doch ist bei diesen Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, darauf hinzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen der Auskunftsbeschränkung vor, so ist bei den Anfragen der Gerichte, der Behörden der Staatsanwaltschaften und der obersten Reichs- und Landesbehörden die Auskunft mit dem Zusatz zu versehen, daß diese Verurteilung bereits der beschränkten Auskunft unterliegt. Bei anderen Behörden ist die Auskunft so zu erteilen, wie wenn die Verurteilung im Strafregister nicht vermerkt wäre. Es darf nicht in verschleiernder oder andeutender Weise auf das Bestehen eines Registervermerks hingewiesen werden, etwa durch die Aufnahme des Vermerks, das Strafregister enthalte keine Vermerke, über die noch

unbeschränkt Auskunft zu erteilen sei. Die Auskunft muß vielmehr lauten: „Im Strafregister sind keine Verurteilungen vermerkt."

Eine weitere wichtige Wirkung, die das Gesetz an den Eintritt der beschränkten Auskunft knüpft, ist die unmittelbare Rückwirkung auf Auskünfte aus den polizeilichen Listen, insbesondere die Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse. Hierbei dürfen die Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, nicht bekannt gegeben werden. Die Führung polizeilicher Listen ist rechtsrechtlich nicht vorgeschrieben; sie sind aber mit Ausnahme von Bayern und Hamburg in allen deutschen Staaten eingeführt [114]). Die polizeilichen Listen bestehen in Aufzeichnungen der Ortspolizeibehörde über Verurteilungen der Einwohner ihres Bezirks. Die polizeilichen Listen werden in der Regel nur über Bestrafungen während der Zeit, wo die bestraften Personen in dem betreffenden Orte wohnen, Auskunft geben. Sie können nur dann ihren Zweck ausfüllen, wenn sie nach Möglichkeit mit dem Strafregister in Uebereinstimmung gehalten werden. Die Verurteilungen zu Strafen, die in das Strafregister aufgenommen werden, werden der Polizeibehörde des Wohnsitzes mitgeteilt; dagegen erhält die Polizeibehörde keine Mitteilung über andere Tatsachen, deren Kenntnis von Bedeutung für die Beurteilung des Falles ist, so von der Strafvollstreckung und dem Straferlaß. Die Polizeibehörde kann deshalb auf Grund der polizeilichen Listen nicht immer zuverlässig feststellen, ob eine bestimmte Strafe der beschränkten Auskunft unterliegt oder schon getilgt ist. Da das Gesetz die Führung polizeilicher Listen als etwas Gegebenes voraussetzt und anerkennt, auch vorschreibt, daß aus ihnen in gleicher Weise wie aus dem Strafregister Auskunft zu erteilen ist, so muß es auch als in der Absicht des Gesetzes gelegen angesehen werden, daß die zur Führung der polizeilichen Listen berufenen Polizeibehörden die Möglichkeit haben, durch Anfragen an das Strafregister zuverlässig festzustellen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Auskunftsbeschränkung oder Tilgung für eine in den polizeilichen Listen stehende Strafe vorliegen oder nicht. Diese Feststellung wird die Polizei vielfach schon dadurch treffen können, daß sie von ihrem Rechte Auskunft über die noch der unbeschränkten Auskunft unterliegenden Strafen vom Strafregister zu fordern, Gebrauch macht, auf Grund der erlangten Auskunft ihre polizeilichen Listen berichtigt und diese berichtigten Listen zur Unterlage ihrer Auskunft oder des auszustellenden polizeilichen Führungszeugnisses macht. Diese Einforderung wird aber manchesmal nicht genügen um der Polizei die erforderliche Klärung zu schaffen. Die Polizeibehörde muß deshalb für befugt erachtet werden, im Rahmen des § 4 auch hierüber Auskunft zu erhalten. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat ihr die Straf-

[114]) In Bayern sind vorübergehend (1918/20—1922) bei den Bezirks-Polizeibehörden Nebenregister zum Strafregister geführt worden, in denen hauptsächlich solche Verurteilungen verzeichnet wurden, die für die Handhabung der Sicherheits- und Gewerbepolizei von Bedeutung sind.

registerbehörde demgemäß mitzuteilen, ob eine bestimmte, in der polizeilichen Liste vermerkte Verurteilung der beschränkten Auskunft unterliegt oder getilgt ist. Dagegen darf die Strafregisterbehörde — und hier tritt der Unterschied gegenüber den in § 4 aufgezählten Behörden zutage — in ihrer Auskunft eine Verurteilung, die bereits der beschränkten Auskunft unterliegt, nicht näher bezeichnen.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 bezieht sich nur auf polizeiliche Listen, dagegen gilt sie nicht direkt für Aufzeichnungen anderer Behörden, wie Listen über Vorbestrafungen, die sich die Verwaltungsbehörden über ihre Beamten, größere Industriebetriebe für ihre Angestellten usw. angelegt haben. Wohl ist es aber natürlich, daß die zuständige Stelle gleichartige Anordnungen trifft. Dies ist für militärische Straflisten (Stammrollen, Strafbücher, Personalnachweise) durch Verfügung des Reichswehrministers vom 31. I. 22 geschehen. Darnach ist dem Eintritt der beschränkten Auskunft eine weitere Wirkung insoweit beigelegt, als die Auskunftsbeschränkung in militärischen Listen vermerkt und die Verurteilungen in militärischen Papieren nur aufgenommen werden, wenn die Papiere den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaften oder vorgesetzten Dienststellen oder bei Ueberweisung an andere Truppenteile mitzuteilen sind oder den obersten Reichs- und Landesbehörden vorgelegt werden müssen und diese unbeschränkte Auskunft ausdrücklich verlangen.

§ 19. Wesen der Tilgung.

Während der Charakter der Auskunftsbeschränkung vorläufiger Natur ist, soll die Maßnahme der Strafvermerkstilgung eine dauernde sein, also die Möglichkeit über die Verurteilung aus dem Strafregister oder den polizeilichen Listen Aufschluß zu erlangen, endgültig unterbinden.

Die Tilgung eines Strafregistervermerks ist ein völliges novum gegenüber der Regelung vor Einführung des Gesetzes vom 9. IV. 20. Sie besteht darin, daß der Vermerk aus dem Strafregister und aus den polizeilichen Listen entfernt und vernichtet wird. Sind neben dem zu tilgenden Vermerk noch andere, der Tilgung nicht unterliegende Vermerke, z. B. über geringfügige Verurteilunen, für welche die Frist noch nicht abgelaufen ist, Eintragungen über Geisteskrankheit des Täters, vermerkt, so ist der zu tilgende Vermerk unkenntlich, d. h. unleserlich zu machen.

Durchgeführt wird die Tilgung, wenn die zu tilgende Nachricht im Geschäftsgang des Registers, z. B. auf Grund von Anfragen nach Vorstrafen oder beim Eingang weiterer Mitteilungen, irgendwie zur Bearbeitung gelangt. In jedem solchen Falle hat der Registerführer die niederliegenden Vermerke auf ihre Tilgungsreife zu prüfen. Um auch diejenigen Nachrichten, die auf diese Weise nicht zur Durchsicht gelangen, der Tilgung zuzuführen, ist in den verschiedenen Ausführungsvorschriften bestimmt worden, daß in gewissen Zeitabschnitten eine allgemeine Durchsicht des Strafregisters vorzunehmen ist. Die tilgungsreifen Vermerke sind

aber erst dann zu entfernen oder unkenntlich zu machen, wenn seit dem Eintritt der Tilgungsreife weitere drei Monate verflossen sind. (§ 25 Abs. 1 S. 2 StrafregVO.). Diese Vorschrift erklärt sich daraus, daß unter Umständen eine nachträglich eingehende Nachricht die Tilgung gemäß § 2 noch verhindern kann. Die Tilgung in den polizeilichen Listen erfolgt in gleicher Weise. Dagegen gelten diese Bestimmungen nicht für ähnliche Einrichtungen anderer Behörden. Doch kann durch Anordnung der zuständigen Behörde die Anwendung der Vorschriften auch auf andere als polizeiliche Listen sichergestellt werden. Dies ist für die militärischen Listen geschehen [115]).

Die Tilgung des Strafvermerks hat zur Folge, daß die Verurteilung nicht mehr als Bestrafung im Sinne solcher Vorschriften gilt, die für den Fall, daß der Täter bereits bestraft ist, eine schwerere Strafe oder andere Rechtsnachteile androhen. Damit hat das Gesetz alles getan, was geschehen kann, um die Tatsache der Bestrafung ihrer nachteiligen Wirkungen für den Verurteilten zu entkleiden. Noch weiter zu gehen, insbesondere etwa zu bestimmen, daß die Verurteilungen fortan als ungeschehen zu betrachten seien oder daß der Verurteilte sich vor Gericht als unbestraft bezeichnen dürfe, hat das Gesetz als außerhalb seines Machtbereiches gelegen abgelehnt [116]).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Wirkung der Tilgung davon abhängig, daß „der Vermerk im Strafregister getilgt worden ist." In Rechtsprechung und Literatur besteht Streit darüber, ob damit gefordert wird, daß die Tilgung im Strafregister tatsächlich vollzogen ist oder ob der Eintritt der Tilgungsreife genügt. Nach dem Sinn der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist maßgebend die Tilgungsreife. Zwar scheint der Wortlaut diese Ansicht zu widerlegen und ebenso scheint auch die Begründung dagegen zu sprechen [117]). Das Reichsgericht führt demgegenüber mit Recht aus, das Gericht dürfe sich nicht damit begnügen, daß eine Strafe im Strafregister zur Zeit des Urteils noch tatsächlich vermerkt sei, sondern müsse auch prüfen, ob sie nach den bestehenden Vorschriften noch zu Recht darin sei. Sei das nicht der Fall, so müsse das Gericht gemäß § 155 Abs. 2 StPO. von sich aus bei den mit der Führung des Strafregisters betrauten Behörden die Tilgung anregen und dürfe nicht eher den Rückfall feststellen, als nicht die Strafregisterbehörde sich darüber schlüssig gemacht habe, ob die Strafe im Strafregister zu verbleiben habe oder nicht. An diese Entscheidung ist das Gericht gebunden. Es hat nicht seinerseits das Recht, die Entscheidung der Strafregisterbehörde nachzuprüfen, und darf nicht etwa entgegen der Auffassung dieser Behörde die Strafe als tilgungsreif ansehen und als getilgt behandeln [118]). Dagegen hat allerdings das Reichsgericht einmal in einer Entscheidung [119]) einen weitergehen-

[115]) Erlaß des Reichswehrministeriums vom 21. I. 22.

[116]) Vgl. jedoch Art. 67 Ziffer 28 (§ 69 b Abs. 2 Satz 2), des Entwurfs zu einem Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch von 1929.

[117]) „Nachdem der Vermerk . . . . im Register getilgt ist."

[118]) RG. in STR.S. 56/75; 56/68; 57/390.

[119]) Jurist. Wochenschr. 1924, Seite 1755.

den Standpunkt vertreten. Dieser Entscheidung, die mit den andern Entscheidungen in offensichtlichem Widerspruch steht, kann nicht beigetreten werden. Ist das Gericht anderer Meinung als die Strafregisterbehörde, so hat es nötigenfalls die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Registerbehörde herbeizuführen oder dem Angeklagten die Herbeiführung einer solchen Entscheidung anheimzustellen. Mit einer endgültigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde hat es sich abzufinden. Bei der Zweifelhaftigkeit der Auslegung können verschiedene Auffassungen der Gerichte und der Strafregisterbehörden leicht auftreten. In solchen Fällen ist die Auffassung der für das Strafregister verantwortlichen Verwaltungsbehörde für das Gericht bindend.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für den Fall, daß nach Annahme des Gerichts eine Vorstrafe rechtswidrig nicht getilgt worden ist, sondern auch, wenn umgekehrt eine Vorstrafe, die dem Gericht vielleicht aus den Akten bekannt ist und die nach der Meinung des Gerichts noch nicht tilgungsreif ist, getilgt worden ist. Auch hier ist die Berichtigung des Registers anzuregen und um Uebersendung eines Auszugs aus dem berichtigten Register zu ersuchen [120]).

Erforderlich und genügend für die Anwendung des Abs. 2 ist, daß die Tilgung der früheren Strafe zur Zeit der „Aburteilung", d. h. in dem für die tatrichterliche Beurteilung der neuen Tat maßgebenden Zeitpunkt vorgenommen ist. Die Zeit der Begehung der Straftat ist nicht maßgebend. Bei der Art der Durchführung der Tilgung ließe sich der Zeitpunkt der Tilgung im Augenblick der Urteilsfällung meist gar nicht feststellen [121]).

Durch diese Vorschrift des Abs. 2 wird eine wesentliche Verkürzung der Rückfallfristen herbeigeführt, einmal dadurch, daß, falls auf keine höhere Strafe als Geldstrafe, Haft, Arrest, Gefängnis von höchstens einer Woche erkannt ist, die Tilgung schon nach 10 Jahren seit der Verurteilung erfolgt und, wenn der Verurteilte zur Zeit der Tat noch jugendlich war, sogar schon nach 6 Jahren. Sodann dadurch, daß frühere Strafen schon getilgt sein können und deshalb auch dann, wenn die letzte Vorstrafe noch nicht getilgt ist, doch aus diesem Grunde eine Rückfallstrafe nicht mehr verhängt werden kann [122]).

Außer für den Rückfall ist die Tilgung auch noch von Bedeutung für solche Vorschriften, die für den Fall, daß der Täter bereits bestraft ist, andere Rechtsnachteile androhen. Als Beispiel ist in der Begründung [123]) auf § 57 b Ziff. 2 Gewerbeordnung verwiesen, wonach der Wandergewerbeschein u. a. nur dann versagt werden darf, wenn der Nachsuchende wegen bestimmter Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe 5 Jahre noch nicht verflossen sind. Hieher gehören ferner die Befugnisse, die der Verwaltungsbehörde dadurch gegeben werden, daß auf die Neben-

[120]) Schäfer-Hellwig, a. a. O., S. 108.
[121]) Schultheiß, „Recht" 1921, S. 121.
[122]) Vgl. Schmidt, D.St.Z. 1921, S. 229.
[123]) Begründung S. 7.

strafe der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist; denn die Ausübung dieser Befugnisse durch die Verwaltungsbehörden ist nach richtiger Ansicht keine Strafe, sondern eine Verwaltungsmaßregel, ein Rechtsnachteil, der an die frühere Strafe geknüpft ist[124]). Auch die in § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft[125]) an gewisse Vorstrafen geknüpfte Wirkung, daß der Anspruch auf Entschädigung trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann, entfällt, wenn die Vorstrafen im Strafregister getilgt sind. Weitere Vorschriften, in denen Rechtsnachteile an eine frühere Bestrafung geknüpft sind, finden sich hauptsächlich in dem Landesstrafrecht.

Weitergehende Wirkungen hat die Tilgung nicht. Insbesondere ist es dem Gericht, wenn es aus den eigenen Angaben des Verurteilten, durch Vorakte oder auf sonstige Weise von einer zur Zeit der Urteilsfällung bereits getilgten Vorstrafe Kenntnis erhalten hat, nicht grundsätzlich verwehrt, diese Vorstrafe bei der Strafzumessung zu berücksichtigen[126]). Keinerlei Bedenken bestehen ferner dagegen Verurteilungen, über die der Strafvermerk getilgt ist, bei der Beweiswürdigung zu verwenden, etwa die gleiche Methode, die der Angeklagte bei Begehung des Vergehens oder bei der Verteidigung angewendet hat, als Indiz zur Ueberführung mitzuverwerten. Denn hier handelt es sich nicht um einen aus der getilgten Strafe, sondern einen aus den tatsächlichen Feststellungen, die die Grundlage jener Bestrafung gebildet haben, gezogenen Schluß.

Die Tilgung einer Strafe gibt, da nur der Vermerk im Strafregister getilgt wird, die Tatsache der Bestrafung dagegen nicht aus der Welt geschafft wird, dem Zeugen und Sachverständigen, der gefragt wird, ob er bestraft ist, kein Recht, die getilgte Strafe zu verschweigen. Daß eine dahingehende Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen worden ist, erscheint bedauerlich. Soweit im Auslande die Rehabilitation gesetzlich geregelt ist, hat eine derartige Bestimmung zumeist Eingang gefunden. Daß eine solche Bestimmung nicht aufgenommen wurde, rechtfertigt die Begründung wie folgt: „In Verbindung mit den Vorschriften dieses Entwurfs werden Bestimmungen zu treffen sein, die eine unnötige Befragung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten nach erlittenen Vorstrafen ausschließen. Hierzu wird die bevorstehende Neuordnung des Strafverfahrens Gelegenheit bieten." Es ist aber natürlich Pflicht der Gerichte, einen Zeugen, dessen Bestrafung im Strafregister getilgt ist, nicht in die Lage zu bringen, die getilgte Strafe offenbaren zu müssen. Würde er sich eidlich als unbestraft bezeichnen, so würde in einer solchen Bekundung eine Verletzung der Eidespflicht liegen. Aus subjektiven Gründen wird

[124]) Hofacker, Staatsverwaltung und Strafrechtsreform, S. 278 f.
[125]) Vom 14. VII. 1904, RGBl. S. 321.
[126]) Goltd. Archiv. 70/26; DJZ. 30/976; bay. Oberst.LG. vom 15. XI. 1923; JW. 47, 789; Z.St.W. 49, 710; Schäfer-Hellwig, a. a. O., S. 110.

aber in zahlreichen Fällen eine Verurteilung nicht möglich sein, da ihm selten wird nachgewiesen werden können, er habe erkannt, daß die Frage sich auch auf getilgte Strafen bezog.

§ 20. Eintritt der Rehabilitation durch Gnadenakt.

Um Härten auszugleichen, die sich ergeben können, wenn die beschränkte Auskunft und die Tilgung von Strafvermerken nur bei Vorliegen der bestimmt umgrenzten gesetzlichen Voraussetzungen zulässig sind, wird in dem Gesetz (§ 8) der Landesjustizverwaltung das Recht eingeräumt, auch in Fällen, in denen diese gesetzlichen Voraussetzungen dauernd oder zur Zeit nicht vorliegen, gleichwohl beschränkte Auskunft oder Tilgung eintreten zu lassen [127].

Diese Anordnung ist kein Ausfluß des Gnadenrechts, sondern ein Akt der Justizverwaltung. Die Eintragung in das Strafregister ist keine Strafe, sondern eine Folge der Verurteilung ohne Strafcharakter, eine Nebenwirkung der Verurteilung, wie sie auch sonst vorkommt [128]. Sie kann daher auch nicht durch Gnadenakt aufgehoben werden, Bestrafung und Eintragung eines Strafvermerks, gnadenweiser Erlaß der Strafe und Anordnung der Auskunftsbeschränkung oder der Tilgung auf Grund des § 8 stehen in keinerlei innerem Zusammenhang. Aeußerlich kommt das darin zum Ausdruck, daß nicht die Justizverwaltung des Landes zuständig ist, dessen Gericht das Urteil gesprochen hat, sondern die Justizverwaltung des Landes, in dem das Strafregister geführt wird. Gnadenweiser Erlaß der Strafe und Anordnung der Tilgung des Strafvermerks auf Grund § 8 müssen also in allen Fällen in denen das Urteil nicht durch ein Gericht des Landes der Geburt gefällt ist, durch verschiedene Instanzen erfolgen.

Zuständig für die Anordnung ist die oberste Justizverwaltungsbehörde, also das Justizministerium des Landes, in dem das Strafregister geführt wird; für das Strafregister des Reichsjustizministeriums der Reichsminister der Justiz. Für die Zuständigkeit ist nur maßgebend, wo das Strafregisterblatt für den Verurteilten gemäß § 1 Strafregisterordnung rechtlich zu führen ist. Eine Uebertragung der Befugnisse zur Anordnung der Auskunftsbeschränkung oder Tilgung an eine untereordnete Behörde ist nicht zulässig. Bei Personen, die im Saargebiet geboren sind, ist zu dieser Anordnung nur die Justizverwaltungsbehörde des Saargebietes zuständig [129].

Die Landesjustizverwaltung und der Reichsminister der Justiz sind in ihren Anordnungen lediglich durch die ihnen gegebene Richtlinie beschränkt, daß durch ihre Anordnung staatliches Interesse nicht gefährdet werden dürfe; im übrigen sind sie vollkommen frei. Es muß dabei aber davon ausgegangen werden, daß die Justizverwaltungen nur in Ausnahmefällen von dieser Befug-

[127] Köhler, Deutsches Strafrecht, AllgmTeil, S. 620.

[128] Vgl. Begründung S. 8.

[129] Vgl. Art. 8 der VO. der Reg.Kommiss. des Saargebietes vom 18. VII. 23.

nis Gebrauch machen; nämlich dann, wennn anzunehmen ist, daß auch das Gesetz, wenn die Berücksichtigung solcher nur vereinzelt gegebener Voraussetzungen bei einer allgemeinen Regelung möglich gewesen wäre, die beschränkte Auskunft und die Tilgung angeordnet hätte, obgleich sie nach der gegenwärtigen Fassung der §§ 1, 6 und 7 noch nicht zulässig ist. § 8 darf daher nicht benutzt werden, um dem Sinne des Gesetzes zuwider den Kreis der Fälle, in denen beschränkte Auskunft oder Tilgung eintritt, wesentlich oder grundsätzlich zu erweitern. Ob staatliches Interesse durch eine solche Anordnung gefährdet würde, ist von der entscheidenden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Das staatliche, das öffentliche Interesse ist in erster Linie das kriminalpolitische Interesse des Staates, bei der Untersuchung und Bestrafung einer strafbaren Handlung frühere Bestrafungen feststellen zu können, um daraus Anhaltspunkte für die Untersuchung und die Straffestsetzung in dem neuen Verfahren zu gewinnen. Daneben — dem eigentlichen Zweck des Strafregisters eigentlich fremd, jedoch nicht minder wichtig — tritt der Zweck, Personen die durch Straftaten sich gegen den Geist der Allgemeinheit aufgelehnt haben, von öffentlichen Aemtern, Berufen, Stellungen und Ehrungen, die öffentliches Vertrauen erfordern, fernzuhalten, solange es mit Rücksicht auf die Allgemeinheit notwendig erscheint [130]). Der Umstand, daß ein Antragsteller, der auswandern will, der Anordnung bedarf um ein einwandfreies Führungszeugnis zur Erlangung eines ausländischen Visums zu erhalten, erscheint für sich allein nicht als ausreichende Begründung für die Annahme, daß staatliches Interesse nicht gefährdet ist. Das Vertrauen des Auslandes in die Zuverlässigkeit deutscher behördlicher Ausweise müßte auf das schwerste erschüttert werden, wenn in dieser Hinsicht ein allzu milder Standpunkt eingenommen würde. Auch der Umstand, daß der Verurteilte um Anordnung der beschränkten Auskunft nachsucht, um auf Grund des einwandfreien Führungszeugnisses in eine Beamtenstellung, in das Heer oder in die Schutzpolizei aufgenommen, zur Prüfung als Meister, Kraftfahrzeugführer und dgl. zugelassen zu werden, oder eine gewerbepolizeiliche Konzession zu erlangen, kann für sich allein Maßnahmen nach § 8 in der Regel nicht rechtfertigen.

Als typische und häufiger vorkommende Fälle, in denen Härten in Betracht kommen können, seien angeführt:

a) Einen der der praktisch wichtigsten Fälle nennt die Begründung selbst: bei Zuchthausstrafen, die von einer fristmäßigen Auskunftsbeschränkung und Tilgung ausgeschlossen sind, eröffnet § 8 die Möglichkeit, die Auskunftsbeschränkung und Tilgung herbeizuführen. Es liegt natürlich nicht im Sinn des Gesetzes, den zu Zuchthaus Verurteilten diese Vergünstigungen nach kürzeren Fristen, als sie bei der fristmäßigen Auskunftsbeschränkung oder Tilgung vorgesehen sind, zukommen zu lassen. Wird Auskunftsbeschränkung bei Zuchthaus bewilligt. so tritt die Tilgung nicht von selbst ein, sondern es bedarf, da Zuchthausstrafen überhaupt nicht der fristgemäßen Tilgung unterliegen, dazu einer erneuten Anordnung nach § 8.

[130]) Hartung, a. a. O., S. 120 f.

b) Bei Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die zahlreichen notwirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit, insbesondere in der Inflationszeit, begangen worden sind, wird in weitgehendem Maße Auskunftsbeschränkung und Tilgung nach § 8 gewährt.

c) Aus den besonderen Verhältnissen der Inflationszeit ergibt sich der häufig vorkommende Anwendungsfall des § 8, daß infolge des ständig wechselnden Geldwertes die Grenze für die Registerpflicht von Geldstrafen häufig geändert wurde und dadurch Ungleichheiten entstanden.

d) Mit das größte Kontingent von Maßnahmen dieser Art stellen die Fälle von ungerechtfertigten Verurteilungen, insbesondere der Doppelverurteilungen (bei Strafbefehlen).

e) Bei Vermerken über im Ausland erkannte Strafen wird eine Maßnahme nach § 8 in Frage kommen können, wenn eine solche Verurteilung der deutschen Auffassung nicht entspricht.

f) Bei jugendlichen Erstverurteilten, denen Bewährungsfrist bewilligt worden ist, wird, wenn die Straftat geringfügig war, Auskunftsbeschränkung bewilligt, um sie in ihrem Fortkommen nicht zu schädigen.

g) Eine gewisse Nachsicht wird auch bei Schwerkriegsbeschädigten, bei Familienvätern mit zahlreichen erwerbsunfähigen Kindern und ähnlichen Notständen persönlicher Art geübt werden, wenn die Strafen geringfügig sind und das öffentliche Interesse nicht in erheblichem Maße berühren.

Anordnungen nach § 8 werden im allgemeinen einen oder mehrere bestimmte Verurteilte betreffen. Doch ist auch eine allgemeine, auf einen bestimmten Personenkreis anwendbare Anordnung nicht ausgeschlossen. Die Tilgungsanordnung kann sich entweder auf alle Verurteilungen einer Person oder auch nur auf eine oder einen Teil von mehreren Verurteilungen erstrecken. Auch ist es angängig und gegebenenfalls zweckmäßig, die Anordnun der Auskunftsbeschränkung auf eine oder einen Teil der Verurteilungen einer Person zu beschränken, wenn für die übrigen Verurteilungen bereits die Voraussetzungen nach §§ 1, 6 des Gesetzes vorliegen. Das Hemmnis für den Eintritt der Wirkungen des Fristablaufs nach § 2 für die übrigen Verurteilungen fällt von selbst fort, wenn für die hemmende Verurteilung diese Auskunftsbeschränkung angeordnet wird.

Die Wirkung der Auskunftsbeschränkung und Tilgung kraft Anordnung der Justizverwaltung ist völlig die gleiche wie die Wirkung der Auskunftsbeschränkung und Tilgung kraft Gesetzes. Die Anordnung der Auskunftsbeschränkung setzt zwangsläufig die Tilgungsfrist in Lauf, die mit dem Tag der Anordnung beginnt. Dieser Grundsatz kann jedoch nur für solche Verurteilungen gelten, für die eine gesetzliche Tilgungsfrist bestimmt ist. Andernfalls bedarf es für den Eintritt der Tilgung wieder einer besonderen Anordnung. Die auf Grund des § 8 angeordnete Auskunftsbeschränkung oder Tilgung erstreckt sich zwangsläufig auch auf die polizeilichen Listen.

Wie für die Auskunftsbeschränkung und Tilgung kraft Gesetzes Voraussetzung die Beseitigung der Ehrenwirkungen der Verurteilungen ist, so soll auch die außerordentliche Auskunftsbeschränkung und Tilgung nicht gewährt werden, ehe der Verurteilte nicht die durch die Verurteilung verlorenen Rechte und Fähigkeiten wiedererlangt hat. Ihr Hauptanwendungsgebiet ist die Wiederverleihung der durch die Verurteilung zu Zuchthaus nach § 31 StGB. verlorengegangenen Fähigkeiten zum Dienst in der Reichswehr und zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Sie ist aber nur eine „Soll"-Vorschrift, welche die Gültigkeit einer Anordnung, die unter Außerachtlassung dieser Vorschrift erfolgt, nicht berührt.

Für den Eintritt der Vergünstigung des Gesetzes kommt neben dem Lauf der gesetzlichen Fristen und der Anordnung im Einzelfalle durch die oberste Justizverwaltungsbehörde noch eine dritte, sehr wichtige Gruppe in Betracht, nämlich die allgemeine Anordnung einer der beiden Vergünstigungen für Verurteilungen bestimmter Art durch besondere Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts. Derartige Anordnungen beruhen zum Teil auf einer geläuterten Rechtsauffassung hinsichtlich gewisser früher strafbar gewesener Handlungen, der durch eine Tilgungsanordnung gewissermaßen rückwirkende Kraft beigelegt werden soll, zum andern Teil sind sie im Zusammenhang mit Amnestien ergangen.